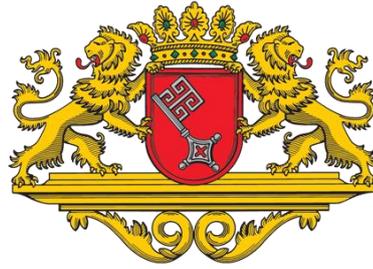


Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Obere Wasserbehörde
Tel.: 0421 / 361 - 4951
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Az.: 634-16-01/2-247
EDV-Nr.: 928659
25.01.2022



Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss

für die

Deicherhöhung Rablinghausen zwischen Kreuzung Zum Lankenauer Höft / Rablinghauser Deich bis Hohentorshafen

Vorhabenträger:
Bremischer Deichverband am linken Weserufer
Wartumer Heerstraße 125
28197 Bremen

A	Entscheidung	4
I	Feststellung der Pläne	4
II	Nebenbestimmungen und Hinweise	9
	1 Auflagen	9
	2 Auflagenvorbehalt	17
	3 Hinweise	18
III	Beschreibung der Hochwasserschutzanlage	25
IV	Unterhaltung	27
V	Vorbehalt	28
VI	Ersatzgeld	28
VII	Zulässigkeit der Enteignung	29
VIII	Anordnung der sofortigen Vollziehung	29
IX	Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	29
X	Entscheidung über Kosten und Gebühren	29
B	Begründung	29
I	Träger und Beschreibung des Vorhabens	29
II	Darstellung des Planfeststellungsverfahrens	30
III	Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung	32
	1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife	32
	2 Verfahren / Zuständigkeit	33
IV	Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung	33
	1 Grundsätzliche Planrechtfertigung	33
	2 Variantenprüfung	34
	3 Eingriff in Natur und Landschaft	44
V	Stellungnahmen und Einwendungen	45
	1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände	45
	2 Einwendungen	65
VI	Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung	72
VII	Begründung der Zulässigkeit der Enteignung	72
VIII	Anordnung der sofortigen Vollziehung	74
IX	Umweltverträglichkeitsprüfung	74
	1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.)	74
	2 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	76
	3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	81
	4 Schutzgut Boden	88
	5 Schutzgut Wasser	89
	6 Auswirkungen auf Klima, Luft	91
	7 Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild	91
	8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	95
	9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	95
	10 Gesamtbeurteilung	96
X	Eigentumsrechte	98

XI	Versagungsgründe	98
XII	Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung	98
C	Rechtsbehelfsbelehrung.....	99

A Entscheidung

Auf Antrag des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer, im Folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt, vom 03.09.2020 wird gemäß § 68 WHG¹ in Verbindung mit § 74 Abs. 1 BremVwVfG² der Plan für die

Deicherhöhung Rablinghausen zwischen

Kreuzung Zum Lankenauer Höft / Rablinghauser Deich bis Hohentorshafen

mit den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

I Feststellung der Pläne

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des entscheidenden Teiles dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Der TdV ist verpflichtet, die unter A II benannten Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt. Bei Durchführung der benannten Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Anlage	Blatt nummer	Name	Stand	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	01/2022	
1.1		Bauwerksverzeichnis	11/2021	
2		Pläne		
2.1.1		Übersichtslageplan	20.10.2021	1:5000
2.2.1		Bestandslageplan	20.10.2021	1:2000
2.2.2		Bestandslageplan mit Luftbild	20.10.2021	1:2000
2.2.3		Lageplan, Blatt 1	20.07.2020	1:500
2.2.4		Lageplan, Blatt 2	20.07.2020	1:500
2.2.5		Lageplan, Blatt 3	20.10.2021	1:500
2.2.6		Lageplan, Blatt 4	20.07.2020	1:500
2.2.7		Lageplan mit Luftbild, Blatt 1	20.07.2020	1:500

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 19) Sa BremR 202-a-3 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27. 1. 2015 (Brem.GBl. S. 15)

2.2.8		Lageplan mit Luftbild, Blatt 2	20.07.2020	1:500
2.2.9		Lageplan mit Luftbild, Blatt 3	20.10.2021	1:500
2.2.10		Lageplan mit Luftbild, Blatt 4	20.07.2020	1:500
2.2.11		Lageplan Bestand und Planung	20.10.2021	1:2000
2.3.1		Querprofil 1, km 0+030	28.02.2020	1:100
2.3.2		Querprofil 2, km 0+060	28.02.2020	1:100
2.3.3		Querprofil 3, km 0+112	28.02.2020	1:100
2.3.4		Querprofil 4, km 0+250	28.02.2020	1:100
2.3.5		Querprofil 5, km 0+370	28.02.2020	1:100
2.3.6		Querprofil 6, km 0+412	28.02.2020	1:100
2.3.7		Querprofil 7, km 0+470	28.02.2020	1:100
2.3.8		Querprofil 8, km 0+600	28.02.2020	1:100
2.3.9		Querprofil 9, km 0+800	28.02.2020	1:100
2.3.10		Querprofil 10, km 0+940	28.02.2020	1:100
2.3.11		Querprofil 11, km 1+020	28.02.2020	1:100
2.3.12		Querprofil 12, km 1+150	28.02.2020	1:100
2.3.13		Querprofil 13, km 1+240	28.02.2020	1:100
2.3.14		Querprofil 14, km 1+390	28.02.2020	1:100
2.3.15		Querprofil 15, km 1+440	28.02.2020	1:100
2.3.16		Querprofil 16, km 1+555	28.02.2020	1:100
2.3.17		Querprofil 17, km 1+680	28.02.2020	1:100
2.3.18		Querprofil 18, km 1+710	28.02.2020	1:100
2.3.19		Schemaschnitt Abschnitt A - Planung, km 0+000 bis km 0+385	20.07.2020	1:100
2.3.20		Schemaschnitt Abschnitt B - Planung, km 0+385 bis km 0+660 / km 0+980 bis km 1+080	20.07.2020	1:100
2.3.21		Schemaschnitt Abschnitt B - Planung, km 0+660 bis km 0+980 / km 1+080 bis km 1+270	20.07.2020	1:100
2.3.22		Schemaschnitt Abschnitt C - Planung km 1+270 bis km 1+788	20.07.2020	1:100

2.4.1		Längsschnitt 1 - Überfahrt Parkplatz	28.02.2020	1:200 / 40
2.4.2		Längsschnitt 2 - Überfahrt Gärten	28.02.2020	1:200 / 40
2.4.3.1		Längsschnitt 3.1 - Unterhaltungsweg	28.02.2020	1:200 / 40
2.4.3.2		Längsschnitt 3.2 - Unterhaltungsweg	28.02.2020	1:200 / 40
2.4.3.3		Längsschnitt 3.3 - Unterhaltungsweg	28.02.2020	1:200 / 40
2.4.4		Längsschnitt 4 - Überfahrt Hansaweg	28.02.2020	1:200
2.4.5		Längsschnitt 5 - Rampe Allerweg	28.02.2020	1:200 / 40
2.4.6		Längsschnitt 6 - Überfahrt Lesumweg	28.02.2020	1:200 / 40
2.4.7		Längsschnitt 7 - Querung C Nord	28.02.2020	1:200 / 40
2.4.8		Längsschnitt 8 - Überfahrt Duntzestraße	28.02.2020	1:200
2.4.9		Längsschnitt 9 - Hochwasserschutzlinie	20.07.2020	1:1000 / 200
2.5.1		Regeldetail Wegebau	28.02.2020	1:25
2.5.2		Lageplan Bauablauf und Umleitungen	20.10.2021	1:2500
2.5.3		Übersicht Fahrwege	28.02.2020	1:10000
2.6.1		Leistungsplan, Blatt 1	28.02.2020	1:500
2.6.2		Leistungsplan, Blatt 2	20.07.2020	1:500
2.6.3		Leistungsplan, Blatt 3	20.10.2021	1:500
2.6.4		Leistungsplan, Blatt 4	28.02.2020	1:500
2.6.5		Liste der Leitungsträger		
2.7.1		Grunderwerbsplan, Blatt 1	28.02.2020	1:1000
2.7.2		Grunderwerbsplan, Blatt 2	20.10.2021	1:1000
2.7.3		Grundstücksverzeichnis	11/2021	
2.8.1		Varianteprüfung V1 – Lage Deichkörper	28.02.2020	1:100
2.8.2		Varianteprüfung V3 – Querung Abschnitt A	28.02.2020	1:500
2.8.3		Varianteprüfung V4 – Überfahrt Hansaweg (Va und Vb)	28.02.2020	1:500
2.8.4		Varianteprüfung V4 – Überfahrt Hansaweg (Vc und Vd)	28.02.2020	1:500
2.8.5		Varianteprüfung V7 – Überfahrt Lesumweg (Va bis Vc)	28.02.2020	1:500

2.8.6		Variantenprüfung V9 – Überfahrt Duntzestraße (Va und Vb)	28.02.2020	1:500
2.8.7		Variantenprüfung V9 – Überfahrt Duntzestraße (Vc und Vd)	28.02.2020	1:500
2.9.1		Widmungsplan, Blatt 1	20.07.2020	1:500
2.9.2		Widmungsplan, Blatt 2	20.07.2020	1:500
2.9.3		Widmungsplan, Blatt 3	20.10.2021	1:500
2.9.4		Widmungsplan, Blatt 4	20.07.2020	1:500
3		Technische Bauwerke		
3.1		Erläuterungsbericht „Deichscharte Duntzestraße und Hansaweg“	03/2020	
3.2		Deichscharte Rablinghausen „Deichschart Überfahrt Hansaweg“	28.02.2020	1:500 / 100
3.3		Deichscharte Rablinghausen „Deichschart Überfahrt Duntzestraße“	28.02.2020	1:500 / 100
3.4		Vorstatik Deichschart Hansaweg	08/2018	
3.5		Vorstatik Deichschart Duntzestraße	08/2018	
4		Umwelt- und Freiraumplanung		
4.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Arten- schutzbeitrag und Anhang	01/2022	
4.1.1		Bestand Biotoptypen 2017 / Planung	20.10.2021	1:2008
4.1.2		Bestand Brutvögel 2017/ Bestand Fledermäuse 2017 / Planung	20.10.2021	1:2007
4.1.3		Naturschutzfachliche Beurteilung	05.03.2019	
4.2.1		Bericht Biotoptypenkartierung 2017 inkl. An- hänge	20.10.2017	
4.2.2		Bericht Baumhöhlenkartierung inkl. Anhang	08/2017	
4.2.3		Bericht Brutvogelerfassung 2017	04/2020	
4.2.4		Bericht Fledermauskartierung inkl. Anhänge	11/2017	
4.3		Baumkataster (Tabellen)	20.10.2021	
4.3.1		Baumkataster Abschnitt A	20.10.2021	1:500
4.3.2		Baumkataster Abschnitt B	20.10.2021	1:500

4.3.3		Baumkataster Abschnitt B	20.10.2021	1:500
4.3.4		Baumkataster Abschnitt C	28.02.2020	1:500
4.4		Maßnahmenblätter	12/2021	
4.5.1		Maßnahmenplan Abschnitt A	01.12.2021	1:1000
4.5.2		Maßnahmenplan Abschnitt B	01.12.2021	1:1000
4.5.3		Maßnahmenplan Abschnitt C	01.12.2021	1:1000
4.5.4		Maßnahmenplan Pusdorfer Meile	28.02.2020	1:1000
4.6		Freiraumnutzungsanalyse	12/2021	
4.6.1		Freiraumnutzungsanalyse Lageplan Bestand Abschnitt B	01.12.2021	1:1000
4.6.2		Freiraumnutzungsanalyse Lageplan Planung Abschnitt B	01.12.2021	1:1000
4.6.3		Freiraumnutzungsanalyse Lageplan Bestand Abschnitt C	01.12.2021	1:1000
4.6.4		Freiraumnutzungsanalyse Lageplan Planung, Abschnitt C	01.12.2021	1:1000
5		Umweltverträglichkeit		
5.1		Umweltverträglichkeitsstudie	01/2022	
5.2		Allgemeinverständliche Zusammenfassung	01/2022	
6		Sonstige Gutachten		
6.1		Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung – Geotechnischer Bericht inkl. Anlagen und der „Ergänzenden Hinweise / Abstimmungen zum Baugrundgutachten“	31.10.2018	
6.2.1		Sachverständigengutachten über die Verträglichkeit von Lindenwurzeln gegenüber stammnahen Auffüllungen bzw. Anschüttungen im Zuge der geplanten Deicherhöhung (Abschnitt C)	06.06.2017	
6.2.2		„Gutachterliche Stellungnahme zur Fragestellung, ob verdichteter Klei als Durchwurzelungsschutz geeignet ist“	04.07.2018	
6.3		Schalltechnische Untersuchung zu den Baulärmmissionen, inkl. Anlagen 1 bis 3	22.03.2019	

II Nebenbestimmungen und Hinweise

1 Auflagen

Allgemeine und wasserwirtschaftliche Auflagen

- 1.1 In allen Punkten, in denen durch Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem TdV vorgegeben ist, erfolgt für den Fall der Nichteinigung eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.
- 1.2 Vor Beginn der Ausführung der Maßnahme sind die geprüften Statiken bei der oberen Wasserbehörde einzureichen.
- 1.3 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS), Referat 34, Obere Wasserbehörde, Frau Ahrens (Tel: 0421/361-4951, E-mail: tanja.ahrens@umwelt.bremen.de) schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sollen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein.
- 1.4 Die betroffenen Grundstücke werden nach § 1 Abs. 4 des Kampfmittelgesetzes³ als Verdachtsfläche eingestuft. Vor Beginn der Erdarbeiten ist im Bereich des Vorhabens eine Untersuchung nach Kampfmitteln seitens des Kampfmittelräumdienstes der Polizei Bremen durchzuführen. Zu diesem Zweck hat sich der TdV frühzeitig vor Baubeginn mit der Polizei Bremen – Kampfmittelräumdienst (Tel: 0421/362-12232 oder 362-1 2281) über Art und Umfang der Sondierungen abzustimmen und eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen. Auf Hinweis 3.11 wird verwiesen.
- 1.5 Vor der Baumaßnahme hat der TdV die Anwohner:innen des Rablinghauser Deiches und Westerdeiches, die ansässigen Kleingartenvereine, die betroffenen Vereine und die Investor:innen am Lankenauer Höft über Termin und Ablauf der Arbeiten, der täglichen Arbeitszeit, der zu erwartenden Immissionen und der geplanten Minderungsmaßnahmen schriftlich zu informieren. Zudem ist ein zentraler Ansprechpartner für die Baumaßnahmen zu benennen.
- 1.6 Vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme hat der TdV ein Beweissicherungsverfahren für die Gebäude am Rablinghauser Deich Nr. 1- 45, am Westerdeich Nr. 50-151 und für die Straßen Rablinghauser Deich und Westerdeich durchzuführen.
- 1.7 Die Pläne zur Ausführungsplanung sind der Oberen Wasserbehörde zu Beginn der Baumaßnahme sowie bei Änderungen in der jeweils aktuellen Fassung während der Baumaßnahme nachrichtlich in digitaler Form zu übermitteln.
- 1.8 Ein Bauablaufplan ist während der Durchführung der Baumaßnahme vom TdV fortlaufend zu aktualisieren. Er ist der Oberen Wasserbehörde zu Beginn der Baumaßnahme sowie in der jeweils aktuellen Fassung digital zu übermitteln.
- 1.9 Es ist sicherzustellen, dass der Hochwasserschutz während der Baumaßnahme jederzeit vorhanden und für die Obere Wasserbehörde zugänglich ist. Des Weiteren ist die Zugänglichkeit der Straßen Westerdeich und Rablinghauser Deich für Anwohner:innen und Anlieger:innen jederzeit zu gewährleisten.
- 1.10 Baumaßnahmen am Deich und an Anlagen zur Wahrung des Hochwasserschutzes dürfen lediglich in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Oktober durchgeführt werden. Soweit die

³ Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelgesetz) vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. 2008, S. 229), zuletzt §§ 5, 8 und 9 geändert; § 11 aufgehoben durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 21)"

Durchführung von Arbeiten innerhalb der hochwassergefährdeten Zeit erforderlich wird, sind diese in einem Bauzeitenplan darzustellen und mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen. Die Arbeiten vom 02. Oktober bis 30. April dürfen ausschließlich mit Zustimmung der Oberen Wasserbehörde ausgeführt werden.

- 1.11 Der TdV ist verpflichtet, während der Baumaßnahme die Wasserstandsentwicklung zu beobachten und insbesondere bei Gefahr eines Hochwassers, ab einer Sturmflut (1,50 m bis 2,50 m über MThw), die Informationen eigenverantwortlich einzuholen. Auf Hinweis 3.13 wird verwiesen.
- 1.12 Bei konkreter Hochwassergefahr während der Baumaßnahme sind die Geräte und Materialien so zu sichern, dass ein Aufschwimmen und/ oder eine Beschädigung der Hochwasserschutzanlage verhindert wird und keine wassergefährdenden Stoffe in die Weser gelangen. Wenn die Wasserstandsentwicklung es erfordert, ist die Baustelle im hochwassergefährdeten Bereich zu räumen. Vom TdV sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage zu gewährleisten und den Baustellenbereich vor Hochwasser zu schützen.
- 1.13 Während der Bautätigkeit ist die Obere Wasserbehörde zu den Baufortschrittsbesprechungen einzuladen. Das darüber erstellte Protokoll ist zeitnah zu übermitteln.
- 1.14 Es ist eine Grasansaat nach EAK 2002 Empfehlung G auszuführen. Die genaue Saatgutmischung ist innerhalb der Ausführungsplanung mit SKUMS, Referat 32, abzustimmen.
- 1.15 Leerrohre für Medien wie Trinkwasser, Abwasser, Strom etc. sind druckwasserdicht auszuführen. Für Leerrohrsysteme sind Schächte land- und wasserseitig der Hochwasserschutzanlage vorzusehen; die EAK 2002 Empfehlungen H sind zu beachten.
- 1.16 Bei der Kreuzung der Hochwasserschutzanlage mit Transportleitungen sind binnenseitige Schieber vorzusehen. Diese Leitungskreuzungen sind mit einer entsprechenden Beschilderung kenntlich zu machen; diese ist mit der Oberen Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen.
- 1.17 Sämtliche beim Bau von Leitungen verwendete Hilfseinrichtungen wie Baugrubenumschließungen, Schalungselemente usw. dürfen nicht im Bereich der Hochwasserschutzanlage verbleiben.
- 1.18 Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist eine Abnahme mit der Oberen Wasserbehörde durchzuführen.
- 1.19 Der Abnahmetermin im Sinne § 12 der VOB/B ist der Oberen Wasserbehörde mitzuteilen und eine Kopie des dazu erstellten Abnahmeprotokolls an diese zu übergeben.
- 1.20 Die Bestandsunterlagen, wie Bestandspläne (Lageplan, Schnitte etc.) und eine gewerkweise Fotodokumentation, sind in Anlehnung an die Vorgaben der ZTV-W (LB 202) und der RL-Bau 2018 (Kap. F 17) zu erstellen. Der konkrete Umfang ist mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen. Die Unterlagen sind spätestens 2 Monate nach der Abnahme bei der Oberen Wasserbehörde in digitaler Form und in Papierform 1-fach einzureichen.

Die Lage der Leitungen, der Schieber und der Leitungskreuzungen sind in einem separaten Bestandsplan (Maßstab 1:500) darzustellen.

- 1.21 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die katasteramtliche Einmessung der neuen Hochwasserschutzanlage (Wände, Scharte) durchzuführen und die Ergebnisse der Oberen Wasserbehörde digital und in Papierform 2-fach spätestens 1 Jahr nach der Fertigstellung zu übermitteln.

Auflagen in Hinblick auf Inanspruchnahme von Flächen

- 1.22 Die Inanspruchnahme der Flächen des Sondervermögens Infrastruktur durch die Maßnahme ist vom TdV mit SKUMS, Referat 30, Frau Bryson (Tel: 0421/361-31076, E-Mail: iris.bryson@umwelt.bremen.de) und dem Umweltbetrieb Bremen, Herrn Rathsmann (Tel: 0421/361-6736, E-Mail: steffen.rathsmann@ubbremen.de) als Verwalter der Flächen abzustimmen.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes

- 1.23 Der TdV hat die Betonbohrpfähle, wie in der Antragsunterlage dargestellt, mittels Bohrverfahren im Bereich der Deichscharte einzubringen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist nach Prüfung für die Einbringung der dort erforderlichen Spundwände zwischen dem Press- und Vibrationsverfahren zu wählen sowie die Verwendung mobiler Schallschutzwände zu prüfen.
- 1.24 Bei Durchführung der Baumaßnahme ist eine maximale Bautätigkeit von 8 h täglich nicht zu überschreiten.
- 1.25 Der TdV hat, sofern es technisch möglich ist, im Bereich der direkt angrenzenden Bebauung am Rablinghauser Deich mobile Schallschutzwände einzusetzen.
- 1.26 Der TdV hat auf eine gleichmäßige Beladung der LKW zu achten.
- 1.27 Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind ausschließlich Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Lärmreduzierungs- und Lärmminderungs-technik entsprechen, einen guten Wartungszustand aufweisen und keine unnötigen zu hohen Motorleistungen aufweisen.
- 1.28 Der TdV hat Staubemissionen durch einen Staubschutz am Bauzaun und eine entsprechende Bewässerung zu reduzieren.
- 1.29 Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind Leerlaufzeiten der Baumaschinen und LKW zu vermeiden.
- 1.30 Der TdV hat bei den eingesetzten Baumaschinen auf geeignete Gerätedimensionen zur Minimierung der Abgasgeräusche zu achten.
- 1.31 Der TdV hat darauf zu achten, mehrere Baumaschinen gleichzeitig zu betreiben, um so lärmfreie Zeiten anzustreben.
- 1.32 Der TdV hat die Transportwege soweit zu optimieren, dass eine Beeinträchtigung baustellennaher Wohngebiete auf ein Mindestmaß reduziert wird. Der Antransport von Boden und Baumaterial / Maschinen sowie Leerfahrten in den Abschnitten A und B hat hierbei über die Senator-Borttscheller-Straße bzw. den Neustädter Hafen zu erfolgen.

Auflagen in Hinblick auf Belange des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- 1.33 Die bei der Baumaßnahme anfallenden Aushubböden und Ausbaumaterialien (Abfälle) sind auf abgedichteten Bereitstellungsflächen getrennt voneinander zu lagern. Die ausgebauten und getrennt gelagerten Aushubmaterialien sind nach den Vorgaben der Mitteilungen M32 (Probenahme PN 98) und M20 (Verwertung mineralischer Abfälle) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beproben, zu untersuchen, zu bewerten und entsprechend den Vorgaben aus der Abfallverzeichnisverordnung zu deklarieren. Eine Entsorgung der Ausbaumaterialien darf nur in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder in geeigneten Verwertungsmaßnahmen, unter Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben sowie der Anforderungen aus dem Bodenschutzrecht erfolgen.

- 1.34 Die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle, die nicht unter Auflage 1.33 fallen, sind nach den geltenden Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz⁴ und dessen untergesetzlicher Regelwerke (insbesondere nach den Vorgaben zur Getrennthaltung aus der Gewerbeabfallverordnung) auf der Baustelle zu trennen und zu lagern sowie in dafür zugelassenen Anlagen vorrangig wiederzuwenden und möglichst hochwertig zu verwerten.
- 1.35 Abfälle, die nicht in umweltgerechten Verwertungsmaßnahmen wiedereingesetzt werden können, dürfen nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beseitigt werden.
- 1.36 Die Lagerung auf den Bereitstellungsflächen muss so erfolgen, dass ein Austrag von Abfällen oder den darin ggf. enthaltenen Schadstoffen in das Umfeld der Baustelle unterbunden wird.
- 1.37 Für die Durchführung der Baumaßnahme ist bei der SKUMS, Referat 23, Abfallüberwachungsbehörde, Herrn Dorenkamp (Tel: 0421/361-59352, E-Mail: Gerd.Dorenkamp@umwelt.bremen.de), spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Baumaßnahme eine gesonderte Abfallerzeugernummer zu beantragen.

Auflagen in Hinblick auf Belange des Referates Bodenschutz

- 1.38 Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses unverzüglich der SKUMS, Referat 24, Herrn Stepper (Tel.: 0421/361-89439, Fax-Nr.: 0421-496 89439, E-Mail: kai.stepper@umwelt.bremen.de) gemäß § 3 Abs. 1 Bremischem Bodenschutzgesetz⁵ mitzuteilen.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Referates Grünordnung, Schutzverordnungen, Ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd und des Umweltbetriebes Bremen, Grünflächen und Friedhöfe

- 1.39 Der TdV hat sich im Vorfeld der einzelnen Bauabschnitte mit dem Umweltbetrieb Bremen, Herrn Rathsmann (Tel: 0421/361-6736, E-Mail: steffen.rathsmann@ubtbremen.de) als zuständigen Unterhaltungsträger abzustimmen. Insbesondere sind die einzelnen Schutzmaßnahmen für die Bäume abzustimmen.
- 1.40 Der TdV hat die Bäume im Baufeld und an den Zuwegungen durch ortsfeste Schutzzäune (Kronentraufe + 1,50 m) zu schützen. Es wird hierbei auf die Einhaltung der DIN 18920 verwiesen.
- 1.41 Die Lage der Baustelleneinrichtungsflächen sind mit dem Umweltbetrieb Bremen, Herrn Sommer (Tel: 0421/361-41420 bzw. 0151/52729270) oder Herrn Hoopmann (Tel: 0151/52729284) abzustimmen. Baustelleneinrichtungsflächen sind mit einem Bauzaun zu schützen. Die Flächen müssen nach der Nutzung so wiederhergerichtet werden, wie sie vorgefunden wurden.
- 1.42 Der Umweltbetrieb Bremen hat die Ausführungsplanung bezüglich der Wiederherstellung des Spiel- und Wassergartens (insb. bezüglich der Lage der Spielgeräte, der Jugendhütte, der Fahrradbügel und der drei Sitzbänke) mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.

⁴ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

⁵ Bremisches Gesetz zum Schutz des Bodens (Bremisches Bodenschutzgesetz - BremBodSchG vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 385), zuletzt § 16 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 622)

- 1.43 Der Umweltbetrieb Bremen hat die Ausführungsplanung bezüglich der Wiederherstellung der sonstigen Sitzbänke außerhalb der Hochwasserschutzanlage mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Naturschutzes

- 1.44 Vor und während der gesamten Bauphase ist in enger Abstimmung mit der SKUMS, Referat 31, Herrn Grote (E-Mail: Michael.Grote@umwelt.bremen.de, Tel: 0421/361-4069), die im Landschaftspflegerischem Begleitplan geforderte Umweltbaubegleitung (UBB) von einem Fachbüro durchzuführen.
- 1.45 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Schutzmaßnahmen 1.1 V (Begrenzung des Baufeldes, Schutzzaun, Einzelbaumschutz) sind vom TdV vor der Baustelleneinrichtung herzustellen.
- 1.46 Der TdV hat unvorhergesehene Probleme, die Auswirkungen auf die geplanten Naturschutzmaßnahmen haben könnten, unverzüglich der SKUMS, Referat 31, anzuzeigen und Lösungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen einvernehmlich abzustimmen.
- 1.47 Der TdV hat der SKUMS, Referat 31, eine Fotodokumentation des Bauablaufes sowie eine Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen ein Jahr und drei Jahre nach Beendigung der Arbeiten vorzulegen.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Grundwasserschutzes

- 1.48 Die Baumaschinen und Baugeräte sind, um Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu vermeiden, ausreichend zu sichern.
- 1.49 Es dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die unbedenklich hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit sind bzw. deren Umweltverträglichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wurde.
- 1.50 Vor Ort anfallender Bodenaushub darf nur nach erfolgter Klassifizierung hinsichtlich der Schadstoffgehalte und bei ausreichendem Abstand zum Grundwasser wieder eingebaut werden.

Auflagen in Hinblick auf Belange des Referates Verkehrsprojekte

- 1.51 Der TdV hat das Verkehrskonzept für die Bauzeit mit der SKUMS, Referat 51, Herrn Bäßler (Tel: 0421/361- 59664, E-Mail: mario.baessler@bau.bremen.de), und der zuständigen polizeilichen Dienststelle rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen.

Auflagen in Hinblick auf Belange des Amtes für Straßen und Verkehr

- 1.52 Der TdV hat alle Umleitungs- und Transportrouten digital zu erfassen.

Auflagen in Hinblick auf Belange der Feuerwehr

- 1.53 Der TdV hat während der Baumaßnahme jederzeit die Durchfahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sicherzustellen. Die Erreichbarkeit der angrenzenden Wohnhäuser ist jederzeit zu gewährleisten.
- 1.54 Der TdV hat insbesondere die Feuerwehrezufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen befahrbar zu halten, bzw. entsprechend herzustellen. Ebenso hat der TdV Hydranten frei und zugänglich zu halten.

Auflagen in Hinblick auf sonstige Belange

- 1.55 Der TdV hat auf den Parkplätzen am Hansaweg und am Allerweg die Stellplätze für Menschen mit Behinderung unmittelbar an der Zuwegung am Parkplatzeingang herzustellen.

Auflagen im Hinblick auf Belange der Einwenderin A

- 1.56 Der TdV hat entlang der östlichen Grenze des Privatgrundstückes Rablinghauser Deich 26 eine Winkelstütze mit einem Stabgitterzaun herzustellen. Im Rahmen der Ausführungsplanung hat er sich diesbezüglich mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Die Einwenderin ist darüber zu informieren. Der TdV trägt die Kosten.
- 1.57 Der TdV hat eine Mulde zur Aufnahme des Oberflächenwassers zwischen Winkelstütze und Deichbinnenböschung herzustellen. Im Rahmen der Ausführungsplanung hat er sich mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Die Einwenderin ist darüber zu informieren. Der TdV trägt die Kosten.
- 1.58 Der TdV hat entlang der östlichen Grenze des Privatgrundstückes Rablinghauser Deich 26 in Abstimmung mit der Einwenderin A Anpflanzungen als zusätzlichen Sichtschutz herzustellen. Im Rahmen der Ausführungsplanung hat er sich mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Der TdV trägt die Kosten der Herstellung und der zweijährigen Entwicklungspflege. Die Unterhaltung der Pflanzen obliegt danach der Einwenderin A.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Einwenders C

- 1.59 Der TdV hat den Fangkorb 8 des Einwenders C im Rahmen der Maßnahme wiederherzustellen. Im Rahmen der Ausführungsplanung hat er sich bezüglich der Lage mit dem Einwender C abzustimmen. Die Kosten trägt der TdV.
- 1.60 Der TdV hat im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob die Abwurfzone 8 und der Aufwärmkorb im Bereich des Parkplatzes versetzt werden müssen. Sollte dies notwendig sein, hat der TdV die Abwurfzone 8 und den Aufwärmkorb wiederherzustellen. Hierbei hat er sich bezüglich der Lage mit dem Einwender C abzustimmen. Die Kosten trägt der TdV.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen der Leitungsträger im Vorhabengebiet

- 1.61 Sofern Leitungen von der Baumaßnahme betroffen sind, hat der TdV die entsprechenden Leitungsträger rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren, zu einem Koordinierungsgespräch einzuladen und in die weiteren Planungen einzubeziehen.
- 1.62 Der TdV hat sicherzustellen, dass auch die mit den Baumaßnahmen beauftragten Firmen die notwendigen Planunterlagen der Leitungen unter den im Beschluss genannten Adressen anfordert und auf der Baustelle vorhält.
- 1.63 Bei möglichen Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen muss eine freie Zugänglichkeit zu den Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben. Notwendige Freilegungen der Leitungen sind zu ermöglichen.
- 1.64 Spätestens einen Monat nach Abnahme der Hochwasserschutzanlage sind vom Betreiber der Anlagen (Leitungsträger oder dergleichen) der Oberen Wasserbehörde Bestandspläne in digitaler Form (pdf-Datei) und in Papierform 2-fach vorzulegen. Diese

Pläne werden Bestandteil der wasserbehördlichen Genehmigungen gemäß § 75 BremWG⁶.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Weser-Jade-Nordsee

- 1.65 Im Vorhabengebiet am südlichen Ende der Baustellenzufahrt im Abschnitt C und am nördlichen Ende im Abschnitt A sind Leitungen des WSA Weser-Jade-Nordsee betroffen. Die Arbeiten im Bereich der Kabeltrassen sind in enger Abstimmung mit der Fachgruppe Nachrichtentechnik Herrn Svercsek (Tel: 0421/5378-247 oder 0175/9340052) oder Herrn Plate (Tel: 0421/5378-398 oder 0175/9340054) für die Steuerkabel und mit der BÜMvT-Netz, Herrn Rogahn (Tel: 0421/5378-389 oder 0170/7093596) oder Herrn Ahlers (Tel: 04401/ 708309 oder 01750/2283457) für die Kupferkabel mindestens 3 Wochen zuvor abzustimmen. Vor Beginn der Bauarbeiten kann die Kabeltrasse vor Ort farblich markiert werden.
- 1.66 Die Leitungen der WSA Weser-Jade-Nordsee dürfen nicht beschädigt oder von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden. Hierzu ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Der TdV hat die vom ausführenden Unternehmer unterschriebene Kabelschutzanweisung mindestens eine Woche vor Baubeginn an das WSA Weser-Jade-Nordsee, Herrn Toben (Tel: 0421/5378-328, E-Mail: jann.toben@wsv.bund.de), zu senden.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen des Umweltbetriebes Bremen - Stadtentwässerung

- 1.67 Im Vorhabengebiet im Bereich der Straße Westerdeich Nr. 41 bis 151 befinden sich Mischwasserhaltungen (DN 250 - 400) des Umweltbetriebes Bremen. Ferner ist im Bereich Rablinghauser Deich Nr. 1 – 29 ein Schmutzwasserkanal betroffen. Diese Anlagen des Umweltbetriebes Bremen dürfen nicht beschädigt oder von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen der wesernetz Bremen GmbH

- 1.68 Im Vorhabengebiet befinden sich Versorgungs- und Anschlussleitungen und weitere Anlagen der Sparten Trinkwasser, Erdgas, Energiekabel, diverse 1-KV Kabelverteilerschränke, Schaltschränke der öffentlichen Beleuchtung, eine Trafostation sowie eine Gasregelstation. Im gesamten Vorhabengebiet ist zusätzlich mit von den Versorgungsleitungen abzweigenden Hausanschlüssen zu rechnen. Allgemeingültig hat der TdV alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Leitungssysteme der wesernetz Bremen GmbH in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen.
- 1.69 Eine Überbauung mit Fundamenten (Krane, Masten oder Borde mit Rinne auf langer Strecke) der Versorgungsanlagen ist unzulässig. Hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.
- 1.70 Eine eventuelle Feststellung der Lage der Versorgungssysteme ist ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.
- 1.71 Bei Überfahren der Leitungen bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten.

⁶ Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. 2011, S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1581)

- 1.72 Bei Änderung von Geländehöhen sind Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrslastfall ordnungsgemäß anzupassen.
- 1.73 Bei eventuellen Tiefbaumaßnahmen in Leitungsnähe hat der TdV sicherzustellen, dass beauftragte Dritte ihrer gesetzlichen Erkundungspflicht nachkommen und die Beschaffung des kompletten Planwerks aller Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen sämtlicher Gewerke zu Planungs- und Ausführungszwecken zeitnah bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH unter <https://www.wesernetz.de/geschaeftpartner/leitungsauskunft> tätig und aktuell vor Ort vorhält.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen der Vodafone Kabeldeutschland GmbH

- 1.74 Im Vorhabengebiet befinden sich Leitungen der Vodafone Kabeldeutschland GmbH. Der TdV hat die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.
- 1.75 Sollte eine Verlegung oder Baufeldfreimachung der Leitungen erforderlich werden, hat der TdV mindestens drei Monate vor Baubeginn einen entsprechenden Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com zu senden, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH

- 1.76 Im Vorhabengebiet befinden sich TK-Leitungen der Telekom. Auf der nördlichen Seite der Straße Zum Lankenauer Höft und in den westlichen Nebenanlagen der Straßen Rablinghauser Deich und Westerdeich befinden sich erdverlegte Kabel aus Kupfer. In Höhe der Straße Rablinghauser Deich 10b befindet sich eine oberirdisch verlegte TK-Leitung, die im Zuge der Baumaßnahme verlegt werden muss. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die vorhandenen TK-Leitungen nicht beschädigt werden.
- 1.77 Der ungehinderte Zugang zu den TK-Leitungen muss im Störfall jederzeit möglich sein. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
- 1.78 Der TdV hat sicherzustellen, dass sich beauftragte Dritte vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH informiert und Detailpläne bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordert. Zudem kann die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> genutzt werden.
- 1.79 Bei Leitungskreuzung 9, im Bereich der Hochwasserschutzanlage, zwischen Westerdeich 96 und Westerdeich 100, befindet sich ein Kabelverzweigergehäuse, welches der Versorgung des Stadtteils dient und somit bestehen bleiben muss. Der TdV hat das Gehäuse und den Kabelschacht während der Bauzeit entsprechend zu schützen. Die Kabelschachtabdeckung darf nicht mit hohen Radlasten befahren werden. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

Auflagen im Hinblick auf öffentliche Beleuchtungsanlagen des Amtes für Straßen und Verkehr

- 1.80 Im Vorhabengebiet befinden sich öffentliche Beleuchtungsanlagen. Diese Anlagen, insb. Kabel und Leerrohre, sind vor Beschädigungen zu schützen und ggf. bei Überbauung in Leerrohre zu verlegen.

- 1.81 Insbesondere in den Bereichen Bakeweg / Hansaweg und Wiedhofstraße / Weserweg sind die Leuchten, Kabel, Schaltstellen etc. an die neue Wegeführung anzupassen.
- 1.82 Der TdV hat alle Änderungen und Ergänzungen der öffentlichen Beleuchtungsanlagen vor der Beauftragung mit dem Referat Öffentliche Beleuchtung im Amt für Straßen und Verkehr abzustimmen.

Auflagen in Bezug auf die einkonzentrierte Genehmigung G/10/2021, EDV Nr. 934791 (Spiel- und Wassergarten Pusdorf)

- 1.83 Der Genehmigungsinhaber hat die Ausführungsplanung mit der Oberen Wasserbehörde (E-Mail an tanja.ahrens@umwelt.bremen.de) abzustimmen.
- 1.84 Die Bauarbeiten sind der Oberen Wasserbehörde innerhalb von 14 Tagen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.85 Die Anlagen sind gegen Auftrieb mit den Fundamenten kraftschlüssig zu verbinden.
- 1.86 Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist bei der Oberen Wasserbehörde schriftlich ein Abnahmetermin zu beantragen.

Auflagen in Bezug auf die einkonzentrierte geänderte Genehmigung G 11/2007

- 1.87 Die Containeranlage ist gegen Auftrieb mit den Fundamenten kraftschlüssig zu verbinden.
- 1.88 Der Genehmigungsinhaber hat die mobile Toilettenkabine bei Bedarf zu Deichunterhaltungs- und Deichverteidigungszwecken sowie zu baulichen Anpassungen der Hochwasserschutzanlage zurückzubauen.

Auflagen in Bezug auf die einkonzentrierte Genehmigung G/6/2021, EDV Nr. 934787 (Parkplatz am Hansaweg und Schranke zum Parkplatz am Hansaweg)

- 1.89 Der Genehmigungsinhaber Kleingärtnerverein Zur Hansekogge e.V. 1968 hat die genehmigte Anlage zu unterhalten.
- 1.90 Die Schranke ist gegen Auftrieb mit dem Fundament kraftschlüssig zu verbinden.

Auflagen in Bezug auf die einkonzentrierte Genehmigung G/7/2021, EDV Nr. 934788 (Parkplatz am Allerweg und Schranke zum Parkplatz am Allerweg)

- 1.91 Die Schranke ist gegen Auftrieb mit dem Fundament kraftschlüssig zu verbinden.

2 Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 BremVwVfG die Erteilung weiterer Auflagen vor, wenn sich diese als erforderlich erweisen.

3 Hinweise

Allgemein

- 3.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Er entfaltet diesbezüglich gem. § 75 BremVwVfG Konzentrationswirkung.

Damit sind alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen durch diesen Beschluss mitumfasst.

Neben den folgenden aufgeführten Befreiungen und Genehmigungen betrifft dies ausdrücklich auch die hier nicht aufgeführten anderen behördlichen Entscheidungen.

Befreiungen nach § 74 BremWG für Anlagen im Bereich der Hochwasserschutzanlage

- Befreiung für das Wohnhaus einschl. Wintergarten und das Gartenhaus auf dem Grundstück Rablinghauser Deich 26 gemäß § 74 Abs. 2 BremWG, die gemäß § 74 Abs. 3 BremWG widerruflich ist, wenn die Erhaltung oder erforderliche Änderung der Hochwasserschutzanlage erheblich beeinträchtigt wird (Az: 634-14-24/B, B/26/2021, EDV Nr. 934784)
- Befreiung für die Pfostenreihe entlang des Rablinghauser Deiches und Westerdeiches von Station 0+020 bis Station 1+788 gemäß § 74 Abs. 2 BremWG, die gemäß § 74 Abs. 3 BremWG widerruflich ist, wenn die Erhaltung oder erforderliche Änderung der Hochwasserschutzanlage erheblich beeinträchtigt wird; Befreiungsinhaber Umweltbetrieb Bremen (Az: 634-14-24/B, B/27/2021, EDV Nr. 934785)
- Widerruf der Genehmigung Nr. G/15/2005 vom 19.07.2005 (Genehmigungsinhaber: Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen als Rechtsnachfolger von Stadtgrün Bremen) gem. § 122 BremWG a.F. für folgende Anlagen: Wasserspielbereich mit einem künstlichen Wasserlauf, eine Sandspielfläche mit Geräten und einer Tisch-Bank-Kombination, einen Jugend- und Sportbereich mit Beach-Volleyballfläche und asphaltierter Skate- und Basketballfläche und eine Seilbahnanlage.
- Widerruf der Genehmigung Nr. G/11/2007 vom 02.07.2007 (Genehmigungsinhaber: Pusdorf am Fluss e.V.) gem. § 122 BremWG a.F. für folgende Anlagen: PKW-Stellplatz und Fahrrad-Stellplatz.
- Änderung der Genehmigung Nr. G 11/2007 vom 02.07.2007 gem. § 92 BremWG a.F. für folgende Anlagen: Container (Lage des Containers) und mobile Toilettenkabine (Auflage bzgl. Rückbau bei Bedarf)

Genehmigungen nach § 75 BremWG für Leitungen im Bereich der Hochwasserschutzanlage

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee

- Genehmigung für die Leitung (Strom) bei Station 0+012 innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (Az: 634-14-24, G/13/2021, EDV Nr. 934792)

Umweltbetrieb Bremen

- Genehmigung für die Leitung (SW) von Station 0+320 bis Station 0+800 innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (Az: 634-14-24, G/14/2021, EDV Nr. 934793)
- Änderung der Genehmigung G 06/86-24 vom 04.02.1986 für Anlagen innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlagen gem. § 75 Abs. 1 BremWG; Aufnahme des Mischwasserkanals im Bereich Westerdeich Nr. 41-127; Genehmigungsinhaber Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen als Rechtsnachfolger des Amtes für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

wesernetz Bremen GmbH

- Genehmigung für die Leitungen (Strom, Wasser) bei Station 0+365 innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber wesernetz Bremen GmbH (Az: 634-14-24, G/15/2021, EDV Nr. 934796)
- Genehmigung für die Leitung (Strom) bei Station 0+682 und 0+688 innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber wesernetz Bremen GmbH (Az: 634-14-24, G/16/2021, EDV Nr. 934797)
- Genehmigung für die Leitung (Strom) bei Station 0+968 innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber wesernetz Bremen GmbH (Az: 634-14-24, G/17/2021, EDV Nr. 934798)
- Genehmigung für die Leitung (Wasser) bei Station 1+123 innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber wesernetz Bremen GmbH (Az: 634-14-24, G/18/2021, EDV Nr. 934799)
- Genehmigung für Leitung (Strom, Versorgung Container) bei Station 1+520 innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber wesernetz Bremen GmbH (Az: 634-14-24, G/19/2021, EDV Nr. 934800)
- Genehmigung für Leitung (Gas) bei Station 1+533 bis 1+580 innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber wesernetz Bremen GmbH (Az: 634-14-24, G/20/2021, EDV Nr. 934801)
- Genehmigung für Leitung (Strom) bei Station 1+715 bis 1+718 innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG

widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber wesernetz Bremen GmbH (Az: 634-14-24, G/21/2021, EDV Nr. 934802)

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- Genehmigung für Leitung bei Station 0+340 bis 0+363 innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Az: 634-14-24, G/22/2021, EDV Nr. 934803)
- Genehmigung für Leitung bei Station 0+420 innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Az: 634-14-24, G/23/2021, EDV Nr. 934804)
- Genehmigung für Leitung bei Station 0+680 innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Az: 634-14-24, G/24/2021, EDV Nr. 934805)
- Genehmigung für Leitung bei Station 1+570 innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Az: 634-14-24, G/25/2021, EDV Nr. 934806)

Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 Weser-HwGebV⁷ i.V.m. § 78 Abs. 5 WHG analog für bauliche Anlagen im hochwassergefährdeten Gebiet

- Genehmigung für den Parkplatz bei Station 0+050 bis 0+090 (Abschnitt A) gem. § 4 Abs. 1 Weser-HwGebV i.V.m. § 78 Abs. 5 WHG analog, Genehmigungsinhaber Umweltbetrieb Bremen (Az: 634-14-41, G/5/2021, EDV Nr. 934786)
- Genehmigung für den Parkplatz am Hansaweg und der Schranke zum Parkplatz gem. § 4 Abs. 1 Weser-HwGebV i.V.m. § 78 Abs. 5 WHG analog, Genehmigungsinhaber Kleingärtnerverein Zur Hansekogge e.V. 1968 (Az: 634-14-41, G/6/2021, EDV Nr. 934787)
- Genehmigung für den Parkplatz am Allerweg und Schranke am Allerweg gem. § 4 Abs. 1 Weser-HwGebV i.V.m. § 78 Abs. 5 WHG analog, Genehmigungsinhaber Kleingärtnerverein Am Westerdeich e.V. (Az: 634-14-41, G/7/2021, EDV Nr. 934788)
- Genehmigung für den Parkplatz am Lesumweg gem. § 4 Abs. 1 Weser-HwGebV i.V.m. § 78 Abs. 5 WHG analog, Genehmigungsinhaber Umweltbetrieb Bremen (Az: 634-14-41, G/8/2021, EDV Nr. 934789)
- Genehmigung für die Fangkörbe der Bahnen 1-18 der Disc-Golf-Anlage gem. § 4 Abs. 1 Weser-HwGebV i.V.m. § 78 Abs. 5 WHG analog, Genehmigungsinhaber

⁷ Verordnung über hochwassergefährdete Gebiete im tidebeeinflussten Einzugsbereich der Weser, der Lesum und der Ochtum in der Stadtgemeinde Bremen (Hochwassergebietsverordnung Weser - Weser-HwGebV) vom 26. September 2017 (Brem.GBl. 2017, S. 416), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Drehmoment Disc Golf-Verein Bremen e.V. (Az: 634-14-41, G/9/2021, EDV Nr. 934790)

- Genehmigung für die Spielgeräte des Spiel- und Wassergartens Pusorf (einschl. Jugendhütte, Fahrradbügel und Sitzbänke) gem. § 4 Abs. 1 Weser-HwGebV i.V.m. § 78 Abs. 5 WHG analog, Genehmigungsinhaber Umweltbetrieb Bremen (Az: 634-14-41, G/10/2021, EDV Nr. 934791). Auf Auflage 1.42 dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Sonstige

- Genehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG
 - Sondernutzungsgenehmigung des Umweltbetriebes Bremen für die Baustelleneinrichtung und Baustellenerschließung auf Wegen und Grünflächen gem. § 29 BremNatG mit dem Az: 616-11-07/776
- 3.2 Sofern sich im Rahmen der Baumaßnahmen herausstellt, dass eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein sollte, ist hierfür vom TdV ein Antrag als Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Nebenbestimmungen wird in einem Nachtragsverfahren in die Planfeststellung einkonzentriert.
- 3.3 Die unter A III gewidmeten Flächen der Hochwasserschutzanlage unterliegen den Regelungen der §§ 74 bis 76 des BremWG (Nutzung und Benutzung einer Hochwasserschutzanlage sowie Anlagen landseitig von Hochwasserschutzanlagen).
- 3.4 Jegliche Genehmigungen für die Nutzung und die Benutzung von Deichen und Dämmen sowie über die Nutzung und die Benutzung der in der Nähe von Deichen und Dämmen liegenden Grundstücke gemäß § 122 BremWG a. F. gelten gemäß § 80 BremWG als Befreiungen oder Genehmigungen nach §§ 74 und 75 BremWG fort, soweit sie dieser Planfeststellung nicht widersprechen. Sie werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss angepasst.
- 3.5 Für die planfestgestellten Änderungen und für evtl. durch die Planfeststellung erstmals in den Bereich der Hochwasserschutzanlage gelangende Leitungen und andere bauliche Anlagen gilt die wasserrechtliche Genehmigung (§ 75 BremWG) bzw. Befreiung (§ 74 Abs. 2 BremWG) als mit der vorliegenden Entscheidung dem Grunde nach und widerruflich erteilt. Gem. § 74 Abs. 2 BremWG ist bei erteilten Befreiungen die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage weiterhin zu gewährleisten.
- 3.6 Der Inhaber einer widerruflichen wasserrechtlichen Befreiung (§ 74 Absatz 2 BremWG) oder Genehmigung (§ 75 Absatz 1 BremWG) hat gemäß § 74 Abs. 6 BremWG dem Erhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage alle Kosten zu ersetzen, die dem Erhaltungspflichtigen durch die Anlage bei der Erhaltung der Hochwasserschutzanlage zusätzlich entstehen; das gilt auch, wenn die Abmessungen der Hochwasserschutzanlage geändert werden.
- 3.7 Gem. § 49 Abs. 2 BremWG hat der TdV die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass infolge der Ausbaumaßnahme öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen (Verursacherprinzip, erstmalige Betroffenheit der Verkehrs- und Versorgungsleitungen). Wenn sich Versorgungsanlagen bereits vor der Ausbaumaßnahme im Bereich der Hochwasserschutzanlage befanden und einer Ausnahmegenehmigung bedurft hätten, hat gem. § 49 Abs. 3 BremWG nicht der TdV, sondern der Anlagenbetreiber die Kosten zu tragen.

- 3.8 Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage aus diesem Planfeststellungsbeschluss kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG darstellen, die gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden kann.
- 3.9 Der Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 Abs. 4 BremVwVfG außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.
- 3.10 Im Falle des Überganges der Planfeststellung auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger ist diese gemäß § 100 BremWG der Wasserbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Übergang schriftlich anzuzeigen.
- 3.11 Nach § 5 Kampfmittelgesetz ist derjenige, der beabsichtigt, auf einer Verdachtsfläche bauliche Maßnahmen durchzuführen, die mit dem Eingriff in den Baugrund oder dem Auffüllen von Flächen verbunden sind, verpflichtet, ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der Verdachtsfläche nach näherer Bestimmung durch die Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst zu beauftragen. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann als Ordnungswidrigkeit nach § 9 Kampfmittelgesetz mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- Euro geahndet werden.
- 3.12 Nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung zu berücksichtigenden Bemessungswasserstand (BWS 2008) ist mit einem höchsten Hochwasserstand von NN + 7,25 m und NN + 7,30 m zu rechnen. Darin sind Wellenschlag und Eisgang nicht enthalten.
- 3.13 Die Informationen zu den zu erwartenden Sturmflutwasserständen werden im Internet unter www.bsh.de oder über den Rundfunk bei Sturmflutgefahr verbreitet. Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich automatisch über das Alarmierungssystem FACCT24 des Wasserstandsvorhersagedienstes bei dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg (Tel.: 040/31903190) per Telefon / Fax informieren zu lassen.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Immissionschutzes

- 3.14 Es wird auf die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm⁸ (AVV Baulärm) verwiesen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass der Nachtzeitraum hierin von 20 Uhr bis 7 Uhr bestimmt ist.
- 3.15 Die eingesetzten Baumaschinen müssen der 32. BImSchV⁹ entsprechen.
- 3.16 Zur Vermeidung und Verminderung von Staubentstehung wird auf den Senatsbeschluss vom 22. August 2006 zur Staubbegrenzung und den dort unter Anlage 6 aufgeführten Baustellenerlass verwiesen.
- 3.17 Zusätzlich wird auf den Senatsbeschluss vom 17.02.2015 und die darin aufgeführten Regelungen für die Einführung besonderer Vertragsbedingungen in Bezug auf moderne Abgasstandards für Baumaschinen verwiesen.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- 3.18 Auf die Dokumentationspflichten zur Abfalltrennung nach § 8 Abs. 3 GewAbfV¹⁰ und auf die Überlassungspflicht für bestimmte Abfälle zur Beseitigung wird hingewiesen.

⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beil. Zum BAnz. Nr. 160)

⁹ Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

¹⁰ Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom

- 3.19 Auf die Einhaltung der Registerpflichten nach § 49 Abs. 3 des KrWG¹¹ wird hingewiesen.
- 3.20 Es wird darauf hingewiesen, dass bei dem auszubauenden Straßenaufbruch auch eine Überprüfung auf eine mögliche Asbesthaltigkeit vorgenommen werden muss.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Referates Bodenschutz

- 3.21 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen der Baumaßnahme (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der BBodSchV¹² sowie die für Benzo(a)pyren als Leitsubstanz der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) der für das Land Bremen seit 14.12.2016 diesbezüglich geltenden Prüfwerte zu beachten, bzw. bei externer Verwertung von Aushub oder Abbruchmaterialien, die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils aktuellen Fassung.

Hinweise im Hinblick auf kleingärtnerische Belange

- 3.22 Die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)¹³ sind zu beachten. Insbesondere ist **§ 11 Abs. 2 Satz 2 BKleingG** zu beachten. Wird ein Kleingartenpachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 gekündigt, hat der Pächter gem. § 11 Abs. 1 BKleingG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Bei einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 ist gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BKleingG derjenige zur Entschädigung verpflichtet, der die als Kleingarten genutzte Fläche in Anspruch nimmt, in diesem Falle der TdV.
- 3.23 Zusätzlich ist insbesondere **§ 14 Abs. 1 BKleingG** zu beachten. Wird ein Kleingartenpachtvertrag über einen Dauerkleingarten nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 gekündigt, hat die Gemeinde gem. § 14 Abs. 1 BKleingG geeignetes Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen, es sei denn, sie ist zur Erfüllung der Verpflichtung außerstande.
- 3.24 Zusätzlich ist insbesondere **§ 14 Abs. 2 BKleingG** zu beachten. Sofern die die Gemeinde Ersatzland bereitgestellt oder beschafft hat, hat der Bedarfsträger, in diesem Falle der TdV, an die Gemeinde gem. § 14 Abs. 2 BKleingG einen Ausgleichsbetrag zu leisten, der dem Wertunterschied zwischen der in Anspruch genommenen kleingärtnerisch genutzten Fläche und dem Ersatzland entspricht.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Referates Grünordnung, Schutzverordnungen, Ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd und des Umweltbetriebes Bremen, Grünflächen und Friedhöfe

- 3.25 Anzuwenden ist die derzeit gültige Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung)¹⁴ sowie die DIN 18920 (DIN zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS – LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Landschaftspflege, Teil 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist

¹¹ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

¹² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

¹³ Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist

¹⁴ Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 647), zuletzt § 16 geändert durch Artikel 1 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263).

- 3.26 Es wird darauf hingewiesen, dass der Generalpachtvertrag 50113 bezüglich des Parkplatzes des KGV Hansekogge von SKUMS, Referat 30, überarbeitet werden muss. Durch die Maßnahme wird der Parkplatz verdrängt und auf einer Fläche, die in der Unterhaltung des Umweltbetriebes Bremen liegt, wiederhergestellt. Der Parkplatz verbleibt jedoch wie bisher in der Unterhaltung des KGV Hansekogge.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Referates Naturschutzes

- 3.27 Sofern sich im Rahmen der Baumaßnahme herausstellt, dass die zu fällenden Höhlenbäume Besatz oder Besiedlungsspuren geschützter Arten (Kot, Kratzspuren, Federn etc.) aufweisen, hat der TdV vor dem Verschluss und einer Fällung in Abstimmung mit Referat Grünordnung, Frau Dr. Kasper (E-Mail: Beate.Kasper@bau.bremen.de, Tel: 0421 / 361-17064), eine artenschutzrechtliche Befreiung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG als Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die Befreiung mit den zugehörigen Nebenbestimmungen wird in einem Nachtragsverfahren in die Planfeststellung einkonzentriert.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Einwenders C

- 3.28 Die Abwurfzone 9 der Disc-Golf-Anlage hat auch nach Beendigung der Baumaßnahme im Bereich der außendeichs liegenden Deichrampe zu verbleiben.

Hinweise der Feuerwehr

- 3.29 Der § 5 LBO¹⁵ ist zu beachten (Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken).
- 3.30 Die Muster-RL „Flächen für die Feuerwehr 2007“ ist zu beachten.

Hinweise der wesernetz Bremen GmbH

- 3.31 Es wird darauf hingewiesen, dass eine ggf. notwendige Abschaltung der Systeme aufgrund der Versorgungssicherheit nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt möglich ist.
- 3.32 Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind ergänzend zu beachten und einzuhalten.

Allgemeine Hinweise in Bezug auf die einkonzentrierten Genehmigungen gem. § 4 Abs. 1 Weser-HwGebV i.V.m. § 78 Abs. 5 WHG analog für bauliche Anlagen im hochwassergefährdeten Gebiet

- 3.33 Durch Hochwasser und Eisgang können Schäden an den Flächen sowie an darauf befindlichen Bauwerken und Anlagen verursacht werden. Mit der Genehmigung wird keine Haftung für solche Schäden übernommen.
- 3.34 Nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung zu berücksichtigenden Bemessungswasserstand (BWS 2008) ist mit einem höchsten Hochwasserstand von NN + 7,25 m und NN + 7,30 m zu rechnen. Darin sind Wellenschlag und Eisgang nicht enthalten.
- 3.35 Die Informationen zu den zu erwartenden Sturmflutwasserständen werden im Internet unter www.bsh.de oder über den Rundfunk bei Sturmflutgefahr verbreitet. Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich automatisch über das Alarmierungssystem FACCT24 des Wasserstandsvorhersagedienstes bei dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg (Tel.: 040/31903190) per Telefon / Fax informieren zu lassen.

¹⁵ Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 963)

- 3.36 Etwaige weitere Erhöhungen, Abgrabungen, Bepflanzungen oder sonstige Veränderungen der Flächen bedürfen einer gesonderten wasserbehördlichen Genehmigung.

III Beschreibung der Hochwasserschutzanlage

Folgende Anlagen und Bauwerke erfahren gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 BremWG durch die Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses ihre Widmung zur Hochwasserschutzanlage (HWSA). Sofern noch nicht vorliegend, geht gemäß § 66 Abs. 2 BremWG die Erhaltungspflicht auf den TdV über.

Die Hochwasserschutzanlage wird als Erddeich über eine Gesamtlänge von ca. 1800 m hergestellt. Sie erstreckt sich grundsätzlich von der wasserseitigen Begrenzung des 5,00 m breiten Freihalte- und Unterhaltungstreifens bis zur binnenseitigen Begrenzung des Deichverteidigungsweges; dieser wird dabei durch die Straßen „Rablinghauser Deich“ und „Westerdeich“ definiert. Sie wird mit nachfolgender Beschreibung umfasst und in Verbindung mit den A I Anlage 2.9.1 bis 2.9.4 planfestgestellten Plänen wie folgt gewidmet:

Von Projekt-km 0+000 bis 0+020 (Planungsabschnitt A)

- Erhöhung Straße „Zum Lankenauer Höft“ mit Anschluss an Bestand HWS-Anlagen „Neustädter Hafen“
- Überfahrt: Breite 5,50 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Längsneigung max. 6 %
- Rampenaußen- und Binnenböschungen entsprechen Geländeangleichung

Von Projekt-km 0+020 bis 0+385 (Planungsabschnitt A)

- Wasserseitiger Freihalte- und Unterhaltungstreifen: Breite 5,00 m mit Wurzelgraben (1,00 m tief) an Übergang zu Fußpunkt Deichaußenböschung
- Deichaußenböschung: Neigung 1:4
- Deichkrone: Breite 3,00 m, Querneigung 3,0 %
- Deichbinnenböschung: Neigung 1:3
- Binnenseitige Fläche zwischen Fußpunkt Deichbinnenböschung und Deichverteidigungsweg (Breite unterschiedlich) mit Wurzelgraben (1,00 m tief) an Übergang zu Fußpunkt Deichbinnenböschung
- Deichverteidigungsweg; hier: Straßen „Rablinghauser Deich“ (ohne anschließenden Fußgängerweg) und „Zum Lankenauer Höft“
- Deichüberfahrt Parkplatz (Bereich Projekt-km 0+055 – 0+145):
 - Außenseitige Überfahrt: Breite 3,00 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Längsneigung max. 6 % und Ruhepodeste
 - Rampenaußenböschung: Neigung 1:4
 - Binnenseitige Überfahrt mit zweiläufiger Rampe: Breite 3,00 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Längsneigung max. 6 % und Ruhepodeste
 - Rampenbinnenböschung: Neigung 1:3

Von Projekt-km 0+385 bis 0+855 (Planungsabschnitt B)

- Wasserseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,00 m
- Deichaußenböschung: Neigung 1:4
- Wasserseitiger Unterhaltungsweg: Breite 3,00 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Querneigung 2,5 %

- Berme zwischen Fußpunkt Deichaußenböschung und Unterhaltungsweg
- Deichaußenböschung: Neigung 1:4
- Deichkrone: Breite 3,00 m, Querneigung 3,0 %
- Deichbinnenböschung: Neigung 1:3 mit angrenzender Spundwand
- Binnenseitige Fläche zwischen Fußpunkt Deichbinnenböschung/ angrenzender Spundwand und Deichverteidigungsweg, Breite unterschiedlich
- Deichverteidigungsweg; hier: Straße „Rablinghauser Deich“ (ohne anschließenden Fußgängerweg)
- Deichüberfahrt Gärten (Bereich Projekt-km 0+385 – 0+410):
 - Überfahrt: Breite 3,00 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Längsneigung max. 6 % und Ruhepodeste
 - Rampenaußenböschung: Neigung 1:4
 - Rampenbinnenböschung: Neigung 1:3
- Außen- und binnenseitige Deichrampe (Bereich Projekt-km 0+410 – 0+510):
 - Breite 3,00 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Längsneigung max. 6 % und Ruhepodeste, Querneigung 2,5 %
 - Rampenaußenböschung: Neigung 1:4
 - Rampenbinnenböschung: Neigung 1:3
 - Abfangung der Rampenbinnenböschung und Abgrenzung zu Privatgrundstück mit Winkelstützwand und Stabgitterzaun (Projekt-km 0+385)
- Deichüberfahrt Hansaweg (Bereich Projekt-km 0+660 – 0+680) mit Deichschart:
 - Überfahrt: Breite 5,00 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Längsneigung max. 6 % und Ruhepodeste, Rampenaußenböschungsneigung 1:4
 - Deichschart mit zweiflügeligen Toren und zusätzlichem Dammbalkenverschluss: Breite 5,00 m zzgl. Flügelwände (Breite je 0,80 m)
 - Außenseitige Kreuzungssituation: Deichüberfahrt mit aufgeweitetem Unterhaltungsweg sowie Abzweig mit Anschluss an vorhandenen Splittweg
 - Lagerbox Dammbalken, westlich der binnenseitigen Überfahrt

Von Projekt-km 0+855 bis 1+255 (Planungsabschnitt B)

- Wasserseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,00 m
- Deichaußenböschung: Neigung 1:4
- Wasserseitiger Unterhaltungsweg: Breite 3,00 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Querneigung 2,5 %
- Berme zwischen Fußpunkt Deichaußenböschung und Unterhaltungsweg
- Deichaußenböschung: Neigung 1:4
- Deichkrone: Breite 3,00 m, Querneigung 3,0 %
- Deichbinnenböschung: Neigung 1:3 mit angrenzender Spundwand
- Binnenseitige Fläche zwischen Fußpunkt Deichbinnenböschung/ angrenzender Spundwand und Deichverteidigungsweg, Breite unterschiedlich
- Deichverteidigungsweg; hier: Straße „Westerdeich“ (ohne anschließenden Fußgängerweg)
- Außen- und binnenseitige Deichrampe Allerweg (Bereich Projekt-km 0+850 – 0+980):
 - Breite 3,00 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Längsneigung max. 6 % und Ruhepodeste, Querneigung 2,5 %
 - Rampenaußenböschung: Neigung 1:4
 - Rampenbinnenböschung: Neigung 1:3

Von Projekt-km 1+255 bis 1+788 (Planungsabschnitt C)

- Wasserseitiger Freihalte- mit Unterhaltungstreifen: Breite 5,00 m
- Deichaußenböschung: Neigung 1:4
- Deichkrone mit Deichkronenweg: Breite 3,00 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Querneigung 2,5 %
- Deichbinnenböschung: Neigung 1:3
- Binnenseitige Fläche zwischen Fußpunkt Deichbinnenböschung und Deichverteidigungsweg, Breite unterschiedlich, mit Wurzelschutz und Wurzelgraben (1,00 m tief) an Übergang zu Fußpunkt Deichbinnenböschung
- Deichverteidigungsweg; hier: Straße „Westerdeich“ (ohne anschließenden Fußgängerweg)
- Deichüberfahrt Lesumweg (Bereich Projekt-km 1+265 – 1+275):
 - Überfahrt: Breite 4,00 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Längsneigung max. 6 % und Ruhepodeste
 - Rampenaußenböschung: Neigung 1:4
 - Rampenbinnenböschung: Neigung 1:3
- Außen- und binnenseitige Deichrampen (Bereich Projekt-km 1+360 – 1+410):
 - Breite 2,00 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Längsneigung max. 6 % und Ruhepodeste, Querneigung 2,5 %
 - Rampenaußenböschung: Neigung 1:4
 - Rampenbinnenböschung: Neigung 1:3
- Deichüberfahrt Duntzestraße (Bereich Projekt-km 1+535 – 1+585) mit Deichschart:
 - Überfahrt: Breite 3,00 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Längsneigung max. 6 % und Ruhepodeste
 - Deichschart mit zweiflügeligen Toren und zusätzlichem Dammbalkenverschluss: Breite 4,00 m zzgl. Flügelwände (Breite je 0,80 m)
 - Deichkrone: Breite 3,00 m, Querneigung 3,0 %
 - Veränderung Verlauf Deichkronenweg als binnenseitige Rampenverbindung von Deichkronenweg zu Überfahrt, Breite 3,00 m und beidseitige Bankette von je 0,50 m, Querneigung 2,5 %
 - Lagerbox Dammbalken östlich der binnenseitigen Überfahrt

IV Unterhaltung

Die planfestgestellte Hochwasserschutzanlage wird vom TdV unterhalten und betrieben (§ 66 BremWG).

Art und Umfang der Unterhaltungspflichten

Die unter IV beschriebene Hochwasserschutzanlage ist so zu unterhalten, dass sie ihre Funktion uneingeschränkt erfüllt (§ 65 BremWG). Der Umfang der Unterhaltungspflichten an der Hochwasserschutzanlage umfasst insbesondere:

- Mahd der Deich- und Bermenflächen
- Konservierungsarbeiten an sämtlichen Stahlteilen, wie Stahltoren und Stahlschwellen
- Betonschutz und ggf. Betonsanierung an Betonteilen

- Reparaturarbeiten zur Erhaltung der Funktion als Hochwasserschutzanlage einschließlich der Nebenanlagen und Deichverteidigungswege.
- Wartung und Sicherung der Dammbalken sowie der Lagerboxen
- Wartung und Erhaltung der Funktion der Schranken im Bereich der wasserseitigen Rampenanlagen innerhalb der Hochwasserschutzanlage (Abschnitte B und C)
- Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten der Winkelstütze sowie des Stabgitterzaunes an der östlichen Grenze des Grundstückes Rablinghauser Deich 26

Die Hochwasserschutzanlage bzw. der gewidmete Bereich der Hochwasserschutzanlage enthält Anlagen bzw. Bauwerke, die nicht für den Hochwasserschutz erforderlich sind. Die Unterhaltungspflicht der folgenden Anlagen bzw. Bauwerke wird folgendermaßen festgelegt (s. hierzu auch Anlage 1.1 „Bauwerksverzeichnis“ der planfestgestellten Unterlagen):

- Die Verkehrsflächen der Hochwasserschutzanlage (Zum Lankenauer Höft, Rablinghauser Deich und Westerdeich) sind durch die Stadtgemeinde als öffentliche Wege gewidmet, so dass für die Wegeunterhaltung, die Reinigung, den Winterdienst sowie die Verkehrssicherung der Straßenbauasträger verantwortlich ist.
- Die Unterhaltung der folgenden Anlagen obliegt dem Umweltbetrieb Bremen:
 - Pfahlreihe entlang der Straßen Rablinghauser Deich und Westerdeich
 - Überfahrt zum Parkplatz (beidseitige Rampen) in Abschnitt A
 - Verbindungswege außendeichs in Abschnitt A
 - Überfahrt zu den Gärten in Abschnitt A
 - Überfahrt Hansaweg und Splittweg bis zur Schranke
 - Überfahrt Lesumweg
 - Querung C Nord
 - Überfahrt Duntzestraße

V Vorbehalt

Die Entscheidung bezüglich eines Entschädigungsanspruchs des Grundstückseigentümers Stadtgemeinde Bremen, SV Infrastruktur, hier vertreten durch das Referat Grünordnung, für die durch die Maßnahme überplanten Grünflächen einschließlich der Kleingartenparzellen konnte bis Planfeststellung nicht getroffen werden und bleibt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG einem Nachtragsbescheid vorbehalten.

VI Ersatzgeld

Gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der TdV eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von **581.234,59 Euro** zu leisten. Das Ersatzgeld ist in drei Teilbeträgen zu begleichen.

1. Es wird gebeten, den Teilbetrag von 521.234,59 € unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Rechnung wird gesondert von der Naturschutzbehörde versandt.

2. Es wird gebeten, den Teilbetrag von 30.000,00 € unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Rechnung hierüber wird von der Naturschutzbehörde gesondert im Januar 2023 (Planfeststellungsbeschluss + 1 Jahr) versandt.
3. Es wird gebeten, den Teilbetrag von 30.000,00 € unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Rechnung hierüber wird von der Naturschutzbehörde gesondert im Januar 2024 (Planfeststellungsbeschluss + 2 Jahre) versandt.

Auf die Begründung unter Punkt B IV Nr. 3 und B V 1.6 dieser Planfeststellung wird verwiesen.

VII Zulässigkeit der Enteignung

Zur Ausführung des Plans wird die Enteignung der Grundstücke, die für die Durchführung der mit diesem Beschluss zugelassenen Maßnahmen erforderlich sind, nach § 71 WHG für zulässig erklärt.

VIII Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

IX Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die vorgetragene Stellungnahme der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben im Wesentlichen im Verfahren ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Sie sind unter B V aufgeführt und, soweit ihnen nicht stattgegeben werden konnte, dort begründet.

X Entscheidung über Kosten und Gebühren

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt von **64.536,58 €** festgesetzt.

Es wird gebeten, den Betrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Rechnung wird separat versandt.

B Begründung

I Träger und Beschreibung des Vorhabens

Der Bremische Deichverband am linken Weserufer hat die wasserrechtliche Planfeststellung für die Erhöhung der bestehenden Hochwasserschutzanlagen in Bremen Rablinghausen beantragt.

Es ist vorgesehen, die Hochwasserschutzanlage am linken Weserufer in Bremen Rablinghausen auf einer Länge von ca. 1.800 m an die aktuellen Bestickhöhen von +7,90 mNHN und + 8,00 mNHN anzupassen. Das Vorhabengebiet beginnt an der Straße „Zum Lankenauer Höft“ im

Anschluss an die Hochwasserschutzanlage „Neustädter Hafen“, verläuft parallel zu den Straßen „Rablinghauser Deich“ und „Westerdeich“ und endet am Anschlussbereich der Hochwasserschutzanlage „Hohentorshafen“, westlich des Wendekreises der Ladestraße. Die Maßnahme ist in drei Abschnitte A, B und C gegliedert, wobei in den Abschnitten A und C die Erhöhung des vorhandenen Erddeiches in Richtung außendeichs und in Abschnitt B der Neubau eines Erddeiches, wasserseitig der vorhandenen Spundwand, vorgesehen ist. Die Baumaßnahmen sollen abschnittsweise erfolgen und in einem Zeitraum von voraussichtlich ca. 3 Jahren umgesetzt werden.

Die Maßnahme ist als wesentliche Änderung bereits bestehender öffentlicher Hochwasserschutzanlagen anzusehen. Für die Realisierung des gesamten Vorhabens ist gemäß § 67 und § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

II Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Der Bremische Deichverband am linken Weserufer hat mit Schreiben vom 03.09.2020 bei der Oberen Wasserbehörde der SKUMS einen Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Am 17.09.2020 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange sowie die vom Verfahren Betroffenen über das Vorhaben und ihr Recht auf Stellungnahme. Weiterhin wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 21.09.2020 bis 20.10.2020 im Hause der SKUMS öffentlich ausgelegt, worauf ebenfalls in dem Schreiben hingewiesen wurde.

Die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte ortsüblich am 19.09.2020 in den Bremer Tageszeitungen. Sie enthielt einen Hinweis, wonach mit Ende der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Datum für das Ende der Einwendungsfrist wurde der 03.11.2020 genannt.

Nachfolgende Stellen sind zu dem Vorhaben gehört worden:

- Amt für Straßen und Verkehr
- Amt für soziale Dienste
- Bremenports GmbH & Co.KG
- Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL, PTI 23
- EWE Netz GmbH
- Feuerwehr Bremen
- Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG
- Geologischer Dienst für Bremen
- Geoinformation Bremen
- Gesundheitsamt Bremen
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen
- Hansestadt Bremisches Hafenamts
- hanseWasser Bremen GmbH

- Immobilien Bremen AöR
- Landesarchäologie Bremen
- Landesbehindertenbeauftragter Bremen
- Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V.
- LWLcom GmbH
- Ortsamt Neustadt-Woltmershausen
- Pledoc GmbH
- Polizeipräsidium Bremen - ZTD14 - Kampfmittelräumdienst
- SKUMS
 - o Sondervermögen Infrastruktur
 - o Referat Immissionsschutz
 - o Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft
 - o Referat Bodenschutz
 - o Referat Grünordnung, Schutzverordnungen, Ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd
 - o Referat Naturschutz und Landschaftspflege
 - o Referat Quantitative Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz, Meeresumweltschutz
 - o Referat Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung
 - o Abteilung Verkehr
 - o Referat Bauordnung/Stadtplanung
- Senatorin für Wissenschaft und Häfen
- Sportamt Bremen
- Umweltbetrieb Bremen
 - o Bereich Stadtentwässerung
 - o Bereich Grünflächen und Friedhöfe
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser Jade Nordsee
- Wesernetz Bremen GmbH
- Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
- BUND Landesverband e.V.
- Landesfischereiverband Bremen e.V.

- Landesjägerschaft e. V.
- NABU Bremen e. V.

Im Anhörungsverfahren wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Mehrere Stellungnahmen enthielten gleichwohl Anmerkungen zur Ausführung des Projekts.

Da bereits bei dem Scoping-Termin am 20.09.2016 die UVP-Pflicht festgestellt wurde und die Planfeststellungsbehörde den TdV daraufhin am 30.11.2016 über die beizubringenden Unterlagen nach § 5 UVPG a. F. informierte, ist für dieses Verfahren gem. § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹⁶) das UVPG in der Fassung des Gesetzes, das vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.¹⁷), anzuwenden.

Gemäß § 73 Abs. 6 des Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG¹⁸) und § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG¹⁹) in Verbindung mit § 74 Abs. 2 des UVPG und § 9 Abs. 1 Satz 4 des UVPG a. F. wurde vom 02.06.2021 bis 15.06.2021 eine Online-Konsultation durchgeführt. Die Online-Konsultation ersetzte den Erörterungstermin, der aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen entfiel. Die Online-Konsultation wurde am 22.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden dem TdV und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde Gelegenheit gegeben, sich hierzu schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Mit Antrag vom 12.10.2021 hat der TdV eine Änderung des Planes beantragt. Die Planänderung betrifft die Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen vom Ochtmweg 7 zum Wümmeweg 9 und die daraus resultierende Erhöhung des Ersatzgeldes.

Mit Schreiben vom 14.10.2021 wurde den Betroffenen gemäß § 73 Abs. 8 BremVwVfG Gelegenheit gegeben, bis zum 28.10.2021 zu der Planänderung Stellung zu nehmen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung erhoben. Es wurde von der Einwenderin B mitgeteilt, dass sich aufgrund der Planänderung ihre Einwendung erledigt habe. Die Einwendungen der Einwenderin A und des Einwenders C haben weiterhin Gültigkeit.

Die Stellungnahmen und die Einwendungen des Verfahrens werden unter Punkt B. V. dieses Beschlusses bewertet.

III Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden formell-rechtlichen Erwägungen.

1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife

Das Vorhaben stellt einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es bei einem Gewässerausbau einer

¹⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

¹⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist

¹⁸ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 19) Sa BremR 202–a–3 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27.01.2015 (Brem.GBl. S. 15)

¹⁹ Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Planfeststellung. Unter diesem Begriff fasst § 67 Absatz 2 Satz 1 die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dem Gewässerausbau stehen nach § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Bauten des Küstenschutzes gleich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Das Vorhaben ist weiterhin entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 73 Abs. 4 S. 1 BremVwVfG der 20.11.2020. Durch die vom TdV eingereichten Unterlagen, der Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange sowie der Betroffenen, aber auch durch die im Verfahrensgang bei der Behörde eingegangenen Schreiben durch den TdV und der Beteiligten hat eine Klärung des Sachverhalts in einem derartigen Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

2 Verfahren / Zuständigkeit

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach WHG, BremWG, BremVwVfG, UVPg und UVPg a.F. wurden beachtet.

Als Obere Wasserbehörde ist die SKUMS für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung sachlich (§ 93 Abs. 4 Nr. 8 BremWG) und örtlich (§ 92 Abs. 3 BremWG) zuständig.

IV Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden materiell-rechtlichen Erwägungen.

1 Grundsätzliche Planrechtfertigung

Die Länder Niedersachsen und Bremen haben gemeinsam im März 2007 den "Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen Teil 1 - Festland -" aufgestellt. Mit diesem Generalplan sind die in Niedersachsen und Bremen erforderlichen Maßnahmen zum Küstenschutz zusammengestellt worden. Er berücksichtigt aufgrund der aktuellen Erkenntnisse die zu erwartenden Auswirkungen der globalen Erwärmung auf die Veränderung des Meeresspiegelanstieges und der Sturmfluthäufigkeit.

Es wurden die jeweiligen Sollhöhen der Hochwasserschutzanlagen aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erwartenden höchsten Tidehochwasserstand als Bemessungswasserstand (BWS 2008: + 7,25 mNHN und + 7,30 mNHN) entwickelt. Für die Hochwasserschutzanlage in Bremen-Rabblinghausen wurden Sollhöhen zwischen der Kreuzung Zum Lankenauer Höft / Rabblinghauser Deich bis zum Anschlussbereich der Hochwasserschutzanlage am Hohentorshafen von +7,90 mNHN und +8,00 mNHN ermittelt.

Der für die Deichunterhaltung in diesem Gebiet zuständige Bremische Deichverband am linken Weserufer und TdV der geplanten Maßnahme hat die für die Finanzierung der Maßnahme erforderlichen Rahmen- und Bauentwürfe bei der SKUMS vorgelegt.

Es wurde festgestellt, dass die Bestickhöhen der bestehenden Hochwasserschutzanlagen zwischen + 7,18 mNHN und + 7,60 mNHN liegen und somit ein deutliches Unterbestick von bis zu 0,75 m aufweisen. Daher wurde eine Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen in Bremen-Rabblinghausen von der Kreuzung Zum Lankenauer Höft / Rabblinghauser Deich bis zum Hohentorshafen als dringlich angesehen.

Die mit diesem Vorhaben vorgesehene Ertüchtigung des Hochwasserschutzes kommt aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht nur den direkten Anliegern zugute. Es werden zudem die

großräumig vergleichsweise niedrig liegenden Bereiche Bremens vor Überflutungen durch Sturmfluten geschützt.

Die Planrechtfertigung für das festgestellte Vorhaben ist somit gegeben.

2 Variantenprüfung

Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde nicht alle denkbaren Planungsalternativen zu beurteilen, sondern hat im Hinblick auf die betroffenen Belange die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen. Planungsalternativen in diesem Sinne sind jedoch nur solche Lösungsmöglichkeiten, die sich nach Lage anbieten oder sogar aufdrängen und durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten²⁰.

Der für die Deichunterhaltung in diesem Gebiet zuständige Bremische Deichverband am linken Weserufer (TdV) hat die Aufgabe, den Generalplan Küstenschutz - Festland umzusetzen. In diesem Falle ist die vorhandene Hochwasserschutzlinie zu ertüchtigen und eine Soll-Bestickhöhe von +7,90 mNHN und +8,00 mNHN herzustellen und zu gewährleisten. Gegenüber der derzeitigen Bestickhöhe der vorhandenen Hochwasserschutzanlage zwischen +7,18 mNHN und + 7,60 mNHN ergibt sich damit ein deutliches Unterbestick von 0,75 m. Daher wurde eine Erhöhung der Hochwasserschutzanlage (HWSA) in diesem Bereich als dringlich angesehen.

Der mit diesem Vorhaben vorgesehene Hochwasserschutz schützt aufgrund der topographischen Verhältnisse großräumig die vergleichsweise niedrig liegenden Bereiche Bremens vor Überflutungen durch Sturmfluten.

Die im Rahmenentwurf „Deicherhöhung zwischen Kreuzung Zum Lankenauer Höft / Rablinghauser Deich bis Hohentorshafen“ für die drei Abschnitte A, B und C untersuchten Varianten konzentrierten sich auf die Querschnittsgestaltung der Hochwasserschutzlinie, nicht der Linienführung.

Dies liegt darin begründet, dass zur Untersuchung der alternativen Linienführung grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht kommen und sich diese hier insgesamt als nicht umsetzbar erweisen. Dies würde entweder eine Verlegung der HWS-Linie zur Binnen- oder zur Wasserseite bedeuten.

Eine binnenseitige Verlegung der HWS-Linie ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und unbedingt erforderlichen Infrastruktur, wie Straßen und Versorgungsanlagen, ausgeschlossen.

Eine Verlegung der HWS-Linie in Richtung Weser ist aufgrund des Verlustes von Retentionsraum ausgeschlossen. Durch die potentielle Verlegung der HWS-Linie wäre eine Fläche neu eingedeicht, die vorher hochwassergefährdetes Gebiet gemäß Hochwassergebietsverordnung Weser (HwGebVO Weser) und somit Teil des Überschwemmungsgebietes der tidebeeinflussten Weser im Stadtgebiet Bremens für Sturmflut- und Hochwasserereignisse war. Nach HwGebVO Weser darf z.B. der vorhandene Hochwasserschutz nicht gefährdet und der Wasserabfluss nicht behindert werden. Ein Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche ist untersagt, so dass durch entsprechende Maßnahmen der Hochwasserabfluss und die Rückhaltung nicht beeinträchtigt werden. Würde die Hochwasserschutzlinie in Richtung Weser verlegt werden, so würde der Verlust des Retentionsraumes zu einer Verschärfung des Gefährdungsrisikos führen und potentiell einen Wasserspiegelanstieg verursachen. Im Hinblick auf die im Sonderbericht SROCC 2019 des Weltklimarates veröffentlichten Prognosen zum Meeresspiegelanstieg ist von einem deutlichen Anstieg des Meeresspiegels innerhalb der nächsten 100 Jahre auszugehen. Perspektivisch ist die Sicherstellung von Retentionsraum dringend geboten; ein öffentlicher Hochwasserschutz für Kleingartengebiete ist nicht vorgesehen und entsprechend der oben

²⁰ BVerwG 69, 256, 273 / BVerwG 71, 166 ff.

genannten Erläuterungen nicht verhältnismäßig. Aus diesen Gründen und vor allem zum Schutz der Allgemeinheit und des Stadtgebietes wurde auch diese Linienführung abgelehnt.

Die Entwicklung der unterschiedlichen Varianten basierte auf einer einheitlichen Vorgehensweise, indem die Varianten in drei unterschiedliche Fälle (Variante 0,1,2) differenziert wurden. Variante 0 betrachtet die Erhöhung der bestehenden HWSA, Variante 1 beinhaltet den Neubau einer konstruktiven HWSA mit Spundwand bzw. Kronenmauer und Variante 2 den Neubau eines Erddeiches. Alle Varianten wurden hinsichtlich ihrer technischen Eignung und Wirtschaftlichkeit im Rahmen einer Nutzwertanalyse und Kostenvergleichsrechnung untersucht und bewertet. In die Prüfung wurden ebenfalls die wasserwirtschaftlichen Anforderungen, der bautechnische Zustand der bestehenden Einzelbauwerke der Hochwasserschutzlinie, die technische Sicherheit, Flächenverbrauch, Erschließung der Kleingartengebiete, Stadtbild- und Umweltschutzaspekte sowie die Möglichkeit von Mehrfachnutzungen (Freizeit/ Naturraum) einbezogen.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Varianten zusammenfassend dargestellt.

2.1 Abschnitt A

Im Abschnitt A sieht die Variante 0 mit der Untervariante 0.1 eine einseitige Erhöhung des Deiches in Richtung außendeichs und mit der Untervariante 0.2 eine beidseitige Erhöhung des Deiches vor. Die Variante 1 im Abschnitt A beinhaltet eine Erhöhung des Deiches mit Kronenmauern.

Im Abschnitt A wurde die Variante 0.1 als Vorzugsvariante ausgewählt, da zum einen nur in eine der vorhandenen Böschungsseiten eingegriffen werden muss. Zudem werden die angrenzende Straße und die Straßenbäume nicht beeinflusst. Diese Variante hat ferner den Vorteil, dass eine Möglichkeit einer zweiten Erhöhung um weitere 75 cm (Vorsorgemaß) flexibel und mit geringem finanziellen Aufwand zu realisieren ist.

Die Variante 1 hingegen stellt ein kosten- und wartungsintensiveres Bauwerk dar, welches sich zudem nicht ins Landschaftsbild einfügt.

Es wurde daher die Variante 0.1, also eine Deicherhöhung in Erdbauweise in Richtung außendeichs, als Vorzugsvariante ausgewählt und mit Prüfvermerk zum Rahmenentwurf vom 04.04.2014 durch die für die GAK-Maßnahmen zuständige Zuwendungsbehörde der SKUMS (ehemals Senator für Umwelt, Bau und Verkehr) bestätigt.

Im weiteren Verlauf waren Anpassungen durch eine detailliertere Analyse des Planungsraumes, durch die Ergebnisse des Baugrundgutachtens, durch Abstimmungsprozesse mit den Betroffenen, dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Baumsachverständigen und SKUMS sowie durch einen insgesamt höheren Detaillierungsgrad der Planung notwendig.

Hieraus ergaben sich als wesentliche Abweichungen zum Rahmenentwurf eine breitere Kronenbreite von 3 m, eine Einplanung von bis zu 40 cm Sackungs- und Setzungsmaße, welche einen höheren Platzbedarf erfordern, eine Erhöhung der Straße Zum Lankenauer Höft als Teil der Hochwasserschutzlinie sowie einer Begradigung des Deichverlaufs im Bereich des Parkplatzes.

Desweiteren wurden durch Aspekte der Barrierefreiheit, der Schonung der außendeichs befindlichen Eichenreihe sowie der klaren Definition des Erddeichkörpers Anpassungen der Planung erforderlich. Diese bedingten eine Umgestaltung der Überfahrt zum Parkplatz, einen Wegfall der zweiten Querung bzw. Ersatz durch einen außendeichs gelegenen Verbindungsweg, eine Verlegung der zweiten Erhöhung auf die Binnenseite sowie eine Abgrabung der flachen binnenseitigen Bestandsböschung.

2.1.1 Einzelvarianten

Zudem wurden aufgrund der verschiedenen planerischen Anforderungen im Zusammenhang mit den teilweise beengten Platzverhältnissen verschiedene Einzelvarianten geprüft. Als Ziel wurde hierbei angestrebt, den Anforderungen an eine barrierefreie Bauweise von Rampen und Überfahrten, eine flexible Zugänglichkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, einen möglichst geringen Platzbedarf zum Erhalt bestehender Strukturen, einen möglichst geringen Eingriff in Natur und Landschaft (insb. bezüglich des Baumbestandes) sowie möglichst geringe Herstellungs- und Unterhaltungskosten Rechnung zu tragen.

Im Planungsabschnitt A wurden insgesamt drei Varianten abgeprüft, die die Lage des Deichkörpers (V1), die Überfahrt im Bereich des Parkplatzes (V2) sowie eine Querung östlich der Überfahrt zum Parkplatz (V3) explizit betrachten.

Die Variante V1, die die Lage des Deichkörpers von Station 0+050 bis 0+385 untersucht, wurde in drei Einzelvarianten (V1a, V1b, V1c) differenziert.

Dabei beinhaltet die Einzelvariante V1a eine Verlängerung der Binnenböschung durch eine Abgrabung der Böschung bis auf das angrenzende Geländeniveau. Der Böschungsfuß weist einen Abstand von ca. 3 – 4 m zu den Straßenbäumen sowie Wurzelgraben sowohl binnen- als auch außenseitig auf. Ferner wird die Schonung von wertvollen Außendeichsflächen berücksichtigt und keine nennenswerte zusätzliche Flächeninanspruchnahme über den bestehenden Deich hinaus verursacht.

Die Einzelvariante V1b beinhaltet die Verschiebung der Deichlinie nach außen, so dass bis zum binnenseitigen Wurzelgraben/ Wurzelschutz ein Abstand von 5 m zu den Straßenbäumen eingehalten wird. Eine Abgrabung der Binnenböschung erfolgt dennoch. Des Weiteren werden die außendeichs liegenden Flächen beansprucht und der Abstand zur Eichenreihe reduziert.

Die Einzelvariante V1c sieht den Einbau einer Stützwand vor, der binnenseitig einen neuen technischen Deichfuß erzeugt. Dies würde, aufgrund der Platzersparnis, die Beeinträchtigung der Bäume sowohl binnen- als auch außenseitig verhindern.

Dem Schutz des Baumbestandes wurde im Rahmen der Planung und Prüfung eine hohe Priorität eingeräumt. Da bei der Einzelvariante V1b durch die Abgrabung sowohl die Straßenbäume als auch die Eichenreihe in erheblichem Maße betroffen wären und zudem durch die Inanspruchnahme der außendeichs liegenden Flächen und gleichzeitig § 30-Biotop ein erhöhter Kompensationsaufwand entstanden wäre, wurde diese Variante verworfen. Die Variante V1c würde ein entsprechend zu gründendes technisches Bauwerk innerhalb des Deiches bedingen und dadurch deutlich erhöhte Herstellungs- und Unterhaltungskosten verursachen. Auch aus landschaftsgestalterischer Sicht ist, aufgrund der Unterbrechung der Grünstruktur und einem vernachlässigbaren erholungstechnischen Mehrwert einer Nutzung als Sitzmauer, diese Variante nicht zu favorisieren.

Die Einzelvariante V1a wurde als Vorzugsvariante definiert, da sie den Schutz der Außendeichsflächen und der Eichenreihe unter Beachtung der Vorzugsvariante des Rahmenentwurfes berücksichtigt. Mittels eines Wurzelgrabens wird zudem versucht, die Straßenbäume ebenfalls zu erhalten. Um langfristig die Außendeichsflächen sowie die Eichenreihe zu sichern, ist die zweite Erhöhung (Vorsorgemaß von 75 cm) im Bereich der Binnenböschung vorgesehen.

Die Variante 2, die die Überfahrt des Parkplatzes bei Station 0+100 untersucht, wurde in zwei Einzelvarianten (V2a, V2b) differenziert.

Dabei beinhaltet die Einzelvariante V2a eine einseitige barrierefreie Rampe, die aus westlicher Richtung von der Straße Rablinghauser Deich aus mit Pkw befahrbar ist. Die Einzelvariante V2b

sieht hingegen eine beidseitige barrierefreie Rampe vor, die aus beiden Richtungen von der Straße Rablinghauser Deich aus mit Pkw befahrbar ist.

Die Einzelvariante V2a ist verkehrstechnisch als ungünstig zu bewerten, da aus Richtung Osten anfahrende Pkw zunächst wenden müssten. Da die Verkehrssituation durch das geplante Vorhaben nicht verschlechtert werden soll, wird - trotz der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme - der beidseitigen Rampe aus Einzelvariante V2b der Vorrang eingeräumt. Dies ist vor allem aufgrund der Befahrbarkeit aus beiden Richtungen begründet.

Die Variante 3, die die Querung des Deiches bei Station 0+175 untersucht, wurde in drei Einzelvarianten (V3a, V3b, V3c) differenziert.

Die Einzelvariante V3a berücksichtigt eine barrierefreie Rampe für Fußgänger und Radfahrer mit deichparallelem Verlauf und einer senkrechten Querung der Krone sowie eine Anbindung an die außendeichs gelegene Eichenallee. Eine senkrechte barrierefreie Rampe ist aus Platzgründen in diesem Bereich nicht umsetzbar.

Die Einzelvariante V3b sieht eine Treppenanlage im Bereich der bestehenden Querung vor, wodurch die Querung auf eine fußläufige Verbindung reduziert wird.

Die Einzelvariante V3c betrachtet hingegen keine separate Querung, sondern die Zugänglichkeit über die ausgebaute Parkplatzüberfahrt sowie einen außendeichs verlaufenden Verbindungsweg. Dabei wird ein bestehender unbefestigter Trampelpfad zwischen Parkplatz und Eichenallee zu einer ca. 70 m langen Wegeverbindung mit wassergebundener Wegedecke ausgebaut; über diesen Verbindungsweg wird der Bereich der Eichenallee für die Erholungsnutzung erschlossen.

Der Einzelvariante V3c wird der Vorrang eingeräumt, da aufgrund der geringen Entfernung der Querung zur Parkplatzüberfahrt auf eine weitere Verbindung verzichtet werden kann und dies zudem die kostengünstigste Einzelvariante darstellt.

Für Abschnitt A wurde daher die Variante 0.1, also eine Deicherhöhung in Erdbauweise in Richtung außendeichs mit den folgenden Einzelvarianten als Vorzugsvariante planerisch weiter verfolgt und beantragt:

- Lage des Deichkörpers von Station 0+050 bis 0+385: Verlängerung der Binnenböschung und Abgrabung bis auf angrenzendes Geländeniveau (Einzelvariante V1a)
- Überfahrt Parkplatz bei Station 0+100: Beidseitige barrierefrei Rampe, die aus beiden Richtungen von der Straße Rablinghauser Deich aus mit Pkw befahrbar ist (Einzelvariante V2b)
- Querung des Deiches: Keine Querung, Verbindungsweg außendeichs zwischen Parkplatz und Eichenallee (Einzelvariante V3c)

2.2 Abschnitt B

Im Planungsabschnitt B wurden, wie auch im Abschnitt A, insgesamt drei Varianten (0, 1, 2) untersucht, wobei die Variante 0 die Erhöhung der vorhandenen Spundwand, die Variante 1 den Neubau einer Spundwand und Variante 2 die Herstellung eines Erddeiches vorsehen.

Die Varianten 0 und 1 beinhalten konstruktive Lösungen in Form von HWS-Wänden und weisen aus Sicht des Küstenschutzes und Städtebaus Nachteile im Hinblick auf Nachhaltigkeit im Sinne einer zukünftig erforderlichen Erhöhung, damit verbundenen Deichschartanlagen, der

Dauerhaftigkeit sowie einer harten Trennung zwischen Deichvorland und Binnengrundstücken auf.

Die Variante 0 wurde anhand von vier unterschiedlichen Untervarianten (0.1, 0.2, 0.3, 0.4) geprüft. Dabei sieht die Untervariante 0.1 den Rückbau des Stahlbetonholms und eine Erhöhung der Wand mit Spundbohlen vor; die Untervariante 0.2 erhält den Stahlbetonholm und erhöht die Wand mit Spundbohlen; die Untervariante 0.3 erhält ebenfalls den Stahlbetonholm und erhöht die Wand hingegen mit Ort beton; die Untervariante 0.4 berücksichtigt ebenfalls den vorhandenen Stahlbetonholm und eine Erhöhung mit vorgesetzter Hochwasserschutzwand.

Die Variante 2 sieht einen Erddeich vor, der die technischen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Lebensdauer, Erhöhmbarkeit, Unterhaltungsaufwand und Zugänglichkeit der Hochwasserschutzanlage am besten erfüllt. Hiermit kann aus städtebaulicher Sicht eine harte Trennung vermieden werden, stattdessen bietet der Erddeich Raum für Überfahrten, einen außenseitigen Unterhaltungsweg und kann zudem als Freizeit- und Erholungsraum genutzt werden. Von Nachteil bei Variante 2 ist, aufgrund des höheren Flächenbedarfs, der Verlust von Baumbeständen sowie der angrenzenden Kleingartenparzellen.

Zur Entscheidungsfindung wurde eine Nutzwertanalyse durchgeführt, wobei die relevanten Kriterien gewichtet und mit einem Erfüllungsgrad bewertet wurden. Als Kriterien wurden Hochwasserschutz / Technische Sicherheit, Flächenverbrauch, Erschließung Kleingartengebiet, städtebauliche Aspekte, Möglichkeit der Mehrfachnutzungen (Freizeit / Naturraum) und Aspekte des Umweltschutzes betrachtet. Dem Kriterium des Hochwasserschutzes wurde hierbei jedoch das höchste Gewicht beigemessen. Im Ergebnis lag die Variante 2 insbesondere aufgrund der technischen Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie der städtebaulichen Aspekte vor den konstruktiven Varianten 0 und 1. Die Variante 2 wurde zudem auf lange Sicht (Berücksichtigung einer zweiten Erhöhung um 75 cm vor Ende der Restlebensdauer der Spundwand) auch durch eine Kostenvergleichsrechnung bestätigt. Zudem könnte eine zweite Erhöhung des Deiches bei entsprechender Sicherstellung der außendeichs erforderlichen Flächen erfolgen.

Daher wurde die Variante 2, also die Herstellung eines Erddeiches im Abschnitt B trotz des höheren Flächenbedarfs und dem höheren Eingriff in bestehende Nutzungen als Vorzugsvariante ausgewählt und planerisch weiter verfolgt.

Dies wurde mit Prüfvermerk zum Rahmenentwurf vom 04.04.2014 durch die für die GAK-Maßnahmen zuständige Zuwendungsbehörde der SKUMS (ehemals Senators für Umwelt, Bau und Verkehr) bestätigt.

Im weiteren Verlauf waren Anpassungen durch eine detailliertere Analyse des Planungsraumes, durch die Ergebnisse des Baugrundgutachtens, durch Abstimmungsprozesse mit den Betroffenen, dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Baumsachverständigen und SKUMS (Hochwasserschutz / Grünordnung) sowie durch einen insgesamt höheren Detaillierungsgrad der Planung notwendig.

Hieraus ergaben sich als wesentliche Abweichungen zum Rahmenentwurf eine breitere Kronenbreite von 3 m, eine Einplanung von bis zu 40 cm Sackungs- und Setzungsmaße, welche einen größeren Platzbedarf erfordern sowie eine Ausrundung des Deichverlaufes im Bereich der „Überfahrt Gärten“. Diese Ausrundung ist darin begründet, dass keine Erhöhung der hier gelegenen Hochwasserschutzwand vorgesehen ist und die Überfahrt aus Platzgründen nicht auf das Niveau der Hochwasserschutzlinie gebracht werden kann; dadurch kommt es hier zu dem Entfall des Kompassweges. Ferner wird der Hansaweg derart ausgestaltet, dass dieser in der derzeitigen Lage in Kombination mit einem Deichschart erhalten und somit auch die wichtige Wegeverbindung bestehen bleiben kann. Die Planungsanpassung beinhaltet auch die Herstellung einer deichparallelen Rampe zwischen Wiedhofstraße und Allerweg, statt, wie im

Rahmenentwurf dargestellt, einer weiter östlich gelegenen Doppelrampe und der senkrechten Überwegungen Weserweg und Allerweg.

Zudem wurde in der Planung die Abflachung der Deichkurve östlich des Allerweges, statt einer engen Kurve der bestehenden Hochwasserschutzlinie, sowie eine Verbindung des Unterhaltungsweges mit dem Kronenweg, statt einer außenseitigen Anbindung, im Abschnitt C aufgenommen. Anhand der Planungsanpassungen konnte die Anzahl der betroffenen Kleingartenparzellen von 61 auf 57 reduziert werden.

2.2.1 Einzelvarianten

Zudem wurden aufgrund der verschiedenen planerischen Anforderungen im Zusammenhang mit den teilweise sehr beengten Platzverhältnissen verschiedene Einzelvarianten geprüft. Als Planungsziel wurde hierbei angestrebt, den Anforderungen an eine barrierefreie Bauweise von Rampen und Überfahrten, eine flexible Zugänglichkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, einen möglichst geringen Platzbedarf zum Erhalt bestehender Strukturen, einen möglichst geringen Eingriff in Natur und Landschaft sowie möglichst geringe Herstellungs- und Unterhaltungskosten Rechnung zu tragen.

Die Variante 4, die die Überfahrt Hansaweg bei Station 0+675 untersucht, wurde in vier Einzelvarianten (V4a, V4b, V4c, V4d) differenziert.

Dabei beinhaltet die Einzelvariante V4a eine senkrechte, nicht barrierefreie Rampe mit einer Gesamtlänge von 90 m und steilen binnen- und außenseitigen Neigungen von 8,5% und 8,0 %. Der Platzbedarf stellt sich hierbei moderat dar. Die Einzelvariante V4b sieht ebenfalls eine senkrechte, nicht barrierefreie Rampe mit einer Gesamtlänge von ca. 104 m vor. Hierbei wurden flache Neigungen von maximal 6 % vorgesehen; allerdings ist für die Gewährleistung der Neigungen eine Verschiebung der Deichkrone um max. 8 m und des Unterhaltungsweges um ca. 20 m nach außen mit einem entsprechend höheren Platzbedarf gegenüber der Einzelvariante V4a erforderlich.

Die Einzelvariante V4c berücksichtigt eine senkrechte, barrierefreie Rampe mit einer Gesamtlänge von ca. 116 m, Neigungen von maximal 6 % sowie Zwischenpodesten in Abständen von 6 m. Dies bedingt eine Verschiebung der Deichkrone um max. ca. 26 m und des Unterhaltungsweges nach außen und somit einen erhöhten Platzbedarf. Im Vergleich zur Einzelvariante V4a erfordert dies eine Verlängerung des Unterhaltungsweges um mindestens 45 m.

Die Einzelvariante V4d sieht ein Deichschart mit Flügelwänden im Bereich der Deichkrone vor; dabei wird auf eine binnenseitige Anrampung verzichtet. Die Überfahrt weist eine Gesamtlänge von ca. 80 m außenseitig auf und ermöglicht somit eine barrierefreie Rampe mit moderatem Ausmaß; dabei ist keine Verschiebung der Deichkrone oder wesentliche Verlängerung des Unterhaltungsweges erforderlich.

Der Einzelvariante V4d wird der Vorrang eingeräumt, da der Barrierefreiheit an diesem Standort aufgrund der hohen Nutzung des Hansaweges eine hohe Bedeutung zugemessen wird. Die Einzelvarianten V4a und V4b werden insofern aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit nicht weiter verfolgt. Durch die Einzelvariante V4c ergibt sich aufgrund der Rampenlänge und der Lage des Unterhaltungsweges ein großer Platzbedarf. In Anbetracht dessen, dass zudem die Hochwasserschutzlinie verschoben und der großflächige Zwischenraum zwischen Deich und Unterhaltungsweg als Berme aufgefüllt werden müsste, wird der Aufwand durch die Erdbauvariante als unverhältnismäßig angesehen.

Für Abschnitt B wurde daher die Variante 2, also der Neubau eines Erddeiches, mit der folgenden Einzelvariante als Vorzugsvariante planerisch weiter verfolgt und beantragt:

- Überfahrt Hansaweg bei Station 0+675: Deichschart mit barrierefreier Rampe (Einzelvariante V4d)

2.3 Abschnitt C

Im Planungsabschnitt C wurden insgesamt zwei Varianten (0, 1) untersucht, wobei die Variante 0 die Erhöhung des vorhandenen Deiches und die Variante 1 die Erhöhung des Deiches mit Kronenmauern vorsehen.

Die Variante 0 wurde in zwei Untervarianten differenziert; die Untervariante 0.1 berücksichtigt eine einseitige und die Untervariante 0.2 eine teilweise beidseitige Erhöhung des Deiches.

Die Untervariante 0.2 wurde aufgrund des höheren Platzbedarfes und einer möglichen Betroffenheit des Straßenraumes bzw. der Straßenbäume verworfen. Die Variante 1 ist gegenüber der Variante 0.1 das kostenintensivere Bauwerk, welches sich zudem nicht in das Landschaftsbild einfügt. Bei Umsetzung der Variante 0.1 ist zudem die Möglichkeit einer zweiten Erhöhung um weitere 75 cm in Erdbauweise gegeben.

Daher wurde für den Bereich des Erddeiches in Abschnitt C die Variante 0.1 als Vorzugsvariante ausgewählt.

Dies wurde mit Prüfvermerk zum Rahmenentwurf vom 04.04.2014 durch die für die GAK-Maßnahmen zuständige Zuwendungsbehörde der SKUMS (ehemals Senator für Umwelt, Bau und Verkehr) bestätigt.

Im Planungsverlauf waren Anpassungen durch eine detailliertere Analyse des Planungsraumes, durch die Ergebnisse des Baugrundgutachtens, durch Abstimmungsprozesse mit den Betroffenen, dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Baumsachverständigen und SKUMS (Hochwasserschutz / Grünordnung) sowie durch einen insgesamt höheren Detaillierungsgrad der Planung notwendig.

Hieraus ergaben sich als wesentliche Abweichungen vom Rahmenentwurf eine breitere Kronenbreite von 3 m, eine Einplanung von bis zu 40 cm Sackungs- und Setzungsmaße, eine Verlegung der Deichkrone nach außen im Bereich des Lesumweges und damit ein erhöhter Platzbedarf aufgrund der barrierefreier Ausführung. Desweiteren wurde ein Kronenweg für die Deichunterhaltung sowie zur Schonung der Grasnarbe bzw. Gewährleistung der Überströmungssicherheit bei intensiver Freizeitnutzung vorgesehen. Weitere Planungsanpassungen bestanden in der Verlegung des Erdkörpers zur Schonung der Straßenbäume aufgrund detaillierterer Berücksichtigung des Bestandsgeländes und eine zusätzliche Deichquerung im nördlichen Teil des Abschnittes C statt, wie im Rahmenentwurf dargestellt, eines durchgehenden Deiches ohne Zugang zum Vorland.

Ferner wurde ein Deichschart sowie eine Umleitung des Kronenweges im Bereich der Duntzestraße geplant. Diese Anpassungen dienten vor allem der Vermeidung einer massiven Rampe in der außenseitigen Grünanlage und damit eines erhöhten Platzbedarfes aufgrund einer dafür zu berücksichtigten barrierefreien Ausführung.

Zudem wurde, aufgrund von planerischen Unsicherheiten im Anschlussbereich zum Abschnitt Hohentorshafen, der Planungsabschnitt C bis zur Deichquerung bei Station 1+788 sowie der Anschluss des Kronenweges an die Straße Westerdeich verkürzt.

2.3.1 Einzelvarianten

Zudem wurden aufgrund der verschiedenen planerischen Anforderungen im Zusammenhang mit den teilweise sehr beengten Platzverhältnissen verschiedene Einzelvarianten geprüft. Als Pla-

nungsziel wurde hierbei angestrebt, den Anforderungen an eine barrierefreie Bauweise von Rampen und Überfahrten, eine flexible Zugänglichkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, ein möglichst geringer Platzbedarf zum Erhalt bestehender Strukturen, einen möglichst geringen Eingriff in Natur und Landschaft sowie möglichst geringe Herstellungs- und Unterhaltungskosten Rechnung zu tragen.

Im Planungsabschnitt C wurden insgesamt fünf Varianten abgeprüft, die die Deichkrone (V5) sowie den Deichverlauf (V6) im Bereich von Station 1+270 und 1+800, die Überfahrt Lesumweg bei Station 1+270 (V7), die Querung C Nord bei Station 1+400 (V8) sowie die Überfahrt Duntzestraße bei Station 1+560 (V9) explizit betrachten.

Die Variante V5, die die Deichkrone von Station 1+270 bis 1+800 untersucht, wurde in zwei Einzelvarianten (V5a, V5b) differenziert.

Dabei sieht die Einzelvariante V5a im Bereich von Station 1+270 bis 1+800 eine Deichkrone mit einer Breite von 3 m und die Einzelvariante V5b einen Deichkronenweg mit einer Breite von 4 m mit der Funktion eines Unterhaltungsweges vor. Diese Variante bedingt einen leicht erhöhten Platzbedarf im Deichvorland.

Der Einzelvariante V5b wird hierbei der Vorrang eingeräumt. Der Kronenweg dient der dauerhaften Gewährleistung einer dichten Grasnarbe, damit der Überströmungssicherheit, gleichzeitig der Deichunterhaltung und dem Besucherverkehr. Die außendeichs gelegene Grünanlage hat eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Es ist davon auszugehen, dass ein neuer Erdkörper mit Blick ins Deichvorland bzw. zur Weser mit moderaten Böschungen und einer breiten Krone auch vor dem Hintergrund eines fehlenden Bürgersteiges an der wasserseitigen Straßenseite eine deutliche Intensivierung der Freizeitnutzung des Deiches bewirkt.

Die Variante V6, die den Deichverlauf von Station 1+270 bis 1+800 untersucht, wurde in drei Einzelvarianten (V6a, V6b, V6c) differenziert.

Dabei berücksichtigt die Einzelvariante V6a den ursprünglichen Deichverlauf ohne Einhaltung eines Mindestabstandes zu den Straßenbäumen am Westerdeich. Hierbei würde über weite Strecken der Abstand zu den Straßenbäumen mit ca. 1-2 m sehr gering sein und damit eine deutliche Schädigung der Bäume, die mittelfristig zu einem Verlust führt, hervorrufen.

Die Einzelvariante V6b sieht hingegen einen Abstand zwischen dem binnenseitigen Deichfuß und den Straßenbäumen von 5 m sowie einen Wurzelgraben mit Wurzelschutz zur Vermeidung von relevanten Beeinträchtigungen der Bäume vor. Zur Einebnung des Geländes erfolgt eine Auffüllung mit verdichtungsfähigem Baums substrat.

Die Einzelvariante V6c berücksichtigt einen Abstand zwischen binnenseitigem Deichfuß und Straßenbäumen von 10 m. Dies hat den Vorteil, dass hierbei keine weiteren Vorkehrungen zum Schutz der Baumwurzeln notwendig sind, allerdings der dadurch resultierende zusätzliche Flächenbedarf im Deichvorland sehr hoch ist.

Der Einzelvariante V6b wird der Vorrang gewährt. Diese Einzelvariante stellt einen Kompromiss zwischen einer möglichst geringen Beanspruchung der Grünanlage mit Baumverlust, einem Optimum für die Straßenbäume sowie einer geringeren Flächenbeanspruchung dar und wird daher in der Planung weiter verfolgt. Die Einzelvariante V6a wird nicht weiter betrachtet, da ein Verlust der ortsbildprägenden Straßenbäume aus städtebaulicher und aus naturschutzfachlicher Sicht vermieden werden soll. Die Einzelvariante V6c wird aufgrund des hohen Flächenbedarfes nicht weiter betrachtet.

Die Variante V7, die die Überfahrt im Bereich des Lesumweges bei Station 1+270 untersucht, wurde in drei Einzelvarianten (V7a, V7b, V7c) differenziert.

Dabei sieht die Einzelvariante V7a eine senkrechte, barrierefreie Rampe mit max. 6 % Neigung und Zwischenpodesten vor. Der Unterhaltungsweg wird mittels einer deichparallelen barrierefreien Rampe auf die Krone geführt und geht hier in den Kronenweg über.

Die Einzelvariante V7b sieht ebenfalls eine senkrechte, barrierefreie Rampe mit max. 6 % Neigung und Zwischenpodesten vor; hier wird allerdings der außendeichs liegende Unterhaltungsweg mit höhengleicher Anbindung an den Lesumweg geplant. Dies erfordert einen zusätzlichen Platzbedarf, verbunden mit einer flächigen Aufhöhung im Bereich des Unterhaltungsweges sowie im entstehenden Zwischenraum zum Deich. Ferner wird durch diese Planung eine zusätzliche Kleingartenparzelle in Anspruch genommen.

Die Einzelvariante V7c weist eine senkrechte, nicht barrierefreie Rampe mit binnen- und wasserseitigen Neigungen von 9 % bzw. 8 % auf. Die Rampe ist ca. 20 m kürzer als in den Einzelvarianten V7a und V7b und der Platzbedarf entsprechend geringer. Aufgrund der steileren Neigungen kann die neue Deichkrone im Vergleich zu den o.g. Einzelvarianten ca. 3 m dichter an der Straße und damit an der bestehenden Hochwasserschutzlinie liegen; der Anschluss des Unterhaltungsweges erfolgt außendeichs, jedoch mit überschaubarem zusätzlichem Platzbedarf.

Der Einzelvariante V7a wurde der Vorrang gewährt, da die Barrierefreiheit auch in diesem Abschnitt ein wichtiges Kriterium darstellt und die Einzelvariante V7c aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit ausgeschlossen ist. Die Einzelvariante V7b scheidet aufgrund des großflächigen Bodenauftrags, des längeren Verlaufs des Unterhaltungsweges und der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme aus. Desweiteren weist diese Einzelvariante verkehrstechnische Nachteile (zwei Wegeanbindungen statt einer Kreuzung) und erhöhte Baukosten auf.

Die barrierefreie und vergleichsweise platzsparende Variante V7a mit durchgehendem Unterhaltungs-/ Kronenweg stellt daher die Vorzugsvariante dar.

Die Variante 8, die die Querung Nord bei Station 1+400 untersucht, wurde in zwei Einzelvarianten (V8a, V8b) differenziert.

Dabei sieht die Einzelvariante V8a den Neubau einer Treppenanlage entsprechend der im Bestand vorhandenen Treppe vor. Die zusätzlich im Bestand vorhandene Querung für Fußgänger und Radfahrer mit Anschluss an zwei Wege im Deichvorland entfällt.

Die Einzelvariante V8b berücksichtigt eine beidseitig deichparallele und senkrecht querende barrierefreie Rampe mit maximal 6 % Steigung und Zwischenpodesten für Fußgänger und Radfahrer. Diese Querung weist einen Anschluss an den nördlichen, der beiden vorhandenen, Wege in Richtung Weser auf; die südliche Wegeanbindung sowie die o.g., im Bestand vorhandene Treppenanlage entfallen.

Der Einzelvariante V8b wurde der Vorrang gewährt, da die Erreichbarkeit der außendeichs gelegenen Grünanlage möglichst nicht verschlechtert und zudem eine barrierefreie Rampe, statt einer Treppe, hergestellt werden soll.

Die Variante V9, die die Überfahrt Duntzestraße bei Station 1+560 untersucht, wurde in vier Einzelvarianten (V9a, V9b, V9c, V9d) unterteilt.

Dabei sieht die Einzelvariante V9a eine binnenseitige, barrierefreie senkrechte Rampe bis auf den Kronenweg mit maximal 6 % Steigung und Zwischenpodest vor. Außenseitig schließt eine Treppenanlage in Kombination mit einer barrierefreien deichparallelen, teilweise befahrbaren Rampe für Fußgänger und Radfahrer an, allerdings ist eine Durchfahrt bis an die Weser mit Kfz/Lkw nicht möglich. Der Platzbedarf und damit die Betroffenheit der Grünanlage ist gering.

Die Einzelvariante V9b weist eine senkrechte, barrierefreie und vollständig befahrbare Rampe mit einer Neigung von 6 % und Zwischenpodesten auf. Aufgrund des zu überwindenden Höhenunterschiedes reicht die Rampe bis kurz vor die Weser; der entsprechende Erdkörper führt zu einer starken Beanspruchung der Grünanlage und kleinflächig des Spiel- und Wassergartens Pusdorf.

Die Einzelvariante V9c beinhaltet ein Deichschart mit Flügelwänden und damit verbundenen barrierefreien verkürzten Rampen. Dadurch wird der Eingriff in die außendeichs gelegene Grünanlage reduziert. Der Kronenweg wird im unmittelbaren Bereich der Kreuzung mit der Überfahrt in beiden Richtungen binnenseitig auf das Bestandsgelände hinab geführt, die Wegeverbindung bleibt damit von der Straße Westerdeich entkoppelt.

Die Einzelvariante V9d sieht eine Ausführung des Deichscharts und der Überfahrt wie in Variante V9c vor. Der durch das Deichschart unterbrochene Kronenweg wird hier mit zwei nicht verbundenen Rampen auf die Straße Westerdeich geführt; dies führt zu zusätzlichen Verlusten von ca. 4- 6 Straßenbäumen.

Der Einzelvariante V9c wird der Vorrang gewährt. Die Einzelvariante V9a kann ausgeschlossen werden, da eine schnelle Erreichbarkeit der Grünanlage durch Rettungsfahrzeuge nicht gegeben ist. Die Einzelvariante V9b kann aufgrund der hohen Beanspruchung der Grünanlage einschließlich des Spiel- und Wassergartens ausgeschlossen werden. Der Einzelvariante V9c wird gegenüber der Einzelvariante V9d der Vorrang gegeben, da bei Variante V9d zusätzliche Straßenbäume betroffen wären und eine Einbeziehung der Straße Westerdeich mit den bereits bestehenden beengten Platzverhältnissen vermieden werden sollte.

Für Abschnitt C wurde daher die Variante 0.1, also die einseitige Erhöhung des Deiches mit den folgenden Einzelvarianten als Vorzugsvariante planerisch weiter verfolgt und beantragt:

- Deichkrone von Station 1+270 bis 1+800: Herstellung eines Kronenweges mit 4 m Breite (Einzelvariante V5b)
- Deichverlauf von Station 1+270 bis 1+800: Baumabstand Deichfuß 5 m (Einzelvariante V6b)
- Überfahrt Lesumweg bei Station 1+270: Barrierefreie Rampe mit Unterhaltungsweg (Einzelvariante V7a)
- Querung Nord bei Station 1+400: Barrierefreie Rampe (Einzelvariante V8b)
- Überfahrt Duntzestraße bei Station 1+560: Deichschart mit verbundenen barrierefreien Rampen (Einzelvariante V9c)

2.4 Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde

Die unter B IV 2.1 bis 2.3 jeweils dargestellte Vorzugsvariante wurde, wie bereits oben beschrieben, mit Prüfvermerk zum Rahmenentwurf vom 04.04.2014 und im weiteren Verlauf der Planung mit Prüfvermerk zum Bauentwurf vom 04.02.2020 durch die für die GAK-Maßnahmen zuständige Zuwendungsbehörde der Senatorin für Klima, Umwelt, Mobilität, Wohnungsbau und Stadtentwicklung (ehemals: Senators für Umwelt, Bau und Verkehr) bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem die Vorzugsvariante des Abschnittes B, die einen Neubau eines Erddeiches vorsieht und in Folge dessen einen höheren Flächenbedarf und einen größeren Eingriff in bestehende Nutzungen nach sich zieht, eingehend geprüft.

Zusätzlich zu den in Abschnitt B IV 2 dargestellten Gründen, warum eine andere Linienführung der Hochwasserschutzanlage aufgrund des Verlustes von Retentionsraum nicht möglich ist und den in Abschnitt B IV 2.2 dargestellten Vor- und Nachteilen der Vorzugsvariante des Abschnittes B, wurde in die Abwägung ebenfalls mit einbezogen, inwiefern es von Belang ist, dass nach ordentlicher Kündigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BKleingG durch SKUMS, Referat Grünordnung, festgestellt werden könnte, dass für die mit der Maßnahme in Anspruch genommenen Parzellen kein Ersatzland gem. § 14 Abs. 1 BKleingG zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Entscheidung über die Bereitstellung von Ersatzland gem. § 14 Abs. 1 BKleingG wird, wie bereits oben erwähnt, erst im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren getroffen. Erst nach ordentlicher Kündigung der in Anspruch genommenen Parzellen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BKleingG durch den Verpächter kann eine Entscheidung durch SKUMS, Referat Grünordnung, über die Bereitstellung von Ersatzland ergehen. Auf Punkt B V 1.16 dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die geplante Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht nur den direkten Anliegern in Bremen-Rablinghausen zugute kommt. Es werden zudem die großräumig vergleichsweise niedrig liegenden Bereiche Bremens vor Überflutungen durch Sturmfluten geschützt. Dem Hochwasserschutz kommt in diesem Falle eine höhere Bedeutung zu als der gegebenenfalls nicht möglichen Erhaltung des Kleingartenbestandes. Auch wenn also gegebenenfalls kein Ersatzland zur Verfügung stünde, würde der Hochwasserschutz höher wiegen.

Trotz der Inanspruchnahme der 57 Parzellen schließt sich die Planfeststellungsbehörde somit der Bewertung der zuständigen Zuwendungsbehörde der SKUMS (ehemals: Senators für Umwelt, Bau und Verkehr) vollumfänglich an.

Diese nunmehr beantragte Vorzugsvariante ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Andere eindeutig vorzugswürdige Varianten drängen sich nicht auf.

Nach eingehender Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde daher zu der Überzeugung gelangt, dass die für die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens sprechenden Ziele nicht durch geeignete Alternativen zu dem Vorhaben hätten verwirklicht werden können. Das Vorhaben scheitert auch nicht an entgegenstehenden Belangen. Soweit es um Belange geht, deren Betroffenheit durch Auflagen zu mindern ist, wird diesen in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die planfestgestellte Lösung stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausgewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen einerseits und den entgegenstehenden Belangen andererseits dar.

3 Eingriff in Natur und Landschaft

Gemäß § 14 i. V. m. § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)²¹ sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die betroffenen Flächen der beantragten Maßnahme liegen größtenteils im Außenbereich außerhalb eines Bebauungsplanes. Die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) finden hier Anwendung.

²¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist

Teilweise liegen die betroffenen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 2169. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 2169 diene jedoch einzig der Feststellung einer bestimmten Laubengröße in Kleingartengebieten. Eingriffe in Natur und Landschaft wurden nicht geprüft. § 18 Abs. 2 des BNatSchG i. V. m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB)²² ist somit nicht anzuwenden, so dass auch für diese Flächen die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) Anwendung finden.

Im Sinne fachplanerischer Erforderlichkeit sind die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar. Sie können jedoch durch die in der Antragsunterlage dargestellten Kompensationsmaßnahmen größtenteils ausgeglichen werden. Hierbei ist vorgesehen, dass die Wertverluste im selben Landschaftsraum ausgeglichen werden.

Für die beantragte Maßnahme konnten jedoch, wie in der Antragsunterlage dargestellt, nicht ausreichend naturschutzfachlich geeignete und verfügbare Kompensationsflächen gefunden werden, um die Beeinträchtigungen vollständig auszugleichen. Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von 28.935 FÄ.

Wird gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher, hier der TdV, Ersatz in Geld zu leisten.

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird somit über eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 581.234,59 Euro abgegolten. Da die Ersatzgeldzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde zweckgebunden nur für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist und dementsprechend als Kompensation in finanzieller Form angesehen werden kann, können die Eingriffe insgesamt als ausgeglichen angesehen werden. Auf die ausführliche Gegenüberstellung der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung unter B IX wird verwiesen.

Da die Berechnung des Ersatzgeldes einem sich ändernden Zinssatz unterliegt, wurde die Naturschutzbehörde aufgefordert, das Ersatzgeld vor Festsetzung mit Planfeststellung zu aktualisieren. Aufgrund des aktualisierten Zinssatzes und einer Korrektur in der Berechnung des Ersatzgeldes ergibt sich ein Ersatzgeld in Höhe von 581.234,59 Euro.

Gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Zahlung des Ersatzgeldes vor Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann jedoch ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden. Für die Zahlung des Ersatzgeldes wird eine Ratenzahlung (drei Teilbeträge) festgelegt, wobei der erste Teilbetrag vor Durchführung des Eingriffs zu zahlen ist. Auf Punkt A VI dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Ein Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gem. § 8 Abs. 1 BremNatG vom 22.12.2021 liegt vor.

V Stellungnahmen und Einwendungen

1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände

Den Stellungnahmen der nachfolgend im Einzelnen mit den jeweils vorgetragenen Bedenken und Anmerkungen aufgeführten Beteiligten werden im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde. Der vorgetragene Entschädigungsanspruch der Grundstückseigentümerin Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch

²² Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722))

das Referat Grünordnung, wird im Zuge eines Nachtragsbescheides entschieden. Auf Punkt A V dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Die Würdigungen der jeweiligen Argumente durch die Behörde werden folgend durch die *kursive Schriftform* hervorgehoben.

1.1 SKUMS, Sondervermögen Infrastruktur

Das Sondervermögen Infrastruktur teilt zum einen mit, dass durch die beantragte Deicherhöhung die Flächen des Sondervermögens Infrastruktur mit der lfd. Nr. 1.03, 1.05, 1.07, 1.08, 1.09, 1.11., 1.13, 1.14, 1.15, 1.16, 1.17 des Grunderwerbsverzeichnisses betroffen seien. Ebenfalls sollen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen des Sondervermögens Infrastruktur umgesetzt werden. Gegen die Inanspruchnahme bestehe aus Sicht der Stabsstelle Sondervermögen Infrastruktur keine Bedenken.

Es wird vorgetragen, dass die konkrete Flächennutzung mit SKUMS, Referat Grünordnung, und dem Umweltbetrieb Bremen als Verwalterin der Flächen abzustimmen sei.

Bezüglich der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen des Sondervermögens Infrastruktur wurde keine Auflage aufgenommen, da dies in den planfestgestellten Unterlagen bereits berücksichtigt wurde.

Der vorgetragene Punkt bezüglich der Abstimmung mit dem Umweltbetrieb Bremen fand Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.22 in der Planfeststellung.

1.2 SKUMS, Referat Immissionsschutz

Das Referat Immissionsschutz verweist in seiner Stellungnahme auf die Schalltechnische Untersuchung, der darin dargestellten Ergebnisse und der deutlichen Überschreitung der Richtwerte nach AVV Baulärm. Der Einsatz von Schallschutzzelten und mobilen Schallschutzwänden im Bereich der direkt angrenzenden Bebauung am Rablinghauser Deich solle geprüft und wenn möglich umgesetzt werden.

Bei zu erwartenden Pegelwerten oberhalb von 70 dB(A) solle den Anwohner:innen für die Dauer der Maßnahme Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt werden.

Ferner solle auf gleichmäßige Beladung der LKW ebenso geachtet werden wie die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit.

Das Referat Immissionsschutz fordert weiter, dass lärm- und abgasarme Fahrzeuge genutzt und die Anwohner:innen frühzeitig informiert werden sowie ein Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin während der gesamten Bauphase zur Verfügung stehen.

Ebenso wird mitgeteilt, dass Staubemissionen durch entsprechende Bewässerung oder vergleichbare Maßnahmen verhindert werden müssen.

Die bauliche Beweissicherung insbesondere an den Gebäuden des Rablinghauser Deiches und des Westerdeiches aufgrund zu erwartender Erschütterungen bei Verdichtungs- und Rammarbeiten solle ebenso Auflage der Genehmigung sein.

Die immissionsschutzrechtlichen Punkte fanden durch die entsprechenden Auflagen und Hinweise A II Nr. 1.6, 1.23 – 1.32 und 3.14 – 3.17 Berücksichtigung in der Planfeststellung.

Auf die Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Punkt B IX Nr. 2 der Planfeststellung wird verwiesen.

Bezüglich des Angebotes von Ausweichmöglichkeiten wurde seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft, ob für die am stärksten betroffenen Anwohner:innen des Westerdeiches und des Rablinghauser Deiches eine Fremdunterbringung anzuordnen ist. Dies wurde jedoch aufgrund des Umfangs der betroffenen Anwohner:innen und der dabei aber nur jeweils abschnittsweise auftretenden Immissionen als nicht verhältnismäßig angesehen.

1.3 SKUMS, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Aus der Sicht des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird um Beachtung entsprechender Auflagen und Hinweise gebeten.

Es wird vorgetragen, dass die bei dem Bauvorhaben anfallenden Aushubböden und Ausbaumaterialien (Abfälle) auf abgedichteten Bereitstellungsflächen getrennt voneinander zu lagern seien. Die ausgebauten und getrennt gelagerten Aushubmaterialien seien nach den Vorgaben der Mitteilungen M32 (Probenahme PN 98) und M20 (Verwertung mineralischer Abfälle) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beproben, zu untersuchen, zu bewerten und entsprechend den Vorgaben aus der Abfallverzeichnisverordnung zu deklarieren. Eine Entsorgung der Ausbaumaterialien dürfe nur in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder in geeigneten Verwertungsmaßnahmen, unter Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben sowie der Anforderungen aus dem Bodenschutzrecht erfolgen. Die Lagerung auf den Bereitstellungsflächen müsse so erfolgen, dass ein Austrag von Abfällen oder den darin ggf. enthaltenen Schadstoffen in das Umfeld der Baustelle unterbunden werde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei dem auszubauenden Straßenaufbruch auch eine Überprüfung auf eine mögliche Asbesthaltigkeit vorgenommen werden müsse.

Außerdem seien alle im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle nach den geltenden Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dessen untergesetzlicher Regelwerke (insbesondere nach den Vorgaben zur Getrennthaltung aus der Gewerbeabfallverordnung) auf der Baustelle zu trennen und zu lagern sowie in dafür zugelassenen Anlagen vorrangig wiederzuverwenden oder möglichst hochwertig zu verwerten.

Abfälle, die nicht in umweltgerechten Verwertungsmaßnahmen wiedereingesetzt werden können, dürfen nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beseitigt werden. Auf die Dokumentationspflichten zur Abfalltrennung nach § 8 Abs. 3 GewAbfV und auf die Überlassungspflicht für bestimmte Abfälle zur Beseitigung werde hingewiesen.

Es wird ferner gefordert, dass spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Baumaßnahmen bei der Abfallüberwachungsbehörde eine gesonderte Abfallerzeugernummer zu beantragen sei.

Es wird zudem auf die Einhaltung der Registerpflichten nach § 49 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hingewiesen.

Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.33 – 1.37 und Hinweise 3.18 – 3.20 in der Planfeststellung.

1.4 SKUMS, Referat Bodenschutz

Aus Sicht des Referats Bodenschutz bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird um Beachtung entsprechender Auflagen und Hinweise gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des Vorhabens (einschließlich Bodenaushub) die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die für Benzo(a)pyren als Leitsubstanz der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) der für das Land Bremen seit 14.12.2016 diesbezüglich geltenden Prüfwerte zu beachten seien, bzw. bei externer

Verwertung von Aushub oder Abbruchmaterialien, die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten sei.

Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so sei dieses unverzüglich der SKUMS, Referat 24 (Tel.-Nr.: 0421-361 89439, Fax-Nr.: 0421-496 89439, E-Mail: kai.stepper@umwelt.bremen.de) gemäß Bremischem Bodenschutzgesetz § 3 Abs. 1 BremBodSchG mitzuteilen.

Die vorgetragene Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.38 und den Hinweis 3.21 in der Planfeststellung.

1.5 SKUMS, Referat Grünordnung, Schutzverordnungen, ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd

Das Referat Grünordnung stimmt der Maßnahme zu, vorausgesetzt die vorgebrachten Punkte werden berücksichtigt.

Es wird mitgeteilt, dass sowohl die Eingriffe in die öffentlichen Grünanlagen „Weseruferpark Rablinghausen“ und „Grünanlage Westerdeich“ sowie die daraus resultierenden Ersatzmaßnahmen bzw. –bauwerke als auch die Eingriffe sowie der Erhalt der öffentlichen Straßenbäume im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mit dem Referat besprochen und abgestimmt worden seien.

Für den Schutz der Bäume während der Bauphase wird auf die Einhaltung der DIN 18920 verwiesen. Der Umweltbetrieb Bremen (UBB) als zuständiger Unterhaltungsträger sei im Vorfeld der einzelnen Bauabschnitte zu unterrichten; die einzelnen Schutzmaßnahmen für die Bäume seien mit ihm abzustimmen. Es wird auf die Errichtung von ortsfesten Schutzzäunen im Bereich der Kronentraufen zzgl. 1,50 m verwiesen.

Das Referat Grünordnung teilt ferner mit, dass im Bauwerksverzeichnis Korrekturen bzgl. der Unterhaltungspflicht vorzunehmen seien. Grundlage der Korrekturen seien das geografische Informationssystem des Umweltbetriebs Bremen und die Generalpachtverträge mit den Kleingartenvereinen.

Hierbei handle es sich um Korrekturen an folgenden Bauwerken: Schranke Splittweg, Parkplatz Hansaweg, Parkplatz Allerweg, Schranke Allerweg, Treppenanlage Allerweg und Erschließungsweg Parzellen. Die Unterhaltung dieser Bauwerke lag vor der Maßnahme und auch zukünftig bei dem jeweiligen Kleingärtnerverein. Zudem lag die Unterhaltung des Fahrradbügels vor der Maßnahme und auch zukünftig beim UBB. Im Zuge dessen wird auf eine Email vom 21.10.2019 an die Planfeststellungsbehörde verwiesen, in der das Referat Grünordnung bereits auf die Zuständigkeiten des Umweltbetriebs Bremen, der Kleingartenvereine und die Generalpachtverträge hingewiesen habe.

Das Referat Grünordnung teilt zudem mit, dass die Rampe Allerweg momentan in der Zuständigkeit des Amtes für Straßen und Verkehr (ASV) liege. Der UBB unterhalte auf Straßenflurstücken lediglich das Straßenbegleitgrün im Auftrag des ASV, aber keine befestigten Flächen. Da die im Zuge des Vorhabens neu geplante Rampe ausschließlich der Erschließung der Kleingärten und des Parkplatzes des Kleingartenvereins diene, keine öffentliche Grünanlage erschließe und kein Rahmengrün von Kleingartenflächen darstelle, wofür der UBB zuständig sei, könne die zukünftige Unterhaltungszuständigkeit nicht dem UBB zugeordnet werden. Die Zuordnung zum UBB lehne das Referat 30 ab. Der TdV müsse trotz des Erfordernisses des Hochwasserschutzes die Erschließung bestehender Einrichtungen und somit auch die der Kleingartenanlage „Am Westerdeich“ sicherstellen. Ohne die Rampe wäre die Kleingartenanlage nicht erschlossen. Somit sei die Rampe der Unterhaltungszuständigkeit des TdV zuzuordnen.

Das Referat Grünordnung teilt außerdem mit, dass die Wiederherstellung des Spiel- und Wassergartens Pusdorf in einer dem Verfahren vorausgegangenem Abstimmung mit dem Referat 30 und durch Vermerk vom 19.12.2019 geregelt wurde.

In einem Nachtrag zur Stellungnahme hat das Referat Grünordnung als Vertreter der Grundstückseigentümerin der von der Maßnahme in Anspruch genommenen Grünflächen des SV Infrastruktur am 03.08.2021 mitgeteilt, dass festzustellen sei, dass durch die vorgesehene Planfeststellung auch die Gemeinde in ihrem Eigentum geschädigt werde, da ihre Grundstücke durch die Überbauung in ihrer ursprünglichen Nutzung unbrauchbar werden. Daher werde die Planfeststellungsbehörde gebeten, festzustellen, dass die Gemeinde gem. § 74 Abs. 2 BremVwVfG dem Grunde nach zum Schadensersatz berechtigt ist (BVerwGE 143, 249). Die Höhe des Schadenersatzanspruches solle im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss möglichst im Einvernehmen festgestellt werden.

Der bisherige Verweis auf § 14 BKleinGG eigne sich jedenfalls nicht zur Abwicklung des Schadens der Gemeinde durch das Vorhaben. Er regle nur das öffentlich-rechtliche Schuldverhältnis zwischen der Gemeinde als Verpächter im Sinne des BKleinGG mit den Kleingärtnern und zwar erst im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren. Daran ändere auch § 14 Abs. 2 BKleinGG nichts, da dieser nur eine zusätzliche Heranziehung des Vorhabenträgers im Falle der Ersatzland-Stellung vorschreibt, sich aber richtigerweise zum Verhältnis Gemeinde als Drittbetroffene eines begünstigenden Verwaltungsaktes zum Vorhabenträger in der Planfeststellung ausschweigt. § 14 BKleinGG verdrängt nicht die Regelungen aus § 72 BremVwVfG, weil er einen anderen „Regelungsauftrag“ habe. Die Vorschriften des förmlichen Verwaltungsverfahrens seien weiterhin anzuwenden. Die Gemeinde wäre ansonsten nicht gegen eine Schädigung ihres Eigentumes geschützt, würde stattdessen aber noch ohne ihr Verschulden in Leistungspflichten geraten. Das wäre nicht nachvollziehbar.

In einem weiteren Nachtrag am 10.11.2021 wurde vorgetragen, dass die Poller entlang des Rablinghauser Deiches und Westerdeiches zwischen Straßenverkehrsfläche und der Baumreihe dem Schutz der Bäume dienen und somit – obwohl sie in der gewidmeten Verkehrsfläche stehen – der Bedarfsträgerschaft des Referates Grünordnung und der Unterhaltungszuständigkeit des Umweltbetriebes Bremen zuzuordnen seien. Darüber hinaus habe das Referat Grünordnung die Erneuerung und Ergänzung der Poller zum Schutz der Bäume und gegen das Parken von Fahrzeugen auf dem Wurzelraum der Bäume gefordert. In der Vergangenheit lag die Unterhaltung sowohl beim Amt für Straßen und Verkehr und dem Umweltbetrieb Bremen. Das Bauwerksverzeichnis sei entsprechend zu ändern.

Die vorgetragenen Änderungen bezüglich der Unterhaltungszuständigen an den Bauwerken im Bauwerksverzeichnis wurden vom TdV vor Planfeststellung in den Planfeststellungsunterlagen korrigiert.

Die Genehmigungen für die im Bauwerksverzeichnis aufgeführten baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet werden mit dieser Planfeststellung einkonzentriert. Auf Hinweis A II Nr. 3.1 dieser Planfeststellung wird hingewiesen.

Die Befreiungen gem. § 74 BremWG für die im Bauwerksverzeichnis aufgeführten baulichen Anlagen im Bereich der Hochwasserschutzanlage werden mit dieser Planfeststellung einkonzentriert. Auf Hinweis A II Nr. 3.1 dieser Planfeststellung wird hingewiesen.

Bezüglich der Unterhaltungszuständigkeit der Rampe am Allerweg wurde vom TdV im Verfahren mitgeteilt, dass er für die Unterhaltung zuständig sei. Dies wurde im Bauwerksverzeichnis ebenfalls durch den TdV vor Planfeststellung korrigiert.

Der vorgetragene Punkt bezüglich der Wiederherstellung des Spiel- und Wassergartens Pusdorf wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Die Vielzahl der Geräte des Spiel- und Wassergartens befinden sich in der jetzigen Hochwasserschutzanlage und wurden gem. § 122 BremWG

a.F. mit Genehmigung G 15 / 2005 vom 19.07.2005 widerrufenlich genehmigt. Anlagenbetreiber bzw. Genehmigungsinhaber ist der Umweltbetrieb Bremen als Rechtsnachfolger des Stadtgrüns Bremen.

Da die Nutzung einer Hochwasserschutzanlage verboten ist, wurden und werden Anlagen im Bereich der Hochwasserschutzanlage nur in Ausnahmefällen und auch nur widerrufenlich gem. § 122 BremWG a.F. genehmigt bzw. gem. § 74 BremWG befreit. Der Anlagenbetreiber als Genehmigungsinhaber ist für den Abbau und eine eventuelle Wiederherstellung verantwortlich.

Da durch die beantragte Maßnahme eine Vielzahl von Spielgeräten des Spiel- und Wassergartens verdrängt werden, wird die Genehmigung für diese Spielgeräte gem. § 122 BremWG a.F. widerrufen.

Wie oben erwähnt, ist nicht der Träger des Vorhabens für die Wiederherstellung der Spielgeräte verantwortlich, sondern der Genehmigungsinhaber Umweltbetrieb Bremen als Rechtsnachfolger für Stadtgrün Bremen. Einzig der Abbau der Geräte wird aus praktischen Gründen im Rahmen der Baumaßnahme aufgrund der notwendigen Baufeldfreimachung durch den TdV durchgeführt.

Das Referat Grünordnung hat im Verfahren am 18.05.21 mitgeteilt, dass der Spiel- und Wassergarten Pusdorf auf jeden Fall wiederhergestellt wird, die hierfür notwendigen Mittel jedoch frühestens 2024 eingeplant werden können. Frühestens nach Einplanung der Mittel werden die Geräte des Spiel- und Wassergartens durch den Anlagenbetreiber bzw. Genehmigungsinhaber wiederhergestellt.

Die hierfür notwendige Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 Weser-HwGebV i.V.m. § 78 Abs. 5 WHG für bauliche Anlagen im festgesetzten hochwasserwassergefährdeten Bereich der Weser-HwGebV wird mit dieser Planfeststellung einkonzentriert. Zudem wird als Auflage aufgenommen, dass sich der Genehmigungsinhaber im Zuge der Ausführungsplanung mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen hat. Auf Auflage 1.42 und Hinweis A II Nr. 3.1 dieser Planfeststellung wird hingewiesen.

Bezüglich der Forderung einer Entschädigung aufgrund der Inanspruchnahme der Grundstücke wird festgestellt, dass sich die betroffenen, als Grünflächen und Kleingärten genutzten Flächen, im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen im Sondervermögen Infrastruktur befinden und SKUMS, Referat Grünordnung, in diesem Fall entsprechend als Vertreter der Grundstückseigentümerin agieren kann.

Die Grundstücke der Stadtgemeinde Bremen wurden für Maßnahmen des Hochwasserschutzes vom Sondervermögen Infrastruktur bis zum jetzigen Zeitpunkt unentgeltlich überlassen, eine Entschädigung hierfür wurde aufgrund des öffentlichen Interesses bisher nicht gefordert. Mit dem in diesem Verfahren vorgetragenen Anspruch auf Entschädigung wird nun erstmalig eine solche Entschädigung von der Stadtgemeinde Bremen als Betroffene gefordert.

Um über die im Verfahren vorgetragenen Forderungen der Grundstückseigentümerin entscheiden zu können, bedarf es einer grundsätzlichen Entscheidung, ob die Stadtgemeinde Bremen für Maßnahmen des Hochwasserschutzes ihre Grundstücke aufgrund des öffentlichen Interesses unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat oder ob sie als betroffene Grundstückseigentümerin zu entschädigen ist. Diese Entscheidung konnte bis Planfeststellungsbeschluss nicht herbeigeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch der Grundstückseigentümerin Stadtgemeinde Bremen, hier vertreten durch das Referat Grünordnung, gem. § 74 Abs. 3 VwVfG einem Nachtragsbescheid zu diesem Planfeststellungsbeschluss vorbehalten bleibt. Auf Punkt A V dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Bezüglich der Unterhaltungszuständigkeit für die Pfahlreihe entlang des Rablinghauser Deiches und Westerdeiches wird die notwendige Befreiung gem. § 74 BremWG mit dieser Planfeststellung einkonzentriert. Auf Hinweis 3.1 dieser Planfeststellung wird verwiesen. Zudem wurde die Unterhaltungszuständigkeit im Bauwerksverzeichnis durch den TdV vor Planfeststellung korrigiert.

Die sonstigen vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.39 – 1.41, 1.43 und Hinweise 3.22 – 3.26 in der Planfeststellung.

1.6 SKUMS, Referat Naturschutz

Das Referat Naturschutz teilt mit, dass der gültige B-Plan 2169 lediglich die Errichtung einer Parzelle von 24 m² abdecke, so dass die Eingriffsregelung und die damit einhergehende Kompensationsverpflichtung in diesem Verfahren vollumfänglich berücksichtigt werden müsse.

Nach Prüfung der Maßnahmenformulierungen bittet das Referat Naturschutz um eine Überarbeitung der Antragsunterlage. Die Maßnahmen in Kapitel 4.2 und 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) seien teilweise zu vage und nicht bindend formuliert und seien durch verbindliche Formulierungen zu ersetzen. Gleiches gelte für die Formulierungen in den Maßnahmenblättern unter „Ausführung der Maßnahme“.

Bei Maßnahmenblatt 1.1 V sei zudem zu ergänzen, dass zum Schutz der Straßenbäume während der Bauphase ein ortsfester Zaun, der durch Erdhaken gegen temporäres Versetzen gesichert ist, zu errichten sei.

Bei Maßnahmenblatt 1.3 VCEF sei bei der Beschreibung beim vierten Spiegelstrich zu ergänzen, dass nicht nur bei Vorkommen von Individuen in Höhlen und in Parzellenhäusern, sondern auch beim Vorhandensein von Besiedlungsspuren (Kot, Kratzspuren, Federn, etc.) auf einen Verschluss und eine Fällung bzw. Abriss zunächst zu verzichten sei. Das Wort „möglichst“ sei in diesem Zusammenhang zu streichen.

Es wird ferner mitgeteilt, dass bei allen Maßnahmenplänen der Schutzzaun, wie in Maßnahmenblatt 1.1 V „unter Lage der Maßnahme“ beschrieben, darzustellen sei. Der Schutzzaun parallel zu den Straßen „Rablinghauser Deich“ und „Westerdeich“ zum Schutz der Straßenbäume fehle bisher in der Darstellung und sei einzuzeichnen.

Im Maßnahmenplan Abschnitt A sei die Maßnahme 1.2 V für den Sandtrockenrasen darzustellen und in der Legende in allen Plänen darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme auch für die anderen Flächen gelte, aber hier aufgrund der Übersichtlichkeit nicht im Einzelnen dargestellt werde.

Außerdem sei bei der Ersatzgeldberechnung im LBP bei dem „Kapitalwert“ eine Verzinsung von 1,55 % heranzuziehen. Dieser Zinssatz entspräche der Vorgabe des Senators für Finanzen (Stand 15.02.2018). Unter Pkt. 3 „Kampfmittelondierung“ sei ein Wert von 5,50 Euro/qm anzusetzen. Dieser Wert entspreche einem Durchschnittswert, der sich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen beziehe und den die haneg auf Basis der Einheitspreise des Rahmenvertrages dem KRd der Polizei Bremen derzeit für Kampfmittelräumungen bei Gehölzpflanzungen einkalkuliert (Stand 28.01.2021).

Das Referat Naturschutz bittet darum, den LBP, die Maßnahmenblätter und die Maßnahmenpläne diesbezüglich zu überarbeiten und der Naturschutzbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen. Die im LBP überarbeiteten konkreten, verbindlichen Maßnahmenformulierungen müssen entsprechend in die Umweltverträglichkeitsstudie und in die Allgemeinverständliche Zusammenfassung übertragen werden.

Ferner wird mitgeteilt, dass für die Fällung von Bäumen mit Höhlen und den Abriss von Parzellenhäusern, die Besatz oder Besiedlungsspuren (Kot, Kratzspuren, Federn etc.) aufweisen,

vor dem Verschluss und einer Fällung eine gesonderte artenschutzrechtliche Befreiung bei Referat 30 zu beantragen sei.

Vor und während der gesamten Bauphase sei von einem Fachbüro in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde die im LBP geforderte Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen. Der UBB sei frühzeitig in die Baustellenplanung einzubinden.

Außerdem seien die Schutzmaßnahmen (1.1 V) vor der Baustelleneinrichtung herzustellen.

Evtl. unvorhergesehene Probleme, die Auswirkungen auf die geplanten Naturschutzmaßnahmen haben, seien unverzüglich dem Referat Naturschutz anzuzeigen und Lösungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen mit dem Referat Naturschutz einvernehmlich abzustimmen.

Ferner wird dargelegt, dass eine Fotodokumentation des Bauablaufes sowie eine Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen dem Referat Naturschutz ein und drei Jahre nach Beendigung der Arbeiten vorzulegen seien.

Das Referat Naturschutz teilte in einer Aktualisierung der Stellungnahme vom 29.04.2021 und 01.12.2021 mit, dass in der Ersatzgeldberechnung nach Vorgabe durch das Finanzreferat ein Zinssatz von 0,97% für die dauerhafte Grundstücksverwaltung, Verkehrssicherung und periodisch wiederkehrende Gehölzrückschnitte verwendet werden müsse und verweist auf eine E-Mail vom Kreditreferat Finanzen.

Mit Datum vom 22.12.2021 wurde mitgeteilt, dass die Berechnung des Ersatzgeldes fehlerhaft war und eine korrigierte Ersatzgeldberechnung übersandt, die nunmehr 581.234,59 Euro beträgt.

Die in der Stellungnahme geforderten Änderungen in den Planfeststellungsunterlagen wurden vom TdV vor Planfeststellung durchgeführt.

Der vorgetragene Punkt des Ersatzgeldes wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Die Beeinträchtigungen können erst abschließend im Planfeststellungsbeschluss bewertet werden, die Kompensation erhält damit ihre Beurteilung. Die tatsächliche Höhe des Ersatzgeldes wird insofern erst mit Planfeststellungsbeschluss festgesetzt. Da die Berechnung des Ersatzgeldes einem sich ändernden Zinssatz unterliegt, wurde SKUMS, Referat Naturschutz aufgefordert, das Ersatzgeld vor Planfeststellung zu aktualisieren.

Aufgrund eines aktualisierten Zinssatzes und der Korrektur des Ersatzgeldes aufgrund einer zunächst fehlerhaften Berechnung wurde vom Referat Naturschutz vor Planfeststellung das Ersatzgeld aktualisiert.

Gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Zahlung des Ersatzgeldes vor Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann jedoch ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden. Für die Zahlung des Ersatzgeldes wird eine Ratenzahlung (drei Teilbeträge) festgelegt, wobei der erste Teilbetrag vor Durchführung des Eingriffs zu zahlen ist. Auf Punkt A VI dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Die anderen vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.44 – 1.47 und Hinweis 3.27 in der Planfeststellung.

1.7 SKUMS, Referat Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Aus der Sicht des Referates Qualitative Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die genannten Hinweise Berücksichtigung finden.

Es wird angemerkt, dass zukünftig bei dieser Betrachtung auch die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands berücksichtigt werden sollten.

Sofern die nachfolgenden Hinweise Berücksichtigung finden, bestünden gegen das Vorhaben keine Bedenken:

Es wird gefordert, dass die Baumaschinen und -geräte gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle ausreichend zu sichern seien.

Ferner dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die unbedenklich hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit seien bzw. deren Umweltverträglichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wurde.

Abschließend dürfe vor Ort anfallender Bodenaushub nur nach erfolgter Klassifizierung hinsichtlich der Schadstoffgehalte und bei ausreichendem Abstand zum Grundwasser wieder eingebaut werden.

Die Anmerkung bezüglich der Berücksichtigung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie wurde von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Die anderen vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.48 – 1.50 in der Planfeststellung.

1.8 SKUMS, Referat Verkehrsprojekte

Aus Sicht des Referats Verkehrsprojekte bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Stellungnahme zum Prüfvermerk für den Rahmenentwurf Hohentorshafen vom 18.05.2020 verwiesen und sinngemäß wiederholt.

Es wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Hochwasserschutzmaßnahme die Möglichkeit zu nutzen, auch im Sinne des „Verkehrsentwicklungsplans Bremen 2025 (Stand: 10/2014)“ und der angestrebten Verkehrswende, den Fuß- und Radverkehr durch Angebote (für Naherholungszwecke und Freizeitroutes) zu fördern. Dies wird durch Regelbreiten der Wege, Oberflächenmaterial und Aufrechterhaltung und Ermöglichen von Wegeverbindungen gemäß Netzkonzeption erreicht.

Das Referat Verkehrsprojekte fordert, öffentliche Fuß- und Radverkehrsnutzung weiterhin zu erlauben und zu ermöglichen. Der Fahrradstadtplan der Stadt Bremen sei zu berücksichtigen. Ferner seien Anschlüsse ans Netz durch Rampen herzustellen. Sollten Rampen ausnahmsweise nicht hergestellt werden können und durch Treppen ersetzt, so seien Fahrradschieberinnen oder ähnliches vorzusehen. Die Wege seien mindestens 2,50 m breit herzustellen. Als Oberflächenbelag sei Asphalt zu wählen. Es sollten möglichst barrierefreie Zugänge (Rampen) und Wege hergestellt werden. Des Weiteren sollten Sitzplätze erhalten werden, um auch mobilitätseingeschränkten Menschen längere Wege zu ermöglichen. Es wäre zu prüfen, ob Sitzmöglichkeiten noch integriert werden können. Eine Abstimmung mit SKUMS Abteilung 5 werde empfohlen.

Außerdem wurde mitgeteilt, dass die angedachten Verkehrsprojekte keinen entsprechenden Projektfortschritt (Planungsstand) hätten, woraus konkrete verkehrliche oder planerische Anforderungen oder Auswirkungen im Zusammenhang mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme begründet oder formuliert werden können.

Ferner bittet das Referat Verkehrsprojekte um Abstimmung bzgl. des Verkehrskonzeptes.

Bezüglich der weiteren Nutzung der öffentlichen Fuß- und Radverkehrsnutzung wurde keine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Dies ist bereits in den planfestgestellten

Unterlagen berücksichtigt. Die Schranken auf dem wasserseitigen Unterhaltungsweg halten nur Pkw ab. Radfahrer und Fußgänger können weiterhin passieren.

Bezüglich der Berücksichtigung des Fahrradstadtplanes wurde keine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Der Fahrradstadtplan wird durch die Maßnahme nicht berührt, da die Maßnahme die in dem „Verkehrsentwicklungsplan Bremen 2025“ dargestellte Haupt- und Freizeittrouten nicht überlagert. Der betroffene Bereich ist nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Bezüglich des Anschlusses an das Radwegenetz wurde keine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Dies findet bereits Berücksichtigung in den planfestgestellten Unterlagen.

Bezüglich der Mindestbreite der Wege von 2,50 m wurde keine Auflage aufgenommen. Die entsprechenden Wege sind bereits in den planfestgestellten Unterlagen mit Wegebreiten von mindestens 3,00 m sowie beidseitig angeordneten Banketten berücksichtigt worden.

Bezüglich des Oberflächenbelages Asphalt und der barrierefreien Zugänge und Wege wurden keine Auflagen in die Planfeststellung aufgenommen. Dies ist bereits in den planfestgestellten Unterlagen enthalten.

Der vorgetragene Punkt bzgl. des Projektfortschritts des Verkehrsprojekts wurde von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Der vorgetragene Punkt bezüglich des Verkehrskonzeptes findet Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.51 in der Planfeststellung.

1.9 SKUMS, Referat Bauordnung Süd

Aus Sicht des Referats Bauordnung Süd bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird mitgeteilt, dass sie im Rahmen der Planungen beteiligt waren und ihre Anliegen berücksichtigt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwas tiefer liegende Freifläche am Ende der Rablinghauser Landstraße und Beginn Zum Lankenauer Höft, zwischen Wendepplatz und Rablinghauser Deich unberührt bleiben müsse.

Bezüglich der Fläche am Ende der Rablinghauser Landstraße wurde keine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Die genannte Fläche ist außerhalb des Vorhabengebietes und ist nicht von der Maßnahme betroffen.

1.10 Sportamt

Das Sportamt teilt mit, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme die Sportanlage Rablinghausen „Hanseatenkampfbahn“ befindet, die über den Hansaweg erschlossen werde. Es wird gefordert, dass die jederzeitige Erreichbarkeit der Sportanlage Rablinghausen während der Baumaßnahme gewährleistet sein müsse.

Bezüglich der Erreichbarkeit der Sportanlage wurde keine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen, da dies bereits in den planfestgestellten Unterlagen berücksichtigt wurde.

1.11 Büro des Landesbehindertenbeauftragten

Das Büro des Landesbehindertenbeauftragten teilt mit, dass diverse Stellplätze mit einem Schotterbelag ausgewiesen seien, dort solle auch Menschen mit Behinderung das Parken ermöglicht werden. Es wird angeregt, einen anderen Belag zu wählen, da Schotter den folgenden Vorgaben für Gehwege aus der Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten

nicht entspräche. Auch wenn es sich hierbei um eine Vorgabe für Gehwege handele, sei diese ebenso notwendig auf Parkflächen, da diese von Rollstuhlnutzenden ebenfalls passiert werden müssen.

Der vorgetragene Punkt wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft.

Gem. Nr. 1 der Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraumes, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten²³ sind bauliche Anlagen in der Erhaltungslast des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven, die nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 BremLBO²⁴ nicht im Anwendungsbereich der Bremischen Landesbauordnung liegen und für die nach § 8 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze Barrierefreiheit gefordert wird, nach Maßgabe dieser Richtlinie barrierefrei zu gestalten, soweit dem nicht andere Rechtsbelange entgegenstehen.

Bei beiden Parkplätzen handelt es sich um Flächen, die nicht in der Unterhaltung des Landes Bremen oder Stadt Bremen, sondern momentan und auch nach Abschluss der Maßnahme mit einer Genehmigung gem § 78 WHG in der Unterhaltung der jeweiligen Kleingartenvereine liegen. Die Parkplätze werden ausschließlich von den jeweiligen Kleingartenvereinen genutzt. Insofern ist die vom Büro des Landesbehindertenbeauftragten genannte Richtlinie für diese Flächen nicht anwendbar.

Zudem handelt es sich bei den in der Stellungnahme genannten Vorgaben gemäß der o.g. Richtlinie um Vorgaben für Gehwege, nicht für die hier vorgetragenen Parkflächen. Weiterhin ist der Oberflächenbelag der Zuwegung vom Parkplatz am Allerweg zum Kleingartenverein Westerdeich e.V. ebenfalls eine Schotter-Zuwegung und dementsprechend nicht barrierefrei.

Die Herstellung der Parkplätze mit Pflasterstein bzw. Asphalt würde zum einen höhere Kosten verursachen und zudem eine weitere Oberflächenversiegelung bedeuten, die wiederum ein erhöhtes Kompensationserfordernis mit sich bringen würde.

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Argumente kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Parkplätze am Hansaweg und am Allerweg, dem aktuellen Bestand entsprechend und wie vom TdV beantragt, in Schotter hergestellt werden.

Jedoch werden bei den Parkplätzen am Hansaweg und am Allerweg die Stellflächen für Menschen mit Behinderung Richtung Zuwegung zu den Kleingartenvereinen verlegt, um so den Weg, der zur Zuwegung zurückzulegen ist, möglichst kurz zu halten. Dies wurde durch die entsprechende Auflage 1.55 in die Planfeststellung aufgenommen.

1.12 Amt für Straßen und Verkehr

Das Amt für Straßen und Verkehr bittet um ein detailliertes Beweissicherungsverfahren und um eine digitale Erfassung aller Umleitungs- und Transportrouten. Ferner wird auf die Baustelle im Bereich Güterbahnhof-Neustadt, B6/Senator-Apelt-Straße hingewiesen.

Bezüglich des geforderten Beweissicherungsverfahrens wurde im Verfahren vom Amt für Straßen und Verkehr vorgetragen, dass dieses nur für die Straßen im Deichbereich durchzuführen ist. Der vorgetragene Punkt fand Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.6 in der Planfeststellung.

²³ Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten (Brem.ABl. 2020, S. 234)

²⁴ Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 963)

Der vorgetragene Punkt bzgl. der digitalen Erfassung aller Umleitungs- und Transportrouten fand Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.52 in der Planfeststellung.

1.13 Amt für soziale Dienste

Das Amt für soziale Dienste teilt mit, dass die Umsetzung der Spielgeräte des Spiel- und Wassergartens Pusdorf aus fachlicher Sicht nicht problematisch sei. Die Seilbahn solle in ausreichendem Abstand zum Sandbereich/Drehscheibe versetzt werden.

Die Wiederherstellung des Spiel- und Wassergartens Pusdorf wird erst zu einem späteren Zeitpunkt vom jetzigen Genehmigungsinhaber Umweltbetrieb Bremen und nicht im Rahmen dieser Maßnahme vorgenommen. Auf Punkt B V 1.5 und die dortige Abwägung wird verwiesen.

1.14 Ortsamt Neustadt Woltmershausen

Der Beirat Woltmershausen teilt mit, dass erwartet werde, dass die Schätzungen der betroffenen Kleingärten schnellstmöglich durchgeführt werden solle und legt die Betroffenheit der Pächter:innen dar. Bereits mit Beschlüssen vom 06.06.2016 und 27.08.2018 hatte der Beirat dringend darum gebeten, eine Lösung zu finden, mit der die berechtigten Interessen der Pächter:innen berücksichtigt werden, insbesondere durch zeitnahe Durchführung der Schätzungen.

Im Zusammenhang mit den unvermeidbaren Eingriffen in die im Baumfeld befindlichen Kleingartengebiete fordert der Beirat nach Abschluss der Bauarbeiten eine Wiederherstellung der Wege sowie der Strom- und Wasserversorgung.

Der Beirat weist ferner darauf hin, dass die Fläche des neu geplanten Parkplatzes in der Grünanlage am Lesumweg immer wieder von Überflutungen betroffen sei und eine Erderhöhung für nötig gehalten werde.

Es wird außerdem als erforderlich angesehen, dass ausreichende Mittel für die Wiederherstellung des Spiel- und Wassergartens im Weseruferpark ausdrücklich im Rahmen der kommenden Haushalte zur Verfügung gestellt und bereits bei den Planungen für den Doppelhaushalt 2022/23 berücksichtigt werden sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass der Spiel- und Wassergarten von enormer Bedeutung für das soziale Leben im Stadtteil sei. Die im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen unvermeidlichen Nutzungseinschränkungen seien daher so weit wie möglich zu reduzieren.

Außerdem wird gefordert, den ansässigen Discgolf-Verein über die Planungen zu informieren, erforderliche Umbauten von Vereinsanlagen müssten ersetzt bzw. finanziert werden.

Ferner wird gefordert, dass die über das Ersatzgeld zur Verfügung gestellten Mittel zwingend im Stadtteil investiert werden müssen und die durchaus spürbaren Eingriffe in Natur und Landschaft im Stadtteil auch eine spürbare Kompensation vor Ort notwendig machen. Der Beirat schlägt hierzu vor, dass die zur Verfügung stehenden Mittel zur Realisierung des Vorhabens „Gleispark“ (Tabakquartier / Masterplan Vorderes Woltmershausen) herangezogen werden sollten.

Der Beirat fordert weiter, dass die Führung der Baustellenverkehre über die Woltmershauser Straße / Ladestraße im weiteren Verlauf der An- und Abfahrt nicht über die Straßen „Am Tabakquartier“ und „Simon-Bolivar-Straße“ durch den Stadtteil geführt werden. Stattdessen solle die An- und Abfahrt der Baustellenverkehre in diesem Bauabschnitt über die B6 und die Woltmershauser Straße auf die Ladestraße geführt werden.

Ferner wünsche sich der Beirat weiter Transparenz und Informationen über den Baustellenverlauf, auch für die betroffenen Anwohner:innen, Kleingartenvereine, ansässige Vereine, sowie Investor:innen am Lankenauer Höft, da hier parallel gebaut werde.

Der vorgetragene Punkt bzgl. der Schätzungen für die von der Maßnahme betroffenen Kleingärten wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Wird der Kleingartenpachtvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom Verpächter gekündigt, weil die als Kleingartenanlage genutzte Grundstücksfläche nach abgeschlossener Planfeststellung für die festgesetzte Nutzung benötigt wird, hat der Pächter gem. § 11 BKleingG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Soweit Regeln für die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen von den Ländern aufgestellt oder von einer Kleingärtnerorganisation beschlossen und durch die zuständige Behörde genehmigt worden sind, sind diese bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung zugrunde zu legen. Für bremische Kleingartenpachtverträge sind die „Richtlinien für die Wertabschätzung von Kleingärten beim Wechsel vom Pächter“ des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e.V. zugrunde zu legen. Die Gültigkeit der der Entschädigung zugrunde liegenden Gutachten lässt sich aus Punkt 4.4.3 der o.g. Richtlinie ableiten, wonach der Bauindex eines jeden Jahres zum 01.04 und 01.10. aktualisiert wird und die Gutachten demzufolge nur bis zur nächsten Aktualisierung des Bauindexes gültig sind. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Kleingartenpachtvertrag gemäß BKleingG erst nach abgeschlossener Planfeststellung gekündigt werden kann. Erst als Folge dieser Kündigung hat der Pächter einen Anspruch auf Entschädigung. Sowohl die Entschädigung als auch das zugrunde liegende Gutachten sind erst nach abgeschlossener Planfeststellung zu leisten und werden nicht mit dieser Planfeststellung geregelt. Auf die Hinweise 3.22 – 3.24 dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Bezüglich der Wiederherstellung der Wege und der Strom- und Wasserversorgung wurde keine Auflage mit in die Planfeststellung aufgenommen. Dieser Punkt ist bereits in den planfestgestellten Unterlagen berücksichtigt.

Bezüglich der erhöhten Herstellung des Parkplatzes am Lesumweg wurde keine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Der Parkplatz weist eine gepflasterte Fläche und ein Geländehöheniveau von mindestens + 5,00 m NHN auf. In dem Betrachtungszeitraum der vergangenen 20 Jahre wurde ein Wasserstand dieser Höhe zweimal erreicht. Eine Erhöhung ist daher unverhältnismäßig und technisch nicht notwendig.

Die Wiederherstellung des Spiel- und Wassergartens Pusdorf wird erst zu einem späteren Zeitpunkt vom jetzigen Genehmigungsinhaber Umweltbetrieb Bremen und nicht im Rahmen dieser Maßnahme wiederhergestellt. Auf Punkt B V 1.5 und die dortige Abwägung sowie auf Auflage 1.42 wird verwiesen.

Bezüglich der Reduzierung der Nutzungseinschränkungen wurde keine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Die auf das notwendige Maß reduzierte Nutzungseinschränkung ist bereits in den planfestgestellten Unterlagen enthalten. Erst ab dem zweiten Baujahr wird es in dem Abschnitt C zu Nutzungseinschränkungen kommen, die dann jedoch als nicht vermeidbar angesehen werden.

Bezüglich des vorgetragenen Punktes der Information und der Umbauten von Vereinsanlagen des ansässigen Disc-Golf-Vereines wird auf die Abwägung des Einwenders C unter Punkt B V 2.3 verwiesen.

Bezüglich des vorgetragenen Punktes der Verwendung des Ersatzgeldes im Stadtteil wurde keine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Die untere Naturschutzbehörde kann gem. § 8 Abs. 5 BremNatSchG eine zweckgebundene Verwendung im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG verfügen. Hiernach ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu

verwenden. Die Naturschutzbehörde hat im Verfahren mitgeteilt, dass das Ersatzgeld in der gleichen naturräumlichen Region Nr. 1.2 „Watten und Marschen“, in dem auch das Vorhabengebiet liegt, eingesetzt wird. Zudem ist die Naturschutzbehörde bestrebt, das Ersatzgeld in Bremen einzusetzen.

Bezüglich der Nutzung einer Alternativroute wurde keine Auflage in die Planfestllung aufgenommen. Die Route ist bereits in den planfestgestellten Unterlagen berücksichtigt.

Der vorgetragene Punkt bezüglich der Information der Betroffenen fand Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.5 in der Planfeststellung.

1.15 Geologischer Dienst für Bremen

Der Geologische Dienst für Bremen erläutert in seiner Stellungnahme den geologischen Untergrund, Baugrundinformationen, Grundwasserstände sowie die Versickerungseignung des Bodens im Vorhabengebiet.

Die in der Stellungnahme vorgetragenen Punkte nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis.

1.16 Landesverband der Gartenfreunde

Der Landesverband der Gartenfreunde beruft sich in seiner Stellungnahme auf § 14 des Bundeskleingartengesetzes, wonach die Gemeinde verpflichtet sei, Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen. Werde ein Kleingartenpachtvertrag über einen Dauerkleingarten nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 gekündigt, habe die Gemeinde geeignetes Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen, es sei denn, sie sei zur Erfüllung der Verpflichtung außerstande.

Es wird ausgeführt, dass Ziel der Ersatzlandverpflichtung die Erhaltung des Kleingartenbestandes sei. Der Gemeinde obliege es, die Bevölkerung mit Kleingärten zu versorgen. Um die Bevölkerung auch weiterhin mit Kleingärten im Lande Bremen versorgen zu können, möchte der Landesverband für die wegfallenden Gärten Ersatzland in Anspruch nehmen.

Weiterhin wird gebeten, die Kündigungsfristen lt. Bundeskleingartengesetz gegenüber dem Landesverband als Generalpächter zu beachten, damit auch der Landesverband den Kleingartenpächtern rechtskräftig kündigen kann. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die einzelnen Pächter entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6a Bundeskleingartengesetz durch den Bremsichen Deichverband am linken Weserufer als späteren Nutzer entschädigt werden müssen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die vom Landesverband vorgetragenen Forderungen nicht mit Planfeststellungsbeschluss geregelt werden.

Dies ist zum einen darin begründet, dass die Ansprüche bereits vollumfänglich im BKleingG geregelt sind. Gem. § 11 Abs. 1 BKleingG hat der Pächter, wenn der Kleingartenpachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BKleingG gekündigt wird, einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Gem. § 11 Abs. 2 BKleingG ist bei einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 BKleingG derjenige zur Entschädigung verpflichtet, der die als Kleingarten genutzte Fläche in Anspruch nimmt. Im vorliegenden Falle ist dies der TdV.

Gem. § 14 Abs. 1 BKleingG hat die Gemeinde, wenn ein Kleingartenpachtvertrag über einen Dauerkleingarten nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 BKleingG gekündigt wird, geeignetes Ersatzland

bereitzustellen oder zu beschaffen, es sei denn, sie ist zur Erfüllung der Verpflichtung außerstande. Auf Punkt B V 1.5 dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Wenn die Gemeinde Ersatzland bereitgestellt oder beschafft hat, hat der Bedarfsträger, in diesem Falle der TdV, gem. § 14 Abs. 2 BKleingG einen Ausgleichsbetrag zu leisten, der dem Wertunterschied zwischen der in Anspruch genommenen kleingärtnerisch genutzten Fläche und dem Ersatzland entspricht, sofern die Gemeinde Ersatzland bereitgestellt oder beschafft hat.

Zum anderen entstehen die Ansprüche erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach der ordentlichen Kündigung durch den Verpächter. Die ordentliche Kündigung kann jedoch gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6a BKleingG erst nach abgeschlossener Planfeststellung durch den Verpächter ausgesprochen werden. Die oben vorgetragenen Ansprüche entstehen also erst zu einem späteren Zeitpunkt und werden insofern nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt.

Auf die Hinweise 3.22 – 3.24 in der Planfeststellung wird verwiesen.

1.17 Umweltbetrieb Bremen, Grünflächen und Friedhöfe

Aus der Sicht des Umweltbetriebes Bremen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird mitgeteilt, dass die Materialanlieferung zum Schutz der vorhandenen Infrastruktur der Parkanlage weitestgehend von der Wasserseite aus erfolgen solle. Ferner sei der vorhandene asphaltierte Weg nicht für die Nutzung von Schwerlastverkehr geeignet. Es wird angemerkt, dass eine Baustelleneinrichtung auf einigen Rasenflächen möglich sei und es wird vor Einrichtung der Flächen um Abstimmung mit dem Umweltbetrieb Bremen gebeten. Die Baustelleneinrichtungsflächen seien mit einem Bauzaun zu schützen. Ferner müssen die Flächen nach der Nutzung so wiederhergerichtet werden, wie sie vorgefunden wurden.

Zudem seien die Vorgaben der Bremer Baumschutzverordnung und der DIN 18920 und RAS – LP4 zu beachten.

Es wurde im Verfahren außerdem darauf hingewiesen, dass bzgl. der geplanten Nutzung der Wege und Grünflächen für die Baustelleneinrichtung und Baustellenerschließung eine Sondernutzungsgenehmigung gem. § 29 BremNatG zu erteilen sei.

Bezüglich des vorgetragenen Punktes der Materialanlieferungen von der Wasserseite aus sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Handlungsbedarf. Die Materialanlieferung von der Wasserseite aus wäre unverhältnismäßig aufwendig und dadurch kostenintensiver. Zudem ist die Baustraße südlich der Grünanlage bereits unmittelbar am Fuß der Deichaußenböschung geplant, so dass die vorhandene Grünanlage durch die Lage der Baustraße geschützt ist.

Den vorgetragenen Punkt bezüglich der Nutzung des wasserseitigen, asphaltierten Weges durch den Schwerlastverkehr nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis. Der asphaltierte Weg ist nicht von dem Schwerlastverkehr betroffen.

Die gebührenfreie Sondernutzungsgenehmigung gem. § 29 BremNatG wird mit dieser Planfeststellung einkonzentriert. Auf Hinweis 3.1 wird verwiesen.

Die anderen vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.39 – 1.43 und Hinweise 3.25 – 3.26 in der Planfeststellung.

1.18 Polizei

Die Polizei weist darauf hin, dass im Planbereich mit Kampfmitteln zu rechnen sei. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung sei in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.4 und Hinweis 3.11 in der Planfeststellung.

1.19 Feuerwehr

Die Feuerwehr teilt mit, dass gegen die Maßnahme keine Bedenken bestehen, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird um Beachtung des § 5 LBO (Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken) und der Muster-RL „Flächen für die Feuerwehr 2007“ gebeten. Ferner sei jederzeit eine Durchfahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sicherzustellen. Die Erreichbarkeit der angrenzenden Wohnhäuser sei ebenfalls jederzeit zu gewährleisten. Insbesondere Feuerwehrezufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen seien befahrbar zu halten, bzw. entsprechend herzustellen. Außerdem seien Hydranten frei und zugänglich zu halten.

Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.53 – 1.54 und Hinweise 3.29 – 3.30 in der Planfeststellung.

1.20 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (WSA)

Das WSA Weser-Jade-Nordsee teilt mit, dass in Abschnitt C am südlichen Ende der Baustellenzufahrt ein Kabel betroffen sei, dessen Lage in diesem Abschnitt unbestimmt sei. Ferner verlaufe in Abschnitt A am nördlichen Ende südöstlich der Senator-Borttscheller-Straße im Zuge Rablinghauser Deich ein Kabel, welches ebenfalls betroffen sei.

Es wird um Abstimmung mit der Fachgruppe Nachrichtentechnik bzw. mit der BüMVt-Netz mindestens 3 Wochen vor Baubeginn gebeten. Ferner wird angemerkt, dass die Kabeltrasse vor Beginn der Baumaßnahme vor Ort farblich markiert werden könne.

Es wird mitgeteilt, dass die Kabellagen nicht beschädigt oder von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden dürfen. Hierzu sei die Kabelschutzanweisung zu beachten und mindestens 1 Woche vor Baubeginn vom ausführenden Unternehmer unterschrieben an das WSA Weser-Jade-Nordsee zu senden.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.65 – 1.66 in der Planfeststellung.

Den Belangen der Leitungsträger wurde zudem durch die weiteren Auflagen A II Nr. 1.61 – 1.64 Rechnung getragen.

1.21 Umweltbetrieb Bremen, Stadtentwässerung

Der Umweltbetrieb Bremen teilt mit, dass im Streckenabschnitt „Westerdeich Nr. 128 bis 151“ ein Kanal betroffen sei. Ferner befinden sich weitere Mischwasserhaltungen in der Straße „Westerdeich Nr. 41 bis Nr. 127“ sowie ein Schmutzwasserkanal in der Straße „Rablinghauser Deich Nr. 1 bis Nr. 29“.

Es wird mitgeteilt, dass sichergestellt werden müsse, dass die vorgenannten bereits vorhandenen öffentlichen Kanalanlagen weiterhin in ihrer Lage bestehen bleiben dürfen. Weiter wird um Klärung und Abstimmung hinsichtlich der Genehmigungen für Kanalanlagen im Deichbereich gebeten.

Ferner wird auf jeweils zwei Haltungen älterer Baujahre in der Straße „Westerdeich“ und „Rablinghauser Deich“ hingewiesen. Für diese Haltungen erstelle die hanseWasser Bremen aktuell eine bauliche Zustandsbewertung. Sobald diese UBB vorliegen, würden diese zur weiteren Verwendung an die Obere Wasserbehörde gesendet werden.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.67 in der Planfeststellung.

Den Belangen der Leitungsträger wurde zudem durch die weiteren Auflagen A II Nr. 1.61 – 1.64 Rechnung getragen.

1.22 Wesernetz Bremen GmbH

Die wesernetz Bremen GmbH teilt mit, dass gegen die geplante Maßnahme unter Beachtung der folgenden technischen Hinweise keine Bedenken bestehen.

Es wird mitgeteilt, dass sich Versorgungsleitungen verschiedener Gewerke angrenzend an das Vorhabengebiet befinden. Diese Leitungen verlaufen überwiegend in den Nebenanlagen der Straßen „Rablinghauser Deich“ und „Westerdeich“ und befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Deiches.

Ferner befinden sich in den Einmündungsbereichen „Rablinghauser Deich“ und „Westerdeich“ an den angrenzenden, zur Weser zugewandten Straßen verschiedene Versorgungs- und Anschlussleitungen der Sparten Trinkwasser, Erdgas sowie Energiekabel, die die Straßen sowie den Deich queren. Ebenfalls befänden sich in den Abschnitten A, B und C diverse 1-KV Kabelverteilerschränke, Schaltschränke der öffentlichen Beleuchtung, eine Trafostation sowie eine Gasregelstation, dessen Anschlussleitungen ebenfalls die angrenzenden Straßen- und Deichbereiche queren.

Im gesamten Vorhabengebiet sei zusätzlich mit von Versorgungsleitungen abzweigenden Hausanschlüssen zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ggf. notwendige Abschaltung der Systeme aufgrund der Versorgungssicherheit nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt möglich sei. Ferner seien allgemeingültig alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Leitungen in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen.

Außerdem sei eine Überbauung mit Fundamenten (Kräne, Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) der Leitungen unzulässig, hierzu zähle auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien. Eine eventuelle Feststellung der Lage der Leitungen sei ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.

Die wesernetz Bremen GmbH teilt weiter mit, dass bei möglichen Baumaßnahmen eine freie Zugänglichkeit zu den Leitungen wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben müsse.

Bei Überfahren der Leitungen bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen sei die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten. Bei Änderung von Geländehöhen seien Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrslastfall ordnungsgemäß anzupassen.

Außerdem habe der Auftraggeber bei eventuellen Tiefbaumaßnahmen in Leitungsnähe sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seiner gesetzlichen Erkundigungspflicht nachkomme und die Beschaffung des kompletten Planwerks aller Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen sämtlicher Gewerke zu Planungs- und Ausführungszwecken zeitnah bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH tätige und aktuell vor Ort vorhalte. Hierzu sei der Link: <https://www.wesernetz.de/geschaeftpartner/leitungsauskunft> zu nutzen.

Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH seien ergänzend zu beachten und einzuhalten.

Ferner weist die wesernetz Bremen GmbH noch auf Beleuchtungskabel inklusive Masten hin, welche sich außerhalb ihrer Zuständigkeit befinden.

Der vorgetragene Punkt bzgl. der Beleuchtungskabel inklusiver Masten wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Die Leitungen samt Masten befinden sich in der Zuständigkeit des Amtes für Straßen und Verkehr .

Die anderen vorgetragene Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.68 – 1.73 und Hinweise 3.31 – 3.32 in der Planfeststellung.

Den Belangen der Leitungsträger wurde zudem durch die weiteren Auflagen A II Nr. 1.61 – 1.64 Rechnung getragen.

1.23 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Vodafone Kabel Deutschland GmbH teilt mit, dass sich Leitungen des Unternehmens im Vorhabengebiet befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass Leitungen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Leitungen erforderlich werden, werde mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Vodafone Kabel Deutschland GmbH die durch den Ersatz oder die Verlegung ihrer Leitungen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten seien.

Bzgl. des Punktes „Kostenübernahme“ wird auf die Kostenregelungen im Wassergesetz verwiesen. Der Inhaber einer widerruflichen wasserrechtlichen Befreiung (§ 74 Absatz 2 BremWG) oder Genehmigung (§ 75 Absatz 1 BremWG) hat gemäß § 74 Abs. 6 BremWG dem Erhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage alle Kosten zu ersetzen, die dem Erhaltungspflichtigen durch die Anlage bei der Erhaltung der Hochwasserschutzanlage zusätzlich entstehen; das gilt auch, wenn die Abmessungen der Hochwasserschutzanlage geändert werden. Gem. § 49 Abs. 2 BremWG hat der TdV die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass infolge der Ausbaumaßnahme öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen (Verursacherprinzip, erstmalige Betroffenheit der Verkehrs- und Versorgungsleitungen). Wenn sich Versorgungsanlagen bereits vor der Ausbaumaßnahme im Bereich der Hochwasserschutzanlage befanden und einer Ausnahmegenehmigung bedurft hätten, hat gem. § 49 Abs. 3 BremWG nicht der TdV, sondern der Anlagenbetreiber die Kosten zu tragen.

Die vorgetragene Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.74 – 1.75 in der Planfeststellung.

Den Belangen der Leitungsträger wurde zudem durch die weiteren Auflagen A II Nr. 1.61 – 1.64 Rechnung getragen.

1.24 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass auf der nördlichen Seite der Straße zum Lankenauer Höft und in den westlichen Nebenanlagen der Straßen Rablinghauser Deich und Westerdeich Leitungen von der Baumaßnahme betroffen seien. In Höhe der Straße Rablinghauser Deich 10b befindet sich eine oberirdisch verlegte Leitung, die im Zuge der Baumaßnahme in die neue Bündelungstrasse verlegt werden müsse.

Vor dem Abriss von Gebäuden im Plangebiet sind die vorhandenen Leitungen an der Grundstücksgrenze fachgerecht zu trennen.

Es wird dargelegt, dass sich bei der Leitungskreuzung 9 ein Kabelverzweigergehäuse auf der östlichen Seite der Straße Westerdeich befinde, welches zur Versorgung des Stadtteils diene und so bestehen bleiben müsse. Das Gehäuse und der Kabelschacht befinden sich außerhalb der Baumaßnahme und seien während der Baumaßnahme entsprechend zu schützen. Die Kabelschachtabdeckung dürfe ferner nicht mit hohen Radlasten befahren werden.

Ferner sei bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Leitungen jederzeit möglich sein müsse. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Leitungen der Telekom informieren. Detailpläne können bei der planauskunft.nord@telekom.de angefordert oder die kostenlose Trassenauskunft Kabel unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/index.html> genutzt werden. Außerdem sei die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.

Eine Neuverlegung von Leitungen sei zurzeit nicht geplant. Bei Planänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Information über die betroffenen Leitungen zur Kenntnis.

Bezüglich der Trennung von vorhandenen Leitungen beim Abriss von Gebäuden wurde keine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Im Verfahren wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH mitgeteilt, dass hier das Haus am Westerdeich 140a gemeint war. Dies wurde geprüft. Das Haus existiert nicht mehr. Im Rahmen der Maßnahme kommt es zu keinem Abriss von Gebäuden.

Der Hinweis, dass im Vorhabengebiet seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen geplant ist, wird von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Die Forderung bezüglich einer weiteren Beteiligung wird durch die entsprechende Auflage A II Nr. 1.61 in der Planfeststellung berücksichtigt.

Bei nicht unwesentlichen Planänderungen ist gemäß §§ 74, 76 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz durch die Planfeststellungsbehörde ein Änderungsverfahren und in diesem Zuge eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Im Rahmen dieser Trägerbeteiligung würde ebenfalls die Deutsche Telekom Technik GmbH beteiligt. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist eine entsprechende Auflage zur Beteiligung in diesen Fällen entbehrlich und somit nicht in die Planfeststellung als Nebenbestimmung aufzunehmen.

Die anderen vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.76 – 1.79 in der Planfeststellung.

Den Belangen der Leitungsträger wurde zudem durch die weiteren Auflagen A II Nr. 1.61 – 1.64 Rechnung getragen.

1.25 ASV - Beleuchtungsanlagen -

Das Amt für Straßen und Verkehr teilt mit, dass nach Rücksprache mit der swb Beleuchtung GmbH als Eigentümerin der Bremer Beleuchtungsanlagen grundsätzlich keine Bedenken bestünden. Gem. Beleuchtungsvertrag der Stadt Bremen vom 27.10.2004 und der Ergänzung vom 13.12.2004 ist die swb Beleuchtung GmbH mit der Planung und dem Bau der Bremer Straßenbeleuchtungsanlagen zu beauftragen.

Es wird vorgetragen, dass im gesamten Planungsgebiet alle vorhandenen Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, insb. Kabel und Leerrohre vor Beschädigungen zu schützen und ggf. bei Überbauung in Leerrohre zu verlegen seien. Insbesondere in den Bereichen Bakeweg / Hansaweg und Wiedhofstraße / Weserweg seien vorhandene Leuchten, Kabel, Schaltstellen etc. an die neue Wegeführung anzupassen.

Ferner seien die Kosten für die Anpassung und Ergänzung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen über die Baumaßnahme vom Verursacher zu tragen.

Alle Änderungen und Ergänzungen der öffentlichen Beleuchtungsanlagen bedürfen vor der Beauftragung der Zustimmung des Teams öffentliche Beleuchtung im Amt für Straßen und Verkehr.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Information über die betroffenen Anlagen zur Kenntnis.

Bzgl. des Punktes „Kostenübernahme“ wird auf die Kostenregelungen im Wassergesetz verwiesen. Der Inhaber einer widerruflichen wasserrechtlichen Befreiung (§ 74 Absatz 2 BremWG) oder Genehmigung (§ 75 Absatz 1 BremWG) hat gemäß § 74 Abs. 6 BremWG dem Erhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage alle Kosten zu ersetzen, die dem Erhaltungspflichtigen durch die Anlage bei der Erhaltung der Hochwasserschutzanlage zusätzlich entstehen; das gilt auch, wenn die Abmessungen der Hochwasserschutzanlage geändert werden. Gem. § 49 Abs. 2 BremWG hat der TdV die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass infolge der Ausbaumaßnahme öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen (Verursacherprinzip, erstmalige Betroffenheit der Verkehrs- und Versorgungsleitungen). Wenn sich Versorgungsanlagen bereits vor der Ausbaumaßnahme im Bereich der Hochwasserschutzanlage befanden und einer Ausnahmegenehmigung bedurft hätten, hat gem. § 49 Abs. 3 BremWG nicht der TdV, sondern der Anlagenbetreiber die Kosten zu tragen.

Die anderen vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen 1.80 – 1.82 in der Planfeststellung.

Den Belangen der Leitungsträger wurde zudem durch die weiteren Auflagen A II Nr. 1.61 – 1.64 Rechnung getragen.

1.26 BUND

Der BUND verweist auf die als „Schmetterlingswiese“ bekannte Fläche im nordwestlichen Zipfel des Uferparks und legt dar, dass die Fläche voraussichtlich gut geschützt sein müsse, werde die Planung der Baumaßnahme eingehalten. Sollte sich im Bauablauf jedoch eine Situation ergeben, dass doch zusätzlich Flächen des Uferparks, insbesondere der Bereich der „Schmetterlingswiese“ in Anspruch genommen werden müssen, z.B. auch nur für die Zwischenlagerung von Bodenaushub oder das Abstellen von Baumaschinen, bittet der BUND darum, die Vorgaben dieses Planverfahrens strikt einzuhalten, um das Schutzgut Magerrasen des Uferparks nicht zu gefährden oder gar zu zerstören.

Bezüglich der Fläche „Schmetterlingswiese“ wird keine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Die Fläche ist nicht von der Maßnahme betroffen.

2 Einwendungen

Gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen sind fristgerecht drei private Einwendungen eingegangen.

Mit den Einwendungen wurden keine grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, es wird jedoch von den Einwendern dargelegt, in ihren Belangen betroffen zu sein.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass zur Erhebung von Einwendungen nur diejenigen berechtigt sind, die durch das Vorhaben in eigenen Belangen, also in eigenen Rechten oder schutzwürdigen Interessen berührt werden. Dies hängt in räumlicher Hinsicht vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ab.

Die Planung sieht vor, dass der Verlauf der Hochwasserschutzlinie in Rablinghausen in unmittelbarer Nähe zu den Anwohner:innen, Kleingärtner:innen und ansässigen Vereinen in Rablinghausen erfolgen soll. Es ist somit eine grundsätzliche Betroffenheit der Einwender im Hinblick auf das beantragte Vorhaben anzuerkennen.

Die Bedenken sind geprüft worden, führten jedoch nicht zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht planfestgestellt werden konnte.

Die Würdigungen der Bedenken bzw. die Zurückweisungen der Einwendungen durch die Behörde werden durch die kursive Schriftform hervorgehoben.

2.1 Einwendung A

Die Einwenderin A nimmt Bezug auf die Antragsunterlagen und teilt mit, begründete Einwände darzulegen.

Wie in dem Verfahren bereits beschrieben, sei sie direkt und in mehrfacher Weise von der Deicherhöhung betroffen. Die dargestellten Baumaßnahmen zur Deicherhöhung führten direkt an ihrem Grundstück am Rablinghauser Deich vorbei. Die geplanten Baumaßnahmen stellen für sie somit während der mehrjährigen Vorbereitungs- und Ausführungsphase eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Für den Bauabschnitt A und B sei dies der direkt an ihrem Grundstück vorbeiführende Lkw-Verkehr in beiden Richtungen und für Abschnitt C in eine Fahrtrichtung. Diese Beeinträchtigungen durch den angrenzenden Lkw-Verkehr würden sich äußern in zu erwartende starke Lärm- und Feinstaubemissionen, Abgase und Erschütterungen (Vibrationen).

Eine weitere Lärmemission werde durch die Baum- und Gehölzfällungen verursacht. Weiterhin würde die Verdichtung des Bodenmaterials für den Deichbau zu starken Lärmemissionen und Erschütterungen (Vibrationen, Schockbodenwellen durch die dynamischen Verdichtungen) führen.

Es sei davon auszugehen, so Einwenderin A, dass die Baumaßnahmen (Lkw-Transportfahrten und Bodenverdichtungen) eine starke Staubentwicklung verursachen und damit zu einer ständigen Verschmutzung ihres Wintergartens und ihrer Fenster führen werde. Die Lärm-, Abgas-, Vibration - und Staubemissionen werden ihre Gartennutzung extrem einschränken bzw. teilweise kaum möglich machen.

Es ließe sich damit zusammenfassen, dass die Baumaßnahmen für sie in der gesamten Vorbereitungs- und Durchführungszeit zu einer sehr starken Beeinträchtigung und damit erheblichen Verringerung ihrer Wohn- und Lebensqualität führen würden.

Die Einwenderin A erhebe weiterhin Einspruch zur Entfernung der Spundwand (Stützmauer). Wie in den Planungsunterlagen beschrieben, handele es sich hierbei um eine Maßnahme, die technisch nicht notwendig sei. Zu den schon angemerkten obigen Beeinträchtigungen stelle diese Maßnahme für sie eine zusätzliche weitere starke Beeinträchtigung durch die damit verbundene Lärm-, Abgas- und Staubemissionen sowie Erschütterungen dar.

(Die Einwenderin A hat an dieser Stelle ihrer Einwendung Bilder der jetzigen Spundwand, des natürlichen Sichtschutzes und des jetzigen Unterhaltungsweges beigefügt.)

Mit der geplanten Spundwandentfernung sei ebenfalls ein Bodenabtrag geplant. Die dadurch erzeugte neue Bodenstruktur und Geländeoberkante (GOK) würden dazu führen, dass es bei starken Regenfällen zu einem übermäßigen Wasserzufluss auf ihrem Grundstück kommen könne.

Ebenfalls müsse leider davon ausgegangen werden, dass es zu einer Müllansammlung an der unteren neuen Grundstücksgrenze führen werde.

Ferner würde, so Einwenderin A, laut Planung der neue Unterhaltungsweg weiterhin direkt an ihrer Grundstücksecke beginnen. Eine Versetzung des Unterhaltungswegs wurde von ihr in mehreren Gesprächen mit dem Deichverband und auch schriftlich am 30.06.18 angeregt, aber leider nicht in den Planungen berücksichtigt. Zusätzlich wurde in den Schreiben ihres Anwalts vom 11.06.2019 und 16.01.2020, die beide als Anlage beigefügt sind, mitgeteilt, dass die Spundwand (Stützmauer) teilweise auf der Grundstücksgrenze entlang des Flurstückes 8/8 verlaufe.

(Die Einwenderin A hat an dieser Stelle ihrer Einwendung einen Auszug der Flurkarte beigefügt.)

Sie möchte daher noch einmal ihren Vorschlag vorbringen, den Unterhaltungsweg anders zu verlegen. Eine Umgestaltung, wie sie auf einem von der Einwenderin A beigefügten Bild dargestellt wird, würde ihre Betroffenheit durch diese Baumaßnahmen wesentlich besser berücksichtigen.

Bei den aktuellen Planungen sehe sie momentan ihre Belange nicht ausreichend berücksichtigt und fordert, ihre Interessen bei diesem Planungsvorhaben stärker einfließen zu lassen.

Sie bittet daher um einen Erörterungstermin.

Bei einem Vor-Ort-Termin am 11.05.2021 bat die Einwenderin um nochmalige Prüfung, ob das von ihr gepachtete Grundstück (Teilflurstück VR 31; 8/9), welches sich örtlich zwischen ihrem Gebäude (Grundstück Rablinghauser Deich 26) und der Hochwasserschutzanlage befindet, käuflich zu erwerben sei. Zudem bat die Einwenderin um Prüfung, ob ein Sichtschutz in Form von Anpflanzungen an der östlichen Grundstücksgrenze Richtung Überfahrt ermöglicht werden könnte, der über die von der Planfeststellungsbehörde vorgeschlagene Kombination aus Winkelstütze und Stabgitterzaun hinausgeht.

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Eine Prüfung und Abwägung erfolgte im Zuge der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der vorliegenden Informationen.

Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der TdV Inhalte der Einwendung bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat. Darüber hinaus wird der Einwendung stattgegeben, soweit die Planfeststellung einzelne Maßnahmen durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen angeordnet hat. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die von der Einwenderin A dargelegte Betroffenheiten werden von der Planfeststellungsbehörde wie folgt geprüft und bewertet:

Lärm- und Feinstaubemissionen, Abgase und Erschütterungen (Vibrationen).

Das Lärmgutachten hat ergeben, dass mit zeitweiligem erheblichem Überschreiten der Richtwerte gemäß AVV Baulärm tagsüber zu rechnen ist. Die Richtwertüberschreitungen resultieren im Wesentlichen aus dem Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz und dem Einbringen der Betonbohrpfähle und Spundwände im Bereich der Deichscharte. Die Bautätigkeit wird sich nur jeweils auf das unmittelbare Umfeld beschränken, so dass sich akustische Störungen kleinräumig und über einen begrenzten Zeitraum auf die direkten Baustellenbereiche der verschiedenen Abschnitte auswirken.

Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sollen nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. Dies findet durch Aufnahme von Nebenbestimmungen unter Punkt A II dieser Planfeststellung Anwendung.

Das beantragte Vorhaben hat starke immissionenschutzrechtliche Auswirkungen. Es dient jedoch dem Schutz der Umwelt und damit mittelbar auch dem Menschen sowie dem Schutz von Sachwerten. Seine Umsetzung ist erforderlich und in der beantragten Form zulässig. Sämtliche möglichen und geeigneten Maßnahmen, um Immissionen zu reduzieren, werden getroffen.

Nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig, wenn die Bauarbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwehr sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können. Hierzu zählt ebenfalls die Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Die verbleibenden Schallimmissionen sind zeitlich befristet und müssen von den betroffenen Anwohner:innen hingenommen werden, da das Vorhaben erforderlich ist, um einen dauerhaften Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Bezüglich der Staubemissionen, die sich aufgrund der Maßnahme ergeben könnten, hat der TdV einen Staubschutz am Bauzaun sowie eine entsprechende Bewässerung vorzunehmen. Dies wird durch Auflage 1.28 dieser Planfeststellung berücksichtigt.

Bezüglich der Erschütterungen, die sich aufgrund der Maßnahme ergeben könnten, ist eine Beweissicherung der angrenzenden Wohnbebauung vorgesehen. Dies wird durch Auflage 1.6 dieser Planfeststellung berücksichtigt.

Auf die Nebenbestimmungen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes unter Punkt A II Nr. 1.23 bis 1.32 und Nr. 3.14 bis 3.17 dieser Planfeststellung sowie der Abwägung der immissionenschutzrechtlichen Auswirkungen unter Punkt B IX Nr. 2 dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Einspruch zur Entfernung der Spundwand (Stützmauer).

Die in der Einwendung angesprochene und lt. Antragsunterlage zu entfernende Spundwand stellt einen wesentlichen Bestandteil der aktuellen Hochwasserschutzanlage dar und gilt als solche als gewidmet. Die geplante Maßnahme sieht nun das Abbrennen dieser Spundwand auf einer Tiefe von ca. 30 cm unter Geländeoberkante und die Neuherstellung eines Erddeiches im Einklang des Gesamtkonzeptes vor. Darin enthaltene technische Anlagen sind, wenn nicht technisch notwendig, zu entfernen. Desweiteren weist die derzeit noch vorhandene Spundwand aus den 1970er Jahren eine Restlebensdauer von weniger als 40 Jahren auf und müsste perspektivisch vom Unterhaltungspflichtigen instandgehalten und nach Ablauf der Lebensdauer baulich ersetzt

werden. Da die vorgesehene Maßnahme für einen Zeitraum von 100 Jahren ausgelegt ist, wird der Erhalt der vorhandenen Spundwand von der Planfeststellungsbehörde als nicht nachhaltig und unverhältnismäßig eingestuft.

In der Anlage zur Einwendung wird zudem vorgebracht, dass gem. § 921 BGB (Gemeinschaftliche Benutzung von Grenzanlagen) die Spundwand nur mit Einverständnis der Einwenderin A entfernt werden dürfe.

Das BGB regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen und steht damit in Abgrenzung zum öffentlichen Recht. § 921 BGB ist hier nicht anwendbar, da es sich bei dem Schutz vor Hochwasser gem. § 60 Abs. 2 BremWG um eine öffentliche Aufgabe und bei der betreffenden Spundwand gem. § 59 Abs. 1 Satz 1 BremWG i.V.m. § 64 Abs. 2 BremWG um eine öffentlich-rechtliche Hochwasserschutzanlage im Eigentum des Landes Bremen handelt, die dem Schutz eines Gebietes vor Hochwasser bestimmt ist. Eine ergänzende oder abweichende privatrechtliche Regelung zur Benutzung dieser Anlage wurde zwischen dem Land Bremen und den Grundstückseigentümern nicht getroffen. Eine etwaige anderslautende Eigentumsregelung, die zum Beispiel durch eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert ist, ist ebenfalls nicht vorhanden.

Anders als der Anwalt der Einwenderin A ausführt, besteht daher weder nach § 921 BGB noch aus sonstigen Gründen eine Pflicht, bei einer Änderung der Hochwasserschutzanlage, also der Spundwand, das Einverständnis der Einwenderin A einholen zu müssen.

Sofern sich der Anwalt der Einwenderin A auf das Schreiben des Liegenschaftsamtes vom 06.09.1978 bezieht, wird darin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterhaltung der Stützmauer (also der Spundwand) durch die Stadtgemeinde erfolgt, „sofern sich die örtlichen Verhältnisse nicht ändern“. Die Spundwand stellt, wie bereits oben erwähnt, einen wesentlichen Bestandteil der aktuellen Hochwasserschutzanlage dar und gilt als solche als gewidmet. Die örtlichen Verhältnisse werden sich nun mit Planfeststellungsbeschluss ändern. Der mit dieser Maßnahme beantragte Erddeich wird mit Planfeststellungsbeschluss als öffentliche Hochwasserschutzanlage gewidmet und die Unterhaltung dem Bremischen Deichverband am linken Weserufer als Unterhaltungspflichtigen übertragen. Die Grundstückseigentümerin kann daher keine Ansprüche aus dem Schreiben des Liegenschaftsamtes ableiten.

Jedoch wird durch die Planfeststellungsbehörde anerkannt, dass die Einwenderin durch die Entfernung der Spundwand und der Entfernung der außerhalb ihres Grundstückes vorhandenen Anpflanzungen betroffen ist. Eine Abgrenzung ihres Grundstückes zur höher gelegenen östlich verlaufenden Überfahrt ist nicht mehr gegeben und ein Sichtschutz nicht mehr vorhanden.

Aus diesem Grund hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass der TdV an der östlichen Grundstücksgrenze der Einwenderin A Richtung Überfahrt eine Betonwinkelstütze als erhöhtes Fundament für den vorgesehenen Stabgitterzaun als Abgrenzung zwischen Privatgrundstück und Hochwasserschutzanlage sowie als Schutzeinrichtung zur öffentlich zugänglichen Überfahrt herzustellen hat. Die neu zu errichtende Betonwinkelstütze mit Stabgitterzaun dient der klaren Trennung von öffentlichen und privaten Flächen und wird der gewidmeten Hochwasserschutzanlage zugeordnet.

Zudem hat der TdV an der östlichen Grenze auf dem Privatgrundstück der Einwenderin A eine Sichtschutzpflanzung vorzunehmen.

Eine Abstimmung mit der Einwenderin fand hierzu bei Vor-Ort-Terminen am 11.05.2021 und am 08.12.2021 statt.

Dieser Punkt fand Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen unter A II Nr. 1.56 – 1.58 in der Planfeststellung.

Übermäßiger Wasserzufluss

Durch die östlich des Grundstückes verlaufende höher gelegene und versiegelte Überfahrt und der direkt an der Grundstücksgrenze endenden Deichbinnenböschung ist es möglich, dass es zu einem erhöhten Zufluss von Niederschlagswasser auf dem Grundstück der Einwenderin A kommen kann. Aus diesem Grund wird der TdV an der östlichen Grundstücksgrenze, zwischen der oben genannten Winkelstütze und der anschließenden Deichbinnenböschung eine Mulde herstellen.

Dieser Punkt fand Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen unter A II Nr. 1.56 – 1.58 in der Planfeststellung.

Erhöhte Müllansammlung

Die durch den TdV an der östlichen Grundstücksgrenze der Einwenderin A herzustellende Winkelstütze mit einem darauf installierten Stabgitterzaun grenzt das Grundstück der Einwenderin A ab. Die Planfeststellungsbehörde geht somit nicht von einer erhöhten Müllansammlung auf dem Grundstück der Einwenderin A aus. Dies fand Berücksichtigung durch die entsprechende Auflagen unter A II Nr. 1.56 – 1.58 in der Planfeststellung.

Unterhaltungsweg bzw. Überfahrt verlegen

Eine Verlegung des Unterhaltungsweges, also der an der östlichen Grundstücksgrenze der Einwenderin A verlaufenden Überfahrt, wurde im Rahmen der Variantenprüfung zum Verlauf der Hochwasserschutzanlage geprüft. Dabei wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben für Unterhaltungs-, Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sowie im Hinblick auf die Barrierefreiheit der öffentlichen Überwegung festgestellt, dass das Versetzen der Überfahrt, aufgrund der technisch erforderlichen Zuwegungsmöglichkeiten und Schleppkurven, schwer realisierbar ist. Dies ist durch die komplexe Kreuzungssituation und die damit einhergehende Anbindung der einzelnen Wege, wie Überfahrt und Unterhaltungsweg, bedingt.

Das Versetzen der Überfahrt hätte, durch den sich weiter in Richtung Weser verschiebenden wasserseitigen Deichfuß, einen deutlich höheren Platzbedarf im außendeichs liegenden Bereich zur Folge. Somit würde ein viel größerer Eingriff in das vorhandene Kleingartengebiet verursacht.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass ein Versetzen des Unterhaltungsweges aus den oben genannten Gründen unverhältnismäßig ist.

Erwerb des gepachteten Teilflurstückes VR 31; 8/9

Da die von der Einwenderin A angesprochene Fläche mit diesem Planfeststellungsbeschluss als öffentliche Hochwasserschutzanlage gewidmet wird und es aus Hochwasserschutzgründen notwendig ist, solche Flächen zum Zwecke der Deichunterhaltung und der zukünftig erforderlichen weiteren Verstärkungs- und Erhöhungsmaßnahmen möglichst freizuhalten, werden solche in öffentlicher Hand befindlichen Grundstücke nicht verkauft. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Um den Ansprüchen des öffentlichen Hochwasserschutzes gerecht zu werden, wird für solche Flächen bedarfsweise Grunderwerb im Zuge der Küstenschutzmaßnahmen geleistet.

Zusätzlicher Sichtschutz

Auf o.g. Punkt „Entfernung der Spundwand“ wird verwiesen

2.2 Einwendung B

Die Einwenderin B teilt mit, dass für die Parzelle am Ochtumweg ein anderer Pächter der derzeit eingetragene Pächter sei. Sie habe jedoch die Nutzung und Bewirtschaftung der Fläche übernommen, daher werde der hier formulierte Einwand gemeinsam mit dem Pächter der Parzelle eingereicht. Bei einem positiven Ausgang des Verfahrens werde sie die Parzelle übernehmen und als Pächterin die Nachfolge des jetzigen Pächters antreten.

Sie habe die Bewirtschaftung der Parzelle am Ochtumweg als Ausgleich zu ihrem Arbeitsalltag übernommen. Sie führt an, der Garten werde sehr mühevoll gepflegt und erhalten. Darüber hinaus baue sie dort eigenes Gemüse und Obst an. Das fördere auch den Anbau von pestizidfreien, ökologisch- regionalen Lebensmitteln.

(Zu diesem Punkt hat die Einwenderin B Bilder beigefügt)

Für sie sei es wichtig, dass der liebevoll gestaltete Kleingarten auch zukünftig erhalten bleibe.

Die Einwenderin B teilt mit, dass für die Deicherhöhung circa 60 Kleingärten weichen müssen. Da nach ihrem Kenntnisstand ihre betreffende Parzelle nur „angeschnitten“ und nicht vollständig für das Verfahren beansprucht werden müsse, bittet sie, zu prüfen, ob es verhältnismäßig sei, dass der Kleingarten komplett dem Bau der Deicherhöhung weichen müsse. Für das Bestehen der Parzelle sei es ihr wichtig, dass das Steinhaus erhalten und unbeschädigt bleibe.

(Zu diesem Punkt hat die Einwenderin B Bilder beigefügt)

In einer Rückmeldung zur Online-Konsultation hat die Einwenderin B am 09.06.2021 folgendes mitgeteilt und damit ihre Einwendung konkretisiert:

Die Einwenderin B legt dar, dass sie in ihrer Einwendung bereits ausführlich ihr Anliegen zur Erhaltung der von ihr bewirtschafteten Parzelle dargelegt habe.

Der von der Planfeststellungsbehörde übersandten Synopse sei zu entnehmen, dass der Erhalt eines Teils der Parzelle eine Reduzierung der Fläche nach sich ziehen würde, die für Kompensationsmaßnahmen erforderlich wären.

Hierzu, so die Einwenderin B, möchte sie anführen, dass seitens des Kleingärtnervereins Westerdeich e.V. dem TdV ein Parzellengrundstück angeboten wurde, welches als Alternative zu ihrer Parzelle zur Verfügung gestellt werden könne. Es handele sich dabei um die Parzelle „Wümmeweg 9“. Diese Parzelle könne aufgrund der Baufälligkeit (einsturzgefährdet) des darauf befindlichen Hauses und des schlechten Zustandes des Grundstücks nicht mehr verpachtet werden. Die Einwenderin B bittet daher um Prüfung, ob der Kompensationsbedarf über diese Fläche abgedeckt werden könne.

Abschließend berichtet die Einwenderin B, dass es inzwischen schier unmöglich geworden sei, einen Kleingarten zu pachten. Im Kleingartenverein „Beim Kuhhirten“ gäbe es eine Anmelde-Liste von 1200 Personen, die auf eine freie Parzelle warten. Im Jahr werde, wenn überhaupt, eine Hand voll an Gärten frei.

(Die Einwenderin B hat eine Kopie des Antwortschreibens beigefügt.)

Dem Kleingartenverein Westerdeich e.V. werden circa 30 Gärten durch die Deicherhöhung genommen. Sie bitte inständig darum, zu überprüfen, ob durch den angebotenen Parzellentausch (Wümmeweg 9) ihre Parzelle im Ochtumweg erhalten beziehungsweise unberührt bleiben könne.

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Die Einwendung hat sich durch die beantragte Änderung der Planes vom 12.10.2021 und die dort dargestellte Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen vom Ochtumweg 7 zum Wümmeweg 9 und der sich daraus ergebenden weiteren Nutzungsmöglichkeit des Ochtumweges 7 erledigt. Zudem haben sowohl die Einwenderin B als auch der Pächter der Parzelle am 31.10.2021 bzw. am 24.11.2021 mitgeteilt, dass sich ihre Einwendung erledigt hat.

2.3 Einwendung C

Der Einwender C teilt mit, dass nach Sichtung der Antragsunterlagen für die geplante Deicherhöhung in Abschnitt A auch Teile seiner Disc-Golf-Anlage im Weseruferpark betroffen zu sein scheinen.

(Der Einwender C hat an dieser Stelle der Einwendung einen Übersichtsplan beigefügt.)

Die im Folgenden genannten Punkte seien im Übersichtsplan markiert. Sicher betroffen scheinen die Abwurfzone Bahn 8, der Fangkorb Bahn 8 und die Abwurfzone Bahn 9. Womöglich betroffen seien der Übungskorb am Parkplatz, der Fangkorb Bahn 18 und der Fangkorb Bahn 7. Eine sichere Einschätzung der Betroffenheit aller genannten Teile könne vermutlich nur ein gemeinsamer Erörterungstermin vor Ort ergeben.

Es wird dargelegt, dass ein Umbau der betroffenen Fangkörbe ohne größeren Aufwand durch ihn erfolgen könne. Es müsse ihm lediglich eine Frist gesetzt werden, an der er sich orientieren könne. Eine Erneuerung der sorgfältig gepflasterten Abwurfzone von Bahn 8 würde jedoch einen erheblich größeren Aufwand bedeuten, auch finanziell, den der Einwender C nicht ohne Unterstützung leisten könne.

Zusammenfassend wird vom Einwender C folgendes erbeten: Eine sichere Abklärung der betroffenen Teile seiner Anlage im Rahmen eines gemeinsamen Erörterungstermins und sofern die Betroffenheit tatsächlich bestätigt werde, eine finanzielle und/oder bauliche Unterstützung beim Abbau der bisherigen Abwurfzone von Bahn 8 sowie beim Aufbau der neuen Abwurfzone von Bahn 8.

Als Ergänzung zur Einwendung legt Einwender C einen Gesprächsvermerk zu einem Termin am 12.10.2020 mit dem TdV vor. In dem Gesprächsvermerk wird ausgeführt, dass im deichnahen Bereich des Weserufer-Discgolf-Parks vier Anlagen betroffen seien:

1. Der Aufwärmkorb im Bereich des Parkplatzes liege im Nahbereich der zukünftigen Baustelleneinrichtungsfläche. Über ein Versetzen Richtung Nordosten solle mit dem Einwender C im Zuge der Ausführungsplanung bzw. in der Ausführungsphase entschieden werden.
2. Die gepflasterte Abwurfzone des Einwender C für den Korb 8 liege sehr nahe oder im Bereich der Trasse für die temporäre Baustraße. Auch hier solle im Zuge der Ausführungsplanung bzw. in der Ausführungsphase entschieden werden, ob die Abwurfzone versetzt werden müsse. Sollte ein Versetzen notwendig sein, werde die neue Position gemeinsam mit dem Einwender C festgelegt.
3. Der Korb 8 werde in der Bauausführung dauerhaft Richtung Nordosten versetzt. Der neue Standort werde gemeinsam mit dem Einwender C festgelegt.
4. Die Abwurfzone für den Korb 9 liege im Bereich der Sitzbänke nordöstlich des Grundstücks Rablinghauser Deich 26. Eine vereinseigene Befestigung liege hier nicht vor. Der Einwender C werde die Abwurfzone zunächst provisorisch in den Bereich der äußeren Deichrampe verlegen. Sollten nach Ende der Baumaßnahmen erneut Sitzbänke errichtet werden, behalte sich der Einwender C vor, den Abwurf bei Genehmigung ggf. wieder dorthin zu verlegen.

Es wird vereinbart, dass der Einwender C während der Bauausführung, über die den Discgolf-Park betreffenden anstehenden Arbeiten bzw. Abläufe informiert wird.

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Eine Prüfung und Abwägung erfolgte im Zuge der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der vorliegenden Informationen.

Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der TdV Inhalte der Einwendung bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat. Darüber hinaus wird der Einwendung stattgegeben, soweit die Planfeststellung einzelne Maßnahmen durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen angeordnet hat. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die von Einwender C dargelegte Beeinträchtigung seiner Rechte wird von der Planfeststellungsbehörde wie folgt geprüft und bewertet:

Aufwärmkorb Bereich Parkplatz, Abwurfzone 8

Ob eine Betroffenheit des Aufwärmkorbes im Bereich des Parkplatzes und der Abwurfzone 8 gegeben ist, hat der TdV im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen. Sollte der Aufwärmkorb bzw. die Abwurfzone 8 versetzt werden müssen, hat der TdV als Verursacher auf seine Kosten die beiden Anlagen nach Abschluss der Maßnahme wiederherzustellen. Hierbei hat er sich bezüglich der Lage mit dem Einwender C abzustimmen.

Fangkorb 8

Der TdV hat den Fangkorb 8 nach Abschluss der Maßnahme auf seine Kosten wiederherzustellen. Hierbei hat er sich bezüglich der Lage mit dem Einwender C abzustimmen.

Abwurfzone 9

Bei der Abwurfzone 9 handelt es sich momentan um eine Schotterfläche innerhalb der HWSA (Abschnitt A), die der Einwender C mitnutzt. Dementsprechend wird auch nach Abschluss der Maßnahme keine bauliche Anlage als Abwurfzone 9 hergestellt.

Die Abwurfzone 9 verbleibt, wie bereits vom Einwender C für die Zeit während der Baumaßnahme vorgesehen, auch nach Abschluss der Baumaßnahme zur Schonung des Erddeiches und damit zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes im Bereich der äußeren Deichrampe.

Die vom Einwender C vorgetragene Punkte wurden in den Nebenbestimmungen unter Punkt A II Nr. 1.59 – 1.60 und Hinweis 3.28 dieser Planfeststellung berücksichtigt.

VI Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung

Die unter A II genannten Nebenbestimmungen und der unter A V ausgesprochene Vorbehalt sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung zu gewährleisten. Hierbei wurde zum Teil den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie den privaten Einwendungen Rechnung getragen.

VII Begründung der Zulässigkeit der Enteignung

Gemäß § 71 WHG kann die Zulässigkeit der Enteignung zur Ausführung des Planes ausgesprochen werden, wenn der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit dient.

Die mit dieser Planfeststellung zugelassenen Ausbaumaßnahmen gemäß § 68 WHG sind erforderlich für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen.

Grundlage für die beantragten Erhöhungen der Hochwasserschutzanlagen sind die im Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen Teil 1 – Festland – (2007) unter Berücksichtigung des säkularen Meeresspiegelsanstiegs die für den Hochwasserschutz festgelegten Bemessungswasserstände.

Der Ausbau ist erforderlich, um den ausreichenden Hochwasserschutz des durch die Anlage geschützten Gebietes zu gewährleisten. Der Ausbau ist somit zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich.

Die festgestellte Planung der Hochwasserschutzanlagen entspricht dem Abwägungsgebot. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Insbesondere sind zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, nicht vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses durch einen Eingriff in das Grundeigentum betroffen sind, mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten und hat lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist ein Enteignungs-/Entschädigungsverfahren durchzuführen. Gem. § 71 WHG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Grundsätzlich überträgt die Planfeststellung auf den Träger des Vorhabens keinerlei Rechte, Befugnisse usw. nach Privatrecht, selbst wenn sie unabdingbare Voraussetzung dafür sind, dass das geplante Vorhaben durchgeführt werden kann. Es muss, soweit für die Verwirklichung des Vorhabens fremde Rechte in Anspruch genommen werden müssen, und nicht bereits eine Einigung des TdV mit dem Betroffenen erreicht wurde, ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Mit dieser Planfeststellung wird entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit enteignungsrechtliche Vorwirkung, führt damit aber noch nicht unmittelbar eine Änderung des privatrechtlichen Eigentums herbei. Ein Eigentumswechsel erfolgt erst durch freihändigen Erwerb oder notfalls in einem Enteignungsverfahren. Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss, der hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG²⁵ genügen muss, wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden. Es wandelt sich nunmehr in ein Entschädigungsrecht nach Art. 14 Abs. 3 GG um. Die Planfeststellungsbehörde ist sich der grundrechtlichen Problematik bewusst und hat die Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft (gänzliche und auch teilweise Entziehung oder Beschränkung von Eigentumsrechten i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG), ob das Vorhaben geeignet ist, im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Rechte aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden. Dabei wurde auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können und ob Alternativen vorliegen, die weniger Eingriffe mit sich bringen, ohne aber das Planungsziel zu beeinträchtigen. Bei der beantragten Variante überwiegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an einem funktionierenden Hochwasserschutz.

Die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen ist notwendig. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Hochwasserschutzes und das private Interesse am Unterbleiben hoheitlicher Zugriffe auf Eigentumswerte, ist das Interesse an der vorgesehenen Maßnahme höher zu bewerten. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls

²⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2012 (BGBl. I S. 1478) m.W.v. 17.07.2012

hinzunehmen. Eine annehmbare Alternativlösung besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde derzeit nicht.

Nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde stehen die unvermeidbaren Eingriffe in das Grundeigentum und in die Nutzungsrechte der Planfeststellung nicht entgegen. Eine abweichende Planung würde den öffentlichen und privaten Belangen weniger gerecht werden. Die Planfeststellungsbehörde kommt infolge dessen bei Abwägung der eigentumsrechtlichen Positionen mit den mit dem Vorhaben verfolgten planerischen Zielsetzungen zu dem Ergebnis, dass die Planung in der Form, in der sie durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassen ist, den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG entspricht.

VIII Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 1 VwGO²⁶ hat die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Dieses ist hier der Fall.

Die finanzielle Mittelverfügbarkeit für das beantragte Vorhaben ist an sehr strenge Zeitvorgaben der Bundesrepublik Deutschland geknüpft. Nur bei exakter Einhaltung eines engen Fristenplanes können die entsprechenden Mittel von den Förderstellen abgerufen werden. Ein zeitlicher Verzug würde den Mittelabruf zunichte machen.

Eine durch die Einreichung einer Anfechtungsklage hervorgerufene aufschiebende Wirkung würde damit zu einer erheblichen Gefährdung der Realisierbarkeit des Vorhabens führen und das herzustellende Ziel des „Generalplanes Küstenschutz Niedersachsen/Bremen Teil 1 -Festland-“, eines nachhaltigen und vorsorgenden Hochwasserschutzes erheblich in Frage stellen.

Es liegt somit sowohl im Interesse des TdV als auch im öffentlichen Interesse, eine sofortige Inanspruchnahme der Planfeststellung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 VwGO zu ermöglichen.

IX Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.²⁷)

Der Bremische Deichverband am linken Weserufer hat die Planfeststellung für die Erhöhung der Hochwasserschutzanlage in Bremen-Rablinghausen beantragt. Auf Grundlage des „Generalplanes Küstenschutz Niedersachsen/Bremen“ ist die Erhöhung der Hochwasserschutzanlage erforderlich. Mit dem beantragten Vorhaben ist vorgesehen, die geforderte Bestickhöhe der Hochwasserschutzanlagen am linken Weserufer von +7,90 mNN bzw. +8,00 mNN in dem genannten Gebiet in der Stadt Bremen auf einer Länge von ca. 1.800 m nach den Vorgaben des Generalplanes herzustellen. Das Vorhabengebiet beginnt an der Straße Zum Lankenauer Höft, endet kurz vor dem Wendekreis der Ladestraße und ist in die drei Abschnitte A, B und C gegliedert. In Abschnitt A und C ist die Erhöhung des Erddeiches in Richtung außendeichs geplant, in Abschnitt B der Neubau eines Erddeiches. Die

²⁶ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)

²⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist

Baumaßnahmen sollen abschnittsweise erfolgen und in einem Zeitraum von voraussichtlich ca. 3 Jahren umgesetzt werden.

Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG²⁸ sind für Vorhaben, die vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurden, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG weiter anzuwenden. Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 erfolgt somit in der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.). Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) des UVPG a.F. um ein Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3a in Verbindung mit § 3c des UVPG a.F. durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären.

Bei einer Antragskonferenz am 20.09.2016 wurden auf Grundlage der vom TdV für diesen Termin vorbereiteten Präsentation des Vorhabens die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter eingeschätzt. Hierbei wurde festgestellt, dass aufgrund der vielfältigen Betroffenheiten von Umweltbelangen Auswirkungen auf UVP-Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war somit entbehrlich.

Zudem sind gemäß § 74 Abs. 2 UVPG Verfahren nach § 4 in der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.), zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde oder die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Die Planfeststellungsbehörde informierte den TdV am 30.11.2016 über die beizubringenden Unterlagen nach § 5 UVPG a. F.. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nach dem UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, durchzuführen (UVPG a.F.).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG a.F. kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschl. menschl. Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach § 11 UVPG a.F. erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Nach § 12 UVPG a.F. sind die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten.

²⁸ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Hierbei werden die Auswirkungen des Vorhabens insgesamt betrachtet, insbesondere die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Maßnahme.

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen beinhaltet eine Aufstellung der bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG a.F..

Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich grundsätzlich auf erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt, nicht hingegen auf offensichtlich unbedeutende, somit nicht entscheidungserhebliche Auswirkungen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt als Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze.

Die folgende Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt bezüglich der baubedingten (zeitlich auf die Baumaßnahme begrenzten) sowie der anlagebedingten (dauerhaft durch die Anlage entstehenden) Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a.F. genannten Schutzgüter.

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich lediglich durch die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage. Die hiervon ausgehenden Störungen der Umwelt entstehen bereits bei der Unterhaltung der bestehenden Hochwasserschutzanlage, sodass durch die Baumaßnahmen keine weiteren betriebsbedingten Störungen zu erwarten sind und insofern bei den einzelnen Schutzgütern, außer dem Schutzgut Mensch durch die Erhöhung des Mahdturnus, (Erhöhung der Lärmimmissionen) nicht geprüft oder bewertet werden.

2 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.1 Auswirkungen aufgrund von Lärm- und Staubimmissionen

Die nächstgelegenen Bebauungen mit Wohnnutzung befinden sich in unmittelbarer Nähe. Darüber hinaus befinden sich in dem Vorhabengebiet Kleingartenvereine.

Bei den Bautätigkeiten handelt es sich zum überwiegenden Teil um wandernde Bautätigkeiten (Ausnahme Deichscharte, Bauzeit ca. 3 Monate), so dass die errechneten Höchstwerte an Lärmimmissionen jeweils nur kurzzeitig an einem Standort auftreten. Die Erdbauarbeiten finden ausschließlich in der hochwasserfreien Zeit zwischen Anfang Mai und Ende September statt. Arbeiten in der Nachtzeit (zwischen 20 Uhr und 7 Uhr) sowie an den Wochenenden sind nicht vorgesehen.

Nach der AVV Baulärm betragen die festgesetzten Immissionsrichtwerte für Gebiete,

- in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, **tagsüber 65 dB (A)**, nachts 50 dB (A)
- mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 60 dB (A)**, nachts 45 dB (A)
- in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 55 dB (A)**, nachts 40 dB (A)
- in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 50 dB (A)**, nachts 35 dB (A).
- in denen Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten vorhanden sind, **tagsüber 45 dB (A)**, nachts 35 dB (A).

Als Nachtzeit gilt nach Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Da Arbeiten in der Nachtzeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr sowie an den Wochenenden nicht vorgesehen sind, wird der Beurteilungszeitraum „Nacht“ nicht weiter berücksichtigt.

Bezüglich der Lärmbelastungen wurde vom Gutachterbüro T&H Ingenieure GmbH am 22.03.2019 ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in dem drei Immissionsorte als Messpunkte definiert werden. Die schalltechnischen Untersuchungen wurden auf diese drei Immissionsorte bezogen, an denen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß der AVV Baulärm am ehesten zu erwarten sind. Nicht relevant sind Spitzenpegel, da es entsprechende Immissionsrichtwerte nur für die Nachtzeit gibt. Für die drei Immissionsorte sind die Immissionsrichtwerte

IO01 (WA = Allgemeines Wohngebiet)	55 dB(A)
IO02 (WR = Reines Wohngebiet)	50 dB(A)
IO03 (Kleingartengebiet)	55 dB(A)

zugrunde zu legen.

Für die Beurteilung der baubedingten Lärmimmissionen wurden sowohl flächenhafte Berechnungen für eine Immissionshöhe von 5 m über Gelände als auch Einzelpunktberechnungen für repräsentative kritische Immissionspunkte durchgeführt.

Folgende Bautätigkeiten wurden betrachtet:

- Fällarbeiten und Abräumen der Kleingärten
- Herstellung der Baustraße
- Erdbauarbeiten einschließlich Abbrennen der Spundwand
- Herstellung der Deichscharte im Bereich Hansaweg und Duntzestraße
- Rückbau der Baustraße
- Asphaltarbeiten

Bautätigkeit	Immissionsort	Immissionsrichtwert nach AVV Baulärm	Beurteilungspegel	Höhe der Überschreitung
Fällarbeiten und Abräumen der Kleingärten	IO01	55 db(A)	73 db(A)	18 db(A)
	IO02	50 db(A)	72 db(A)	22 db(A)
	IO03	55 db(A)	76 db(A)	21 db(A)
Herstellung der Baustraße	IO01	55 db(A)	65 db(A)	10 db(A)
	IO02	50 db(A)	63 db(A)	13 db(A)
	IO03	55 db(A)	72 db(A)	17 db(A)

Erdbauarbeiten einschl. dem Abbrennen der Spundwand	IO01	55 db(A)	68 db(A)	13 db(A)
	IO02	50 db(A)	73 db(A)	23 db(A)
	IO03	55 db(A)	70 db(A)	15 db(A)
Herstellung der Deichscharte in den Bereichen Hansaweg und Duntzestraße	IO01	55 db(A)	70 db(A)	15 db(A)
	IO02	50 db(A)	74 db(A)	24 db(A)
	IO03	55 db(A)	63 db(A)	8 db(A)
Rückbau der Baustraße	IO01	55 db(A)	61 db(A)	6 db(A)
	IO02	50 db(A)	60 db(A)	10 db(A)
	IO03	55 db(A)	69 db(A)	14 db(A)
Asphalтарbeiten	IO01	55 db(A)	53 db(A)	-- db(A)
	IO02	50 db(A)	55 db(A)	5 db(A)
	IO03	55 db(A)	59 db(A)	4 db(A)

Aufgrund der geringen Abstände zu den Wohnbebauungen und den Parzellen der Kleingartenvereine ist mit Geräuschimmissionen und dem zeitweiligen erheblichen Überschreiten der Richtwerte gemäß AVV Baulärm tagsüber zu rechnen. Im Bereich des Immissionsortes IO01 ist mit Richtwertüberschreitungen von bis zu 18 dB(A), bei IO02 bis zu 24 dB(A) und bei IO03 bis zu 21 dB(A) zu rechnen.

Die Richtwertüberschreitungen resultieren im Wesentlichen aus dem Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz und dem Einbringen der Betonbohrpfähle und Spundwände im Bereich der Deichscharte sowie den Fällarbeiten und Abräumen der Kleingärten. Die Bautätigkeit wird sich nur jeweils auf das unmittelbare Umfeld beschränken, so dass sich akustische Störungen kleinräumig und über einen begrenzten Zeitraum auf die direkten Baustellenbereiche auswirken.

Die Rechtsprechung zieht die Grenze zur Gesundheitsgefahr bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 70 bis 75 dB(A) tagsüber (BGHZ 179, 24, 127; BGH, Urteil vom 25.03.1993 - Az.: III ZR 60/91, BGHZ 122, 76, 81). Der Wert von 70 bis 75 dB(A) wird bei dem Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen nur zeitweise erreicht.

Darüber hinaus sind die Lärmimmissionen entlang der Materialtransportwege an drei Streckenabschnitten untersucht worden. Es wurde nur der zu erwartende Baustellenverkehr betrachtet, nicht die Gesamtbelastung. Ein relevantes Kriterium ist hier die Erhöhung des Beurteilungspegels um rechnerisch mindestens 3 dB(A) und gleichzeitiger Überschreitung der Immissionsgrenzwerte. An den drei Streckenabschnitten ergeben sich maximale Erhöhungen von 0,2 bis 1 dB.

Eine Erhöhung des vorhandenen Beurteilungspegels um 3 dB durch den Baustellenverkehr bei gleichzeitiger Überschreitung des Immissionsgrenzwertes ist damit ausgeschlossen. Baubedingt sind zeitweise ebenfalls Staubemissionen durch die Materialtransporte und den Einsatz von Maschinen zu erwarten.

Bewertungsmaßstab

- Schalltechnische Untersuchung zu den Baulärmmissionen bei der Umsetzung des Generalplans Küstenschutz – Baubabschnitt Rablinghausen in Bremen von T&H Ingenieure GmbH vom 22.03.2019
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970

Bewertung

Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sollen nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. Hiervon kann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Folgende Maßnahmen sind für das Vorhaben vorgesehen, um die baubedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu reduzieren:

- Der TdV hat die Betonbohrpfähle, wie in der Antragsunterlage dargestellt, mittels Bohrverfahren im Bereich der Deichscharte einzubringen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist nach Prüfung für die Einbringung der dort erforderlichen Spundwände zwischen dem Press- und Vibrationsverfahren zu wählen. Hierbei sind mobile Schallschutzwände zu verwenden. Auf Auflage 1.23 wird verwiesen.
- Bei Durchführung der Baumaßnahme ist eine maximale Bautätigkeit von 8 h täglich nicht zu überschreiten. Auf Auflage 1.24 wird verwiesen.
- Der TdV hat, sofern es technisch möglich ist, im Bereich der direkt angrenzenden Bebauung am Rablinghauser Deich mobile Schallschutzwände einzusetzen. Auf Auflage 1.25 wird verwiesen.
- Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist auf eine gleichmäßige Beladung der LKW zu achten. Auf Auflage 1.26 wird verwiesen.
- Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind ausschließlich Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, einen guten Wartungszustand aufweisen und keine unnötigen zu hohen Motorleistungen aufweisen. Auf Auflage 1.27 wird verwiesen.
- Der TdV hat Staubemissionen durch einen Staubschutz am Bauzaun und eine entsprechende Bewässerung zu reduzieren. Auf Auflage 1.28 wird verwiesen.
- Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind Leerlaufzeiten der Baumaschinen und LKW zu vermeiden. Auf Auflage 1.29 wird verwiesen.
- Der TdV hat bei den eingesetzten Baumaschinen auf geeignete Gerätedimensionen zur Minimierung der Abgasgeräusche zu achten. Auf Auflage 1.30 wird verwiesen.

- Der TdV hat darauf zu achten, mehrere Baumaschinen gleichzeitig zu betreiben, um so lärmfreie Zeiten anzustreben. Auf Auflage 1.31 wird verwiesen.
- Der TdV hat die Transportwege soweit zu optimieren, dass eine Beeinträchtigung baustellennaher Wohngebiete auf ein Mindestmaß reduziert wird. Der Antransport von Boden und Baumaterial / Maschinen sowie Leerfahrten in den Abschnitten A und B hat hierbei über die Senator-Borttscheller-Straße bzw. den Neustädter Hafen zu erfolgen. Auf Auflage 1.32 wird verwiesen.

Es wurde zudem geprüft, ob für die am stärksten betroffenen Anwohner:innen des Westerdeiches und des Rablinghauser Deiches eine Fremdunterbringung anzuordnen ist. Dies wurde jedoch aufgrund des Umfangs der betroffenen Anwohner:innen und der nur abschnittsweise auftretenden Immissionen als nicht verhältnismäßig angesehen.

Es wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat. Das Vorhaben dient jedoch dem Schutz der Umwelt (und damit mittelbar auch dem Menschen) sowie von Sachwerten. Seine Umsetzung ist erforderlich und in der beantragten Form zulässig. Sämtliche möglichen und geeigneten Schallschutzmaßnahmen werden getroffen.

Es ist im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Nach Punkt 5.2.2 der AVV Baulärm ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig, wenn die Bauarbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwehr sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können. Hierzu zählt ebenfalls die Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Die verbleibenden Lärmimmissionen sind zeitlich befristet und müssen von den betroffenen Anwohner:innen hingenommen werden, da das Vorhaben erforderlich ist, um einen dauerhaften Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Die baubedingten Auswirkungen durch Lärm- und Staubimmissionen und Vibration auf das Schutzgut Mensch können somit weitgehend minimiert werden bzw. müssen die Lärmimmissionen nach Punkt 5.2.2 der AVV Baulärm hingenommen werden, so dass die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten sind.

Die betriebsbedingten Auswirkungen, die sich durch eine Erhöhung des Turnus der Pflegemahd des Erddeichs begründen und der sich daraus ergebenden akustischen Beeinträchtigung durch das Mähgerät, sind zeitlich und räumlich begrenzt. Die Deichabschnitte A, B und C werden zukünftig je nach Witterung alle drei bis vier Wochen gemäht. Bisher wurde in dem Abschnitt A nur 1 x jährlich und in dem Abschnitt C 2 x jährlich gemäht. Die großen zusammenhängenden Deichflächen werden mit max. zwei Großflächenmähern gemäht. In den Randbereichen werden dann auch handgeführte Kleingeräte, wie z.B. Motorsense, Motorsäge, Laubbläser usw. benutzt, die punktuell etwas mehr Lärm verursachen. Die Beeinträchtigung erfolgt abschnittsweise sowie zeitlich und räumlich begrenzt, so dass keine betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Anlagebedingte Auswirkungen der Lärm- und Staubimmissionen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

2.2 Auswirkungen auf die Erholungs- und ErlebnisFunction

Durch die Baumaßnahme werden baubedingt Flächen mit Erholungs- und Freizeitfunktion in Anspruch genommen. Näheres hierzu siehe Unter Punkt B IX Nr. 7 „Auswirkungen auf das Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild“.

Insgesamt betrachtet sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erheblich. Durch geeignete mit dem Vorhaben verbundene Vermeidungsmaßnahmen werden sie jedoch weitgehend minimiert bzw. müssen die baubedingten Auswirkungen durch Lärmimmissionen nach Punkt 5.2.2 der AVV Baulärm hingenommen werden, so dass die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten sind.

3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Landschaftseinheit „Bremer Wesermarsch“ und ist geprägt durch die vorhandene Hochwasserschutzanlage, Siedlungsgebiete und dem Deichvorland, das im Hochwasserfall die Funktion eines Überschwemmungsgebietes übernimmt. Die Breite des Deichvorlands bis zur Weser variiert zwischen ca. 60 m in Abschnitt C und ca. 350 m in den Abschnitten A und B. Die außendeichs liegenden Flächen der Abschnitte A und C sind geprägt durch öffentliche Grünanlagen und in Abschnitt B durch Kleingärten. Sie werden über vielfältige Zuwegungen für Fußgänger/ Radfahrer und für Pkw/ Feuerwehr erschlossen.

Im Vorhabengebiet sind, außer den geschützten Bäumen gem. § 29 BNatSchG i.V.m. § 20 BremNatG i.V.m. der Bremischen Baumschutzverordnung²⁹, keine Schutzgebiete gem. §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen. Es kommen verschiedenste Biotoptypen vor, von denen einige die Wertstufen 4 und 5 aufweisen. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind ebenfalls im Vorhabengebiet zu finden. FFH-Lebensraumtypen, besonders oder streng geschützte sowie bestandsbedrohte Pflanzenarten wurden im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen. Es wurden 34 Gehölze mit Baumhöhlen gefunden, jedoch keine Tiere in den Baumhöhlen angetroffen. In einigen Fällen gab es jedoch Hinweise auf eine Nutzung. Es konnten 31 Vogelarten als Brutvögel eingestuft werden, wovon fünf Arten der Roten Listen bzw. der Vorwarnlisten sind. Ferner wurden fünf Arten von Fledermäusen festgestellt. Wald im Sinne des Bremischen Waldgesetz (Brem-WaldG) ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sind insbesondere durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie durch baubedingte Störwirkungen zu erwarten.

3.1 Auswirkungen auf Biotoptypen

In der Grünanlage dominieren im südlichen Bereich Biotoptypen der Grünanlagen mit Siedlungsgehölzen, Einzelbäumen, Zierhecken, Spielplätzen und Scherrasen. Am Weserufer kommen neben den Steinschüttungen abschnittsweise Ruderal- und Sukzessionsgebüsche, sonstige Gehölze und Staudenknöterichbestände vor. Naturnähere Biotoptypen liegen insbesondere im nördlichen Vorhabengebiet. Hier sind neben Siedlungsgehölzen und Baumreihen auch artenreiches mesophiles Grünland und Extensivgrünland sowie großflächige Sandtrockenrasen zu nennen. Die letztgenannten Biotoptypen weisen mit den Wertstufen 4 und 5 auch die höchsten Biotopwerte gemäß Bremer Biotopwertliste auf.

Als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte sowie Sandtrockenrasen, Nasswiesen und Großseggenriede einzustufen.

²⁹ Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 647), zuletzt § 16 geändert durch Artikel 1 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263)

Baubedingte Auswirkungen

Im Abschnitt A wird der vorhandene Parkplatz als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche für Oberboden genutzt. In diesem Zusammenhang werden die dort stehenden Pappeln gerodet. Für die Herstellung der Baustraße und Lagerflächen müssen weitere Gehölze im Bereich der Kleingärten und Grünanlagen gerodet werden. Der Eingriff in die Gehölze ist als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, da keine kurzfristige Regeneration nach Abschluss der temporären Bauphase möglich ist.

Durch die Baumaßnahme (Baustraße) werden baubedingt ebenfalls Flächen mit gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen in Anspruch genommen (Sonstiger Sandtrockenrasen mit ca. 964 m² und Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte mit ca. 115 m²). Die baubedingte Flächeninanspruchnahme der beiden Biotope führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung, da von einer hohen Regenerationsfähigkeit von < 5 Jahren ausgegangen wird.

Für betroffene Gehölzbiotope und weitere Biotoptypen im Baufeld (außer versiegelte und teilversiegelte Wegeflächen, die wiederhergestellt werden) wird nach Umsetzung der Maßnahme eine Wiederherstellung als Grünanlage mit Artenreichem Scherrasen (Wertstufe 2) berücksichtigt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Flächeninanspruchnahme innerhalb der Grünanlage und des Kleingartengebietes ergeben sich anlagebedingte Biotopverluste in den Kleingartenanlagen (ca. 2,5 ha, Wertstufen 2 bis 3), der Gehölzstrukturen (ca. 2,1 ha, Wertstufen 2 bis 4) und des Grünlandes und der Rasenflächen am Deich / Deichvorland (ca. 1,3 ha, Wertstufen 1 bis 4). Es ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme.

Es werden anlagenbedingt durch das Vorhaben 32 Einzelbäume, die außerhalb von flächigen Gehölzbeständen stehen, gefällt.

Zudem werden durch die Maßnahme gesetzlich geschützte Biotope wie Sonstiger Sandtrockenrasen (80 qm) und Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (130 qm) erheblich beeinträchtigt.

Bewertungsmaßstab

- § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege)
- §§ 14, 15 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft)
- § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsbestandteile)
- § 30 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope)

Bewertung

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der beschriebenen Auswirkungen vorgesehen:

- Schutz und Erhalt des Baumbestandes entlang der Straßen Rablinghauser Deich und Westerdeich. Insb. in den Abschnitten A (17 Linden, Eschen bzw. Birken) und C (51 Linden) sind für den Erhalt umfangreiche Maßnahmen vorgesehen.

- Bei der Lagebestimmung für die Baustraße und die Lagerflächen wurde eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme außerhalb der Vorhabenfläche auf ein Mindestmaß reduziert.
- Maßnahmen der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme sind u.a.:
 - In Abschnitt A liegt die Baustraße teilweise auf einem außenseitig gelegenen unbefestigten Weg. Für die Bauarbeiten in Abschnitt C kann der bis zur Tragschicht fertiggestellte Unterhaltungsweg in Abschnitt B als Baustraße dienen.
 - In Abschnitt A wurde ein Abschnitt der Baustraße zum Schutz des Baumbestandes vom Deichfuß abgerückt, da für den Biototyp Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) trotz des hohen Schutzstatus als § 30 Biotop von einer schnelleren Regenerationsfähigkeit als für die dort vorhandenen Gehölze ausgegangen wird.
 - Als Lagerflächen werden Bereiche der abgeräumten Parzellen für die Lagerung des Oberbodens genutzt. Des Weiteren werden die Bereiche der vorhandenen Parkplätze als Lagerflächen genutzt.
 - Die Platzierung der Lagerflächen im Bereich der abgeräumten Parzellen wurde optimiert, um einige wertvolle Obstgehölzbestände zu erhalten, die dann nach Abschluss der Bauarbeiten in die Planung und Gestaltung der Grünanlage integriert werden.
- Maßnahme 1.1 V: Begrenzung des Baufeldes, Schutzzaun, Einzelbaumschutz
- Maßnahme 1.2 V: Schutz des Bodens (Abtrag Oberboden, Zwischenlagerung, Rekultivierung)
- Maßnahme 2 A: Anlage und Entwicklung von Grünfläche, Wiese, sonstiges mesophiles Grünland
- Maßnahme 3 A: Wiederherstellung und Neuanlage von Sandtrockenrasen und Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
- Maßnahme 4 A: Maßnahmenkomplex Anlage und Entwicklung von Grünfläche, Wiese, sonstiges mesophiles Grünland und Gehölzflächen, Abschnitt B

Der Eingriff wird anhand eines Biotopwertverfahrens ermittelt. Es werden Flächenäquivalente gebildet, die das Maß für den Kompensationsbedarf darstellen. Die Flächenäquivalente werden als Maßgabe für die Beeinträchtigungen nach UVPG herangezogen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich der Wert eines Biototyps durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe verschlechtert bzw. sofern sich ein betroffener Biototyp nicht innerhalb von fünf Jahren regenerieren kann.

Aus den dargestellten bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen der Biotope ergibt sich ein Kompensationserfordernis. Die in der Anlage 4.1 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ dargestellte Tabelle „Basis Kompensationsbedarf“ stellt die Wertverluste durch Überbauung der vorhandenen Biototypen innerhalb des Vorhabengebietes sowie den Zustand nach Bauende und nach Begrünung des Deichs und Herstellung der Grünanlagen dar. Einzelbäume, die außerhalb von flächigen Gehölzbeständen stehen, werden separat zusätzlich berücksichtigt.

Bezüglich der Auswirkungen auf geschützte Biotope wird gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG mit dieser Planfeststellung einkonzentriert. Auf Punkt A II Nr. 3.1 wird verwiesen. Die betroffenen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope werden nach Bauende im Bereich der Grünanlage kompensiert.

Für die beantragte Maßnahme stehen nicht ausreichend naturschutzfachlich geeignete und verfügbare Kompensationsflächen zur Verfügung, um die Beeinträchtigungen vor Ort und im Stadtteil vollständig ausgleichen zu können. Davon ausgenommen sind die erheblichen Beeinträchtigung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und der gemäß BaumschutzVO Bremen geschützten Bäume, die vollständig vor Ort ausgeglichen werden können.

Gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG hat ein Verursacher, sofern ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, Ersatz in Geld zu leisten.

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird somit über eine vom TdV zu leistende Ersatzgeldzahlung in Höhe von 581.234,59 Euro abgegolten. Da die Ersatzgeldzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde zweckgebunden nur für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist und dementsprechend als Kompensation in finanzieller Form angesehen werden kann, können die Eingriffe als ausgeglichen angesehen werden.

Die Auswirkungen auf die Biotope sind teilweise erheblich, können jedoch durch mit dem Vorhaben verbundene geeignete Vermeidungsmaßnahmen minimiert sowie durch Ausgleichsmaßnahmen, auch in Form eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG, kompensiert werden, so dass sie insgesamt als nicht erheblich zu bewerten sind.

3.2 Auswirkungen auf Höhlenbäume

Im Rahmen der Höhlenkartierung 2017 wurden insgesamt 34 Gehölze mit Baumhöhlen gefunden. Es wurden keine Tiere in den Baumhöhlen angetroffen. In einigen Fällen gab es jedoch Hinweise auf eine Nutzung. Die Höhlen können von Brutvögeln, Fledermäusen u.a. geschützten Arten als Lebensstätte genutzt werden und sind im Rahmen des Artenschutzes § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Insgesamt sind acht Bäume mit Höhlen- bzw. Quartierpotenzial durch Fällungen betroffen. Von den acht Bäumen ist nur ein Baum als potenzieller Höhlenbaum vorsorglich miterfasst worden, da Höhlen aufgrund des starken Bewuchses mit Efeu nicht zu erkennen waren.

Bewertungsmaßstab

- § 44 BNatSchG

Bewertung

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der beschriebenen Auswirkungen vorgesehen:

- Maßnahme V 1.3: Bauzeitenregelung.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird vermieden, sofern die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfindet und eine Kontrolle der festgestellten Höhlenbäume vor deren Entfernung im Spätherbst nach der Brutzeit und vor Bezug des Winterquartiers (November) auf das Vorhandensein von geschützten Arten (u.a. Fledermäuse) durch eine fachkundige Person erfolgt. Die Höhlenbäume werden erst im Anschluss der Kontrolle verschlossen, sofern sich bei Kontrolle keine Individuen in der Höhle befanden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind und bezüglich der Fledermäuse, Brutvögel und anderen geschützten Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern sich herausstellt, dass die betroffenen Höhlenbäume Besatz oder Besiedlungsspuren (Kot, Kratzspuren, Federn etc.) aufweisen, hat der TdV vor dem Verschluss und einer Fällung eine gesonderte artenschutzrechtliche Befreiung bei SKUMS, Referat Grünordnung, zu beantragen. Auf Hinweis A II Nr. 3.27 dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Einzelheiten hierzu können der Anlage 4.1 „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ entnommen werden.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Höhlenbäume zu erwarten.

3.3 Auswirkungen auf Brutvögel

Im Rahmen einer Erfassung des Brutvogelbestandes konnten 2017 48 Vogelarten im Vorhabengebiet erfasst werden, davon wurden 31 Arten als Brutvögel eingestuft. Dabei handelt es sich überwiegend um allgemein verbreitete Arten, die regelmäßig in Parks und Gärten anzutreffen sind. Fünf der als Brutvögel eingestuften Arten sind Arten der Roten Listen bzw. der Vorwarnlisten, für die eine räumlich explizite Erfassung erfolgte. Es handelt sich um die gefährdeten Arten Grauschnäpper und Star (Rote Liste) und Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Haussperling (Vorwarnliste).

Eine Betrachtung von Rastvögeln findet nicht statt, da durch die Maßnahme keine Rastvogellebensräume in Anspruch genommen werden. Das Vorhabengebiet hat für Rast- und Gastvögel keine besondere Bedeutung.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bauarbeiten kann es durch die Flächeninanspruchnahme baubedingt zu einer direkten Beeinträchtigung von Lebensräumen von Vögeln kommen, z.B. durch die Entfernung von Gehölzbeständen.

Im Abschnitt A ist ein Brutverdacht der Gartengrasmücke von der Gehölzentfernung im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche (Parkplatz) betroffen.

Des Weiteren kann es baubedingt auch in den angrenzenden Bereichen durch die visuelle und akustische Scheuchwirkung der Baustelle zu Störwirkungen kommen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Über einen Brutverdacht der Gartengrasmücke hinaus sind keine Nistplätze der planungsrelevanten Arten unmittelbar durch die Maßnahme betroffen.

Bewertungsmaßstab

- § 44 BNatSchG
- KifL 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

Bewertung

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der beschriebenen Auswirkungen vorgesehen:

- Maßnahme 1.3 V: Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme wird außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Kernbrutzeit Anfang März bis Mitte Juni). Des Weiteren sind Fällarbeiten / Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. beschränkt. Durch diese Maßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung während der Brutzeit vermieden.

Da es sich bei der Gartengrasmücke um eine Art handelt, die nicht jedes Jahr auf den gleichen Brutplatz angewiesen ist, kann sie auf angrenzend vorhandene vergleichbare Habitatstrukturen ausweichen.

Außerdem haben die im Vorhabengebiet festgestellten Brutvogelarten maximal eine schwache Lärmempfindlichkeit. Im vorliegenden Fall grenzen einige Brutvorkommen unmittelbar an den Trassenverlauf an, so dass hier Störungen durch Bauarbeiten während der Brutzeit nicht gänzlich auszuschließen sind. Diese Störung ist im Sinne der Eingriffsregelung aber als unerheblich zu bewerten, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um störungsunempfindliche Arten handelt und angrenzend vergleichbare Habitatstrukturen als Ausweichhabitate vorhanden sind.

Da nur ein geringer zusätzlicher Anteil versiegelt wird und die Grünanlagen anschließend naturnah gestaltet werden, ist kein bedeutender Lebensraumverlust für die Brutvögel zu erwarten.

Es sind aus Sicht der Eingriffsregelung keine besonderen Avifauna-Funktionen betroffen.

Die Lebensraumfunktionen der Biotope werden über die Biotopfunktion ausgeglichen. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf besteht nicht. Einzelheiten hierzu können der Anlage 4.1 „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ entnommen werden.

Es sind keine erheblichen bau- oder anlagenbedingten Auswirkungen auf Brutvögel zu erwarten.

3.4 Auswirkungen auf Fledermäuse

Im Rahmen einer Erfassung wurden 2017 folgende Fledermausarten im Vorhabengebiet festgestellt: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus. Es konnten jedoch keine Quartiere von Fledermäusen, weder Tages- noch Balzquartiere, im Vorhabengebiet gefunden werden.

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Baubedingt ist keine Störung der Fledermäuse durch Lärm zu erwarten, weil die Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und während dieser Zeit keine Bauarbeiten stattfinden werden.

Auf Grundlage der vier durchgeführten Erfassungen lässt sich prognostizieren, dass auch die geplante Flächeninanspruchnahme, also die Gehölzfreimachungen und der Abriss von Kleingärten nebst Parzellenhäuschen, keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fledermauspopulation oder das Verhalten der Fledermäuse haben werden.

Bewertung

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der beschriebenen Auswirkungen vorgesehen:

- Maßnahme 1.3 V: Bauzeitenregelung

Es konnte keine besondere Bedeutung für Lebensräume oder Teillebensräume von Fledermäusen festgestellt werden. Zudem wurden keine potentiell geeigneten Quartiere im Vorhabengebiet festgestellt, die auch tatsächlich von Fledermäusen genutzt werden.

Insofern ist der Eingriff in Bezug auf die Fledermäuse als unerheblich zu werten. Darüber hinaus bestehen im Umkreis des Vorhabens vergleichbare Habitatstrukturen, auf die die Fledermäuse ausweichen können.

Die Lebensraumfunktionen der Biotope werden über die Biotopfunktion ausgeglichen. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf besteht nicht. Einzelheiten hierzu können der Anlage 4.1 „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ entnommen werden.

Es sind keine erheblichen bau- oder anlagenbedingten Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten.

3.5 Auswirkungen auf Schutzgebiete und NATURA 2000-Gebiete

Im Vorhabengebiet sind, außer geschützten Bäumen gem. § 29 BNatSchG i.V.m. § 20 BremNatG i.V.m. der Bremischen Baumschutzverordnung, keine Schutzgebiete gem. §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen.

3.6 Auswirkungen auf geschützte Gehölze nach der Bremischen BaumSchVO

Gemäß dem Baumkataster aus dem Jahr 2017 stehen entlang der Hochwasserschutzanlage, in den Kleingärten und den Grünanlagen Bäume, die als Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG bzw. § 20 BremNatG in Verbindung mit der Bremischen Baumschutzverordnung unter Schutz stehen.

Anlagenbedingt werden insgesamt 76 gem. Baumschutzverordnung geschützte Bäume gefällt.

Bewertungsmaßstab

- § 29 BNatSchG
- § 20 BremNatG
- §§ 1, 6, 7, 8, 9 Baumschutzverordnung (Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen)

Bewertung

Für die 76 zu fallenden geschützten Bäume werden insgesamt 129 Bäume neu gepflanzt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BaumSchVO gelten auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz vor Überflutung oder Hochwasser dienen, die Schutz- und Erhaltungsvorschriften der BaumschutzVO mit Ausnahme von § 1 Abs. 3 Nr. 5 sowie § 9 BaumSchVO sinngemäß. Eine Gestattung bzw. eine Befreiung nach §§ 6, 7 BaumSchVO ist jedoch nicht zu beantragen. Werden geschützte Bäume auf Hochwasserschutzflächen beseitigt, ist der unteren Naturschutzbehörde dies gemäß § 8 BaumSchVO anzuzeigen. Dies ist durch die Darstellung in den Antragsunterlagen geschehen.

Einzelheiten hierzu können der Anlage 4.1 „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ entnommen werden.

Die Ersatzpflanzungen sind geeignet, die durch die Maßnahme eintretenden erheblichen anlagenbedingten Auswirkungen auf geschützte Bäume zu kompensieren.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind teilweise erheblich, können jedoch durch geeignete mit dem Vorhaben verbundene Vermeidungsmaßnahmen minimiert sowie durch Ausgleichsmaßnahmen, auch in Form eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG, kompensiert werden, so dass sie insgesamt als nicht erheblich zu bewerten sind.

4 Schutzgut Boden

Im Vorhabengebiet ist das Schutzgut Boden der Bodenlandschaft „Böden der Flussmarsche“ zuzuordnen. Der geologische Untergrund des Vorhabengebietes bildet das Lockergesteinsgebiet der norddeutschen Tiefebene. Es befinden sich im Bereich der Kleingärten Pararendzina und Regosol Böden. Böden mit besonderer Bedeutung kommen im Untersuchungsraum nicht vor (LaPro 2015). Die Ergebnisse der Baugrundaufschlüsse (verbreitet Fremd Beimengungen von Bauschutt, Glas, Ziegeln, Schlacke etc.) zeigen eine starke anthropogene Vorbelastung der anstehenden Böden.

Im Abschnitt A ist der bestehende Deich durch sandige Bodenarten über tonig-schluffigen Niederungsböden geprägt. Unter der Grasnarbe/ Oberboden stehen zunächst überwiegend sandige Auffüllungen mit Fremd beimengungen, unterhalb der Auffüllungen Sandböden und darunter Auenlehme an.

Im Abschnitt B stellt sich der Bodenaufbau heterogen dar. Auf der Binnenseite werden die oberen Schichten durch sandige Auffüllungen geprägt, darunter vereinzelt Sandschichten, ansonsten schließt eine Auenlehmschicht an. Zudem fällt das Gelände außenseitig stark ab. Entsprechend der Nutzung und der variierenden Geländehöhen sind die Bodenverhältnisse unterschiedlich. Teilweise stehen sandige, z.T. auch schluffig-tonige Auffüllungen an, darunter eine Auenlehmschicht und in den tiefer gelegenen Bereichen teilweise eine bindige Lehmschicht. Unter dem in unterschiedlichen Mächtigkeiten vorhandenen Auenlehm liegen Sandböden mit unterschiedlichen Ton- und Schluffanteilen.

Im Abschnitt C sind die oberen Bodenschichten durch sandige und zum Teil tonige Auffüllungen geprägt, binnenseitig stehen unterhalb Auenlehme an. Im Bereich des Deichkörpers sind die tonig-schluffigen Schichten weniger mächtig. Außenseitig sind fast keine Auenlehme vorhanden. Die Bereiche sind durch grobe bis feine Sande geprägt.

Bezüglich Schadstoffbelastungen wurden bislang keine bodenchemischen Untersuchungen durchgeführt. Im Rahmen des Baugrundgutachtens wurden Fremd beimengungen, wie Bauschutt, Glassplitter, Ziegelreste und vereinzelt Schlacke vorgefunden. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Großteil der zu entnehmenden Böden den LAGA-Einbauklassen Z1 und Z2 zuzuordnen ist bzw. bei Grenzwertüberschreitung eine Entsorgung erforderlich wird (>Z2). Altablagerungen, von denen schädliche Bodenveränderungen oder andere Gefahren ausgehen können, liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

Bewertungsmaßstab

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – (LAGA M 20)
- Landschaftsprogramm für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 22. April 2015 (LaPro 2015)

Bewertung

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der beschriebenen Auswirkungen vorgesehen:

- Maßnahme 1.1 V: Begrenzung des Baufeldes, Schutzzaun, Einzelbaumschutz
- Maßnahme 1.2 V: Schutz des Bodens (Abtrag Oberboden, Zwischenlagerung, Rekultivierung)

Bei fachgerechter Durchführung der Bauarbeiten einschl. herzustellender Kleiabdeckung und unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen dieser Planfeststellung werden erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktion vermieden. Auf die betreffenden Nebenbestimmungen unter A II 1.38 und 3.21 wird verwiesen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die Maßnahme in Abschnitt A und C im Bereich des bestehenden Deiches nicht zu erwarten, da es sich um ein stark überprägtes Gebiet handelt. Im Bereich der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen aufgrund der Erhöhung des Deiches wird die Sickerfähigkeit durch die Kleiabdeckung eingeschränkt, die Bodenfunktion bleibt aber erhalten. Im Abschnitt B führen umfangreiche Gehölzrodungen und die Neuanlage eines Erddeiches zu einer Veränderung der Boden- und Standortverhältnisse und der Einschränkung der Sickerfähigkeit, die Bodenfunktion bleibt aber erhalten.

Zudem ist vorgesehen, anfallende Bodenmassen im Bedarfsfall während des Erdbaus für die erforderlichen chemischen Analysen zur LAGA-Klassifikation zu beproben und zu bewerten.

Im gesamten Vorhabenbereich sind keine Böden mit besonderer Bedeutung vorhanden, stattdessen besteht eine starke Vorbelastung. Die Beeinträchtigung von Böden wird über das Biopwertverfahren berücksichtigt.

Es sind aufgrund der Vorbelastungen und des fehlenden natürlichen Bodenaufbaus sowie der Erhaltung der Bodenfunktionen keine erheblichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

5 Schutzgut Wasser

Parallel zum Vorhabengebiet verläuft die Weser. Anhand der Qualitätskriterien der Wasserrahmenrichtlinie wird das ökologische Potenzial der Weser in der Gesamtbewertung als unbefriedigend eingestuft. Ihr chemischer Zustand wird in der Gesamtbewertung unter Einbeziehung aller prioritären Stoffe als nicht gut bewertet. Funktionen besonderer Bedeutung gemäß Handlungsanleitung (IUP 2006) liegen nicht vor. Auswirkungen auf das Oberflächengewässer Weser sind nicht zu erwarten.

Beim Schutzgut Wasser werden daher nur mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser, nicht jedoch auf die nur parallel zum Vorhabengebiet verlaufende Weser, betrachtet.

Gemäß LaPro 2015 hat das Deichvorland ein hohes Regenwasserversickerungspotenzial. Im Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie wurde der mengenmäßige Zustand des hier relevanten Grundwasserkörpers „Ochtum Lockergestein“ 2016 als gut und der chemische Zustand als insgesamt schlecht bewertet.

Im Vorhabengebiet bilden sich (auch ohne Berücksichtigung des Einflusses durch das Weserwasser) grundsätzlich zwei Grundwasservorkommen. In aufgefüllten Sanden und/oder sandigen

Flussablagerungen über zusammenhängend verbreiteten gering wasserdurchlässigen Auelehmen bildet sich in Abhängigkeit von saisonalen Niederschlags-, Drainage- und Vorflutverhältnissen ein erstes schwebendes Grundwasservorkommen als Schichtwasser. Den zusammenhängenden Grundwasserleiter bilden die Wesersande unter den Auelehmen (Hauptgrundwasserleiter), in denen das Grundwasser unter den Auelehmen bei entsprechender Basistiefe gespannt ist.

Flächen von Wasserschutzgebieten sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen

Bei fachgerechter Durchführung der Bauarbeiten nach geltenden Standards und Vorschriften, wie z.B. dem ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen dieser Planfeststellung werden erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden. Auf die betreffenden Nebenbestimmungen unter A II Nr. 1.38 und 1.48 bis 1.50 wird verwiesen.

Die Verwendbarkeit des in Abschnitt B zur Verwendung kommenden Baggerguts wird vor Einbau des Materials nachgewiesen, so dass auch für das Grundwasser relevante Auswaschungen vermieden werden. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Versickerung belasteten Oberflächenwassers ist baubedingt nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Größe der versiegelten Fläche im Vorhabengebiet verändert sich hinsichtlich der Grundwassererneubildung nur geringfügig. Es werden überwiegend bestehende Wegeverbindungen wiederhergestellt. Nur im Einzelfall werden Wege dauerhaft zurückgebaut oder neue Verbindungen geschaffen. Grundwasserentnahmen sind nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist eine Betroffenheit des Grundwassers hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands im Sinne der WRRL im Verhältnis zum Grundwasserkörper Ochtum Lockergestein mit einem mittleren Grundwasserdarbot von 159.270.000 m³/a (abgeschätzt nach GROWA06v2, MU Nds 2015) auszuschließen.

Bewertungsmaßstab

- § 6 WHG
- § 47 WHG
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, RL 2000/60/EG)
- Landschaftsprogramm für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 22. April 2015 (La-Pro 2015)

Bewertung

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung der beschriebenen Auswirkungen vorgesehen:

- Ordnungsgemäße Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen
- Sofortige Beseitigung von Leckagen etc.

Eine besondere Bedeutung liegt für das Grundwasser gemäß Handlungsanleitung (IUP 2006) nicht vor. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie.

Es sind keine erheblichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

6 Auswirkungen auf Klima, Luft

Das Vorhabengebiet ist dem Klimabezirk Niedersächsisches Flachland zuzuordnen, der im Einflussbereich maritimen Klimas liegt. Das LaPro (2015) weist den Grünanlagen und Kleingartenflächen eine mittlere bis hohe bioklimatische Bedeutung zu. Die hohe Bedeutung liegt auf der Wasserseite der Grünanlagen. Die Kleingärten und der Deich haben eine mittlere Bedeutung. Die Siedlungsflächen haben eine günstige bioklimatische Situation.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt ergeben sich für das Schutzgut Klima und Luft Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit und die Materialtransporte, die sich insbesondere in Form von Staubentwicklung und Schadstoffemissionen auswirken. Diese Störungen beschränken sich, abgesehen von den Materialtransporten, auf das unmittelbare Umfeld der Baustellenbereiche.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Abschnitt A und C sind anlagebedingt keine relevanten Veränderungen der Standortverhältnisse zu erwarten. Im Abschnitt B führen umfangreiche Gehölzrodungen und die Neuanlage des Erddeiches zu einer Veränderung der Licht-, Boden- und mikroklimatischen Standortverhältnisse. Die exponierten, geneigten Deichflächen sind einer stärkeren Sonneneinstrahlung ausgesetzt. In der Folge kommt es zu höheren Temperaturschwankungen und trockeneren Standortverhältnissen.

Bewertungsmaßstab

- Landschaftsprogramm für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 22. April 2015 (La-Pro 2015)

Bewertung

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der beschriebenen Auswirkungen durch Staubimmissionen sind beim Schutzgut „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ abgebildet.

Erhebliche Auswirkungen durch Schadstoffemissionen oder Staubaufwirbelungen sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieser Planfeststellung nicht zu erwarten. Auf die Nebenbestimmungen unter Punkt A II 1.23 – 1.32 wird verwiesen.

Der Grad der Versiegelung wird zudem nicht in relevantem Maße zunehmen, die Veränderungen werden sich nur kleinräumig auswirken. Die vorgesehen Ausgleichsmaßnahmen für die Biotopfunktion wirken sich auch positiv auf Klima und Luft aus.

Es sind keine erheblichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

7 Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Vorhabengebietes hat einen städtischen Gesamtcharakter, ist jedoch durch eine vergleichsweise reiche Vegetation gekennzeichnet. Vorrangig sind die parkartigen Grünflächen, Kleingärten, Sport-, Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie die parallel zum Vorhabengebiet verlaufende Weser prägende Bestandteile. Die Einzel- und Reihenhausbauungen

ziehen sich entlang des Vorhabengebietes und sind durch eine Baumreihe sowie einen Geländesprung von den tiefer liegenden und vergleichsweise weitläufigen Grünanlagen getrennt. Sichtbeziehungen zur Weser ergeben sich nur vereinzelt.

Die außendeichs liegenden Kleingärten, Sportanlagen und öffentlichen Grünflächen in Abschnitt B werden über verschiedene Zuwegungen für Fußgänger/ Radfahrer und für Pkw/ Feuerwehr erschlossen. Die Freiflächen der Grünanlage Westerdeich einschließlich des Spiel- und Wassergartens Pusdorf in Abschnitt C sowie der in Abschnitt A gelegene Weseruferpark einschließlich Discgolfanlage haben eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung, wobei das Einzugsgebiet deutlich über den Stadtteil Woltmershausen hinausgeht. Die Bereiche stellen wichtige Elemente im Grünflächennetz der Stadt Bremen dar und sind als Aufenthaltsort für Freizeit und Erholung vergleichsweise hoch frequentiert.

Im Abschnitt B stehen die Nutzung der Kleingärten sowie die Nutzung der zur Weser hin gelegenen Sportstätten im Vordergrund. Der entlang der Weser verlaufende asphaltierte Weg wird zum Spaziergehen, Radfahren und Skaten genutzt. Die Kleingärten selber werden als Durchfahrt zu den dahinterliegenden Sportstätten und zur Weser gequert. Sie selber eignen sich neben der Nutzung als Kleingärten auch zum Spaziergehen. In Abschnitt C bietet die Grünanlage Nutzungsmöglichkeiten (Spielen, Sport) sowie wasserbezogene Erholungsmöglichkeiten (Sitzplätze am Wasser mit entsprechendem Ausblick).

Das Erholungspotenzial des Weseruferparks und der Grünanlage Westerdeich mit dem Spiel- und Wassergarten Pusdorf wird mit hoch bewertet. Die Kleingärten werden mit mittel und die Sportflächen mit allgemeiner Bedeutung bewertet. Die Siedlungsflächen haben eine allgemeine Bedeutung für das Landschaftserleben. Gemäß LaPro 2015 zählen die Grünanlagen zu den ruhigen Stadträumen und die Kleingärten zu den Stadtoasen.

Bewertungsmaßstab

- Landschaftsprogramm für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 22. April 2015 (LaPro 2015)
- Flächennutzungsplan der Stadtgemeinde Bremen vom 17.02.2015

Bewertung

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt ergeben sich für das Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch die Bautätigkeit und die Materialtransporte, die sich insbesondere in Form von Staubentwicklung, Lärm, Vibrationen und Flächeninanspruchnahme auswirkt. Diese Störungen beschränken sich, abgesehen von den Materialtransporten, auf das unmittelbare Umfeld der Baustellenbereiche.

Die bestehenden Wegeverbindungen zu den außendeichs gelegenen Anlagen bleiben zudem während der Baumaßnahme so lange wie möglich erhalten bzw. es werden provisorische Zufahrten ermöglicht, so dass durchgehend die Erreichbarkeit der außendeichs gelegenen Sportanlagen gewährleistet ist. Die betroffenen Kleingartengebiete bleiben jeweils über die verbleibenden Verbindungen sowie den Lesumweg in Abschnitt C erschlossen. Bezüglich der Parkplatzsituation sind ebenfalls baubedingt keine wesentlichen Auswirkungen erwarten.

Die baubedingten Auswirkungen können durch geeignete mit dem Vorhaben verbundene Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden, so dass sie insgesamt als nicht erheblich zu bewerten sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Landschaftsbild

Der Charakter der Landschaft wird in Abschnitt A und C durch die Erhöhung und geringfügige Verbreiterung des Deiches nicht verändert. In Abschnitt C ist nach Bauende die räumliche Verschiebung und Neuordnung einiger Spielgeräte Richtung außendeichs erforderlich. Im Abschnitt B führen umfangreiche Gehölzrodungen und die Neuanlage des Erddeiches zu einer Veränderung der Landschaft. Durch die Rodung der Gehölze und die Überbauung von 57 Kleingartenparzellen entsteht ein offener Landschaftscharakter.

Da durch das Bauvorhaben Bereiche mit hoher Bedeutung für die Landschaftserlebnisfunktion und Erholung betroffen sind, ergibt sich in Abschnitt B eine erhebliche Beeinträchtigung (Gehölzentfernung, Veränderung Kleingärten und Grünanlage).

Straßenraum

Zum Schutz des binnenseitigen Deichfußes vor einer Befahrung bzw. Parknutzung sollen vorhandene Pfostenreihen entlang der Straßen Rablinghauser Deich / Westerdeich durch weitere Begrenzungspfosten ergänzt werden. Durch das Entfallen des Gehölzstreifens in Abschnitt B und der Anlage des Erddeiches, dessen Deichkrone ca. 1 m höher als die Straße sein wird, entsteht eine optische Veränderung, die ggf. als Barriere empfunden werden kann. Dies bietet von Seiten des Straßenraumes jedoch ebenso einen gewissen Schutz bzw. eine abschirmende Wirkung für die Kleingartengebiete. In Abschnitt C führt der 4 m breite Deichkronenweg zu einer Veränderung des Raums (mehr Bewegung durch Spaziergänger, Radfahrer, Skater) und vergrößert diesen für den Betrachter von Seiten der Straße.

Grünstruktur / Vegetation

Eine Beeinträchtigung der Linden in Abschnitt A und C am Rablinghauser Deich / Westerdeich wird überwiegend vermieden. Im gesamten Abschnitt B sind jedoch in großem Umfang Bäume und Sträucher zu roden. Durch das Entfernen des Gehölzstreifens und der Anlage des Deichkörpers, an dessen Deichfuß teilweise ein Unterhaltungsweg verlaufen wird, der öffentlich zugänglich ist, werden die Kleingärten von diesem Weg und vom Deich einsehbar, was vorher durch den Gehölzstreifen nicht der Fall war. In der Planung ist daher u.a. im Freiraum zwischen Deichfuß und Kleingärten ein Wiesenstreifen mit anschließendem Gehölzstreifen vorgesehen, der die Funktion eines Sichtschutzes für die Kleingartennutzer erfüllen soll.

In Abschnitt C liegen im Bereich des geplanten Deichkörpers insbesondere auf Höhe der Querung C Nord sowie nördlich der Duntzestraße zum Teil Gehölzbestände im Außendeichsbereich. Weiter südlich befinden sich straßennahe durchgängige Gebüsch- und Baumbestände bis zum Ende des Abschnittes. Auch hier sind Gehölzrodungen erforderlich. Zur Minderung der visuellen Veränderungen ist im Rahmen der Planung eine Neustrukturierung der Grünanlage durch Sträucher und Einzelbäume vorgesehen.

Nutzung (Kleingärten / Grünanlage)

Durch die Maßnahme werden insgesamt 57 Parzellen überplant. Dies entspricht ca. 21 % Verlust an Kleingartenparzellen in Bezug auf die drei ansässigen Kleingartenvereine. Trotz des Verlustes von 57 Parzellen bleibt der geschlossene Gesamtcharakter des Gebietes und das Nutzungsangebot „Kleingärten“ erhalten. Zudem hat die Gemeinde, wenn ein Kleingartenpachtvertrag über einen Dauerkleingarten nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 BKleingG gekündigt wird, gem. § 14 BKleingG geeignetes Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen, es sei denn, sie ist zur Erfüllung der Verpflichtung außerstande.

In Abschnitt C sind von der Überplanung Spielgeräte des Spiel- und Wassergartens Pusdorf betroffen. Die Spielgeräte werden im Zuge der Baumaßnahme durch den TdV abgebaut und nach

Beendigung der Maßnahmen durch den Anlagenbetreiber, dem Umweltbetrieb Bremen, wieder hergestellt, so dass das Nutzungsangebot vollständig erhalten bleibt.

Erschließung

Durch den Deichbau entfallen die Querungen Kompassweg und Weserweg in das Kleingartengebiet und werden nicht wiederhergestellt. Die notwendige Erschließungsfunktion des Kleingartengebietes kann jedoch durch andere Wegeverbindungen übernommen werden: Querung am Beginn des Abschnittes B „Überfahrt Gärten“ und Querung „Rampe Allerweg“. In Abschnitt C entfallen durch den Deichbau als Zuwegungen die Treppe bei Station 1+352 und eine Querung bei Station 1+637.

Die Erschließung und öffentliche Zugänglichkeit wird auch nach Realisierung des Deichbaus als ausreichend bewertet. Zudem ist nach Umsetzung des Vorhabens auch die Barrierefreiheit bei allen geplanten Querungen gegeben. Ferner entsteht mit dem asphaltierten Deichunterhaltungsweg in Abschnitt B und dem Kronenweg in Abschnitt C eine bislang nicht vorhandene durchgehende Fußwegeverbindung entlang des Deiches, die verschiedene Nutzungen ermöglicht (z.B. Spazierengehen, Radfahren und Skaten).

Parkplätze

Die Parkplätze am Hansaweg und am Allerweg werden durch die Maßnahme überbaut. An den gleichen Wegeverbindungen werden jedoch Parkplatzflächen neu angelegt (12 Stellplätze am Hansaweg, 10 Stellplätze am Allerweg). Entsprechend dem Bestand werden die Flächen mit Schotterdecke ausgeführt. Am Lesumweg entfällt ein Parkplatz, der für die Kleingartennutzung und die Grünanlage Westerdeich von Bedeutung ist. Östlich angrenzend an die neue Rampe Lesumweg wird daher ein neuer Parkplatz mit 12 Stellplätzen hergestellt. Entsprechend dem Bestand wird die Fläche gepflastert.

Landschaftserleben und Erholung

Im Abschnitt B erhält das Vorhabengebiet durch die Rodung der Gehölze einen offeneren Charakter und der gesamte Deichabschnitt ist als durchgängiges Element von dem auf dem Deich oder am Deichfuß verlaufenden Weg aus erlebbar. Es ist vorgesehen, den Übergang vom Deich zum Kleingartengebiet gestalterisch einzubinden und durch Gehölzpflanzungen auch einen Sichtschutz für die angrenzenden Kleingartenparzellen zu erreichen. Wesentliche Wegebeziehungen sowie alle Möglichkeiten der Erholungsnutzung bleiben erhalten bzw. werden wieder hergestellt.

Im Abschnitt C führen umfangreiche Gehölzrodungen und die teilweise Überplanung des Sport- und Spielbereichs sowie die Erhöhung und Verbreiterung des Erddeiches zu einer Veränderung des Landschaftserlebens. Die Grünflächen der Grünanlage werden nach Bauende durch die Anlage und Entwicklung von Gehölzflächen und Pflanzung von Einzelbäumen neu strukturiert. Des Weiteren erfolgt die Anpassung der Wegeverbindungen im Rahmen der Maßnahme und die Wiederherstellung der Spielgeräte des Spiel- und Wassergartens Pusdorf nach Beendigung der Maßnahme durch den Anlagenbetreiber Umweltbetrieb Bremen (auf Punkt B V 1.5 dieser Planfeststellung wird verwiesen). Damit bleiben alle Möglichkeiten der Erholungsnutzung und die Grünanlage Westerdeich und der Spiel- und Wassergarten in ihrem Gesamtcharakter erhalten.

Es ist davon auszugehen, dass ein neuer Erddeich mit Blick zur Weser bzw. ins Deichvorland mit moderaten Böschungen und einer breiten Krone eine deutliche Intensivierung der Freizeitnutzung des Deiches bewirkt. Aufgrund des Kronenweges bzw. des Unterhaltungsweges wird die Verknüpfung in Längsrichtung für Fußgänger, Radfahrer und Skater möglich. Dies war bisher nur wasserseitig entlang der Weser durchgängig möglich. Vor dem Deich entstehen mit den Wiesenflächen und Obsthainen in Abschnitt B neue Aufenthaltsräume. Ebenso können die Rasenflächen auf dem Deich selber zur Erholung genutzt werden.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Stadt und Landschaftsbild sind teilweise erheblich, können jedoch durch geeignete mit dem Vorhaben verbundene Vermeidungsmaßnahmen minimiert sowie durch Ausgleichsmaßnahmen und den verbesserten Hochwasserschutz kompensiert werden, so dass sie insgesamt als nicht erheblich zu bewerten sind.

8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart. Entsprechende Kulturgüter sind innerhalb des Vorhabengebietes nicht ausgewiesen. Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind daher nicht zu erwarten.

Unter den sonstigen Sachgütern sind gesellschaftliche Werte zu verstehen, die beispielsweise eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten (z. B. Tunnel, Brücken, Türme, aber auch historische Gebäude, Geräte etc.).

Die bestehende Hochwasserschutzanlage wird ertüchtigt, so dass sich der Hochwasserschutz gegenüber zukünftig zu erwartenden höheren Sturmfluten erhöht. Die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage trägt nicht nur zum Schutz der binnenseitig direkt vorhandenen Strukturen, wie z.B. der Wohnbebauung, Gewerbe, Infrastruktur etc. und damit zum Schutz erheblicher Sachwerte bei. Es werden zudem großräumig die vergleichsweise niedrig liegenden Bereiche Bremens vor Überflutungen durch Sturmfluten geschützt.

Auswirkungen auf andere Sachgüter (z.B. Straßen und Wege, Leitungen, Spielgeräte etc.) werden mit einer Neuplanung in das Vorhaben integriert bzw. so wiederhergestellt, dass die Funktionsfähigkeit weiterhin gewährleistet ist. Für die Sachgüter der betroffenen Kleingartenparzellen werden Wertgutachten erstellt, es erfolgt eine entsprechende Entschädigungszahlung gem. § 11 BKleingG durch den TdV an die Pächter. Auf Hinweis A II Nr. 3.22 wird verwiesen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Schutzgut „Mensch einschl. menschliche Gesundheit“ - Schutzgut „Stadt- und Landschaftsbild“

Insbesondere während der Bauphase entstehen baubedingt Auswirkungen z.B. durch Schallemissionen, Staubentwicklung und eingeschränkte Zugänglichkeiten, die sowohl die Wohnfunktion als auch das Landschaftsbild samt Erholungsfunktion beeinflussen. Diese sind zeitlich begrenzt.

Schutzgut „Boden“ - Schutzgut „Wasser“

Im Rahmen der Maßnahme wird ein ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt, so dass von keinem Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser auszugehen ist. Das in Abschnitt B zur Verwendung kommende Baggergut wird vor dem Einbau hinsichtlich der Inhaltsstoffe beprobt. Mit der Umsetzung des Vorhabens und herzustellenden Kleiabdeckung verändert sich die Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung. Während die Filterfunktion gegenüber Schadstoffen im Vergleich zum Bestand (überwiegend sandige Böden) zunimmt, wird die Versickerung deutlich vermindert.

Schutzgut „Boden“ und Schutzgut „Wasser“ – Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Durch die Maßnahme verändern sich die Standortbedingungen durch den aufgebrachten Klei einschließlich Oberboden und das exponiertere Relief. Das Vorhabengebiet steht außerhalb der

versiegelten Flächen weiterhin in eingeschränktem Maße Tieren und Pflanzen zur Verfügung. Die Nutzung als zu unterhaltende Hochwasserschutzanlage erlaubt, wie in vorher bereits bestehenden Deichbereichen, keine Ansiedlung von Gehölzen oder Gartenstrukturen.

Schutzgut „Landschaft“ – Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Durch die Gehölzfällungen in Abschnitt B und am Rand der Grünanlage Westerdeich in Abschnitt C ergeben sich gleichermaßen Lebensraumverluste und damit Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und eine Veränderung des Landschaftscharakters. Positiv zu bewerten ist, dass die Spundwand als technisches Bauwerk durch einen landschaftstypischen Erddeich ersetzt wird und neue Sichtbeziehungen ins Deichvorland / zur Weser entstehen.

Aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

10 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bau- und anlagenbedingt teilweise erhebliche Beeinträchtigungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten sind. Dies betrifft insbesondere das Schutzgut „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ bezüglich der Lärmimmissionen, das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ bezüglich des Verlusts von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG und gesetzlich geschützten Bäumen gem. Bremischer BaumschutzVO sowie das Schutzgut „Stadt- und Landschaftsbild“ bezüglich des Verlusts von Gehölzen, der Veränderung der Kleingärten und der Grünanlage.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ durch die Lärmimmissionen werden durch geeignete mit dem Vorhaben verbundene Vermeidungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert.

Nach Punkt 5.2.2 der AVV Baulärm ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig, wenn die Bauarbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwehr sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können. Hierzu zählt ebenfalls die Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Die verbleibenden Lärmimmissionen sind zeitlich befristet und müssen von den betroffenen Anwohner:innen hingenommen werden, da das Vorhaben erforderlich ist, um einen dauerhaften Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Stadt und Landschaftsbild“, auf den Straßenraum, die Grünstruktur / Vegetation, die Nutzung (Kleingärten / Grünanlage), die Erschließung, die Parkplätze und das Landschaftserleben/ Erholung sind teilweise erheblich. Es ergeben sich optische Beeinträchtigungen in den Abschnitten A und C durch die Erhöhung und Verbreiterung des Bestandsdeiches sowie durch den erforderlichen Abbau und Wiederherstellung einiger Spielgeräte in Abschnitt C. In Abschnitt B erfolgt die Beeinträchtigung durch Gehölzrodungen, den neuen Erddeich und die Überbauung von Kleingartenparzellen. Aufgrund der umfangreichen Gehölzrodungen ergibt sich ein offener Landschaftscharakter.

Im Straßenraum Rablinghauser Deich / Westerdeich ergibt sich statt eines zuvor vielerorts vorhandenen Gehölzstreifens eine gegenüber dem Straßenniveau leicht erhöhte Deichkrone, die das Deichvorland deutlich vom Straßenraum trennt und im Abschnitt C mit einem Kronenweg (Steigerung der Erholungsnutzung) versehen wird. Eine optische Veränderung durch Gehölzverluste ergibt sich auch im Bereich der Grünanlage des Abschnittes C. Diese wird durch eine Neustrukturierung der Anlage durch Sträucher und Einzelbäume ausgeglichen.

Durch die Maßnahme werden in Abschnitt B insgesamt 57 Parzellen überplant. Dies entspricht ca. 21 % Verlust an Kleingartenparzellen in Bezug auf die drei ansässigen Kleingartenvereine. Trotz des Verlustes von 57 Parzellen bleibt der geschlossene Gesamtcharakter des Gebietes und das Nutzungsangebot „Kleingärten“ erhalten. Zudem hat die Gemeinde, wenn ein Kleingartenpachtvertrag über einen Dauerkleingarten nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 BKleingG gekündigt wird, gem. § 14 BKleingG geeignetes Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen, es sei denn, sie ist zur Erfüllung der Verpflichtung außerstande.

Fast alle bestehenden Wege im Deichbereich werden als neue Rampen wiederhergestellt, mit Ausnahme des Kompass- und Weserwegs in Abschnitt B sowie drei untergeordnete Wegeverbindungen in den Abschnitten A und C. Die Erschließung und öffentliche Zugänglichkeit über verbleibende bzw. neue Verbindungen ist jedoch ausreichend. Zudem sind nach Beendigung der Maßnahme alle Querungen barrierefrei ausgeführt und mit dem asphaltierten Deichunterhaltungsweg in Abschnitt B und dem Kronenweg in Abschnitt C neue Verbindungen mit hohem Freizeitpotenzial vorhanden. Für die außendeichs betroffenen Parkplätze werden Ersatzflächen hergestellt, so dass es zu keiner Verschlechterung des Angebotes kommt.

In Abschnitt A sind die Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung als gering einzustufen. In den Abschnitten B und C entsteht trotz des neuen Erddeiches gegenüber dem Bestand ein deutlich offenerer Landschaftscharakter mit dem Erddeich als durchgängiges Element. Mit der vorgesehenen Gestaltung des Übergangs zu angrenzenden Strukturen, insb. Kleingärten und Grünanlagen, der Wiederherstellung betroffener Freizeit- und Spielelemente in Abschnitt C einschließlich des Spiel- und Wassergartens Pusdorf nach Beendigung der Maßnahme durch den Anlagenbetreiber Umweltbetrieb Bremen (auf Punkt B V Nr. 1.5 dieser Planfeststellung wird verwiesen) sowie der gewährleisteten Erschließung ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion festzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein neuer exponierter Erdkörper mit Blick ins Deichvorland bzw. zur Weser mit moderaten Böschungen und einer breiten Krone eine deutliche Intensivierung der Freizeitnutzung des Deiches bewirkt.

Zudem wird aufgrund des Kronenweges bzw. des Unterhaltungsweges die Verknüpfung in Längsrichtung für Fußgänger, Radfahrer und Skater möglich. Dies war bisher nur wasserseitig entlang der Weser durchgängig möglich. Vor dem Deich entstehen mit den Wiesenflächen und Obsthainen in Abschnitt B neue Aufenthaltsräume. Ebenso können die Rasenflächen auf dem Deich selber zur Erholung genutzt werden.

Durch Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern sind gegenüber den im Einzelnen erläuterten Auswirkungen keine zusätzlichen erheblichen Wirkungen zu erwarten.

Den aufgeführten Beeinträchtigungen stehen positive Auswirkungen der Maßnahme gegenüber. So ergibt sich gegenüber der heutigen Situation eine Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht nur für die angrenzenden Siedlungsgebiete. Es werden zudem großräumig die vergleichsweise niedrig liegenden Bereiche Bremens vor Überflutungen durch Sturmfluten geschützt. Zudem erfährt die Erholungsnutzung, die mit der barrierefreien Gestaltung aller Wegeverbindungen sowie mit den zusätzlichen deichparallelen Verbindungen in den Abschnitten B und C (Unterhaltungsweg / Kronenweg) eine Qualitätssteigerung.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind teilweise erheblich, können jedoch durch geeignete mit dem Vorhaben verbundene Vermeidungsmaßnahmen minimiert sowie durch Ausgleichsmaßnahmen vor Ort zum großen Teil ausgeglichen werden. Da für die beantragte Maßnahme jedoch nicht ausreichend naturschutzfachlich geeignete und verfügbare Kompensationsflächen gefunden werden konnten, um die Beeinträchtigungen auszugleichen, verbleibt ein Kompensationsbedarf von 28.935 FÄ.

Gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG hat ein Verursacher, sofern ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener

Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, Ersatz in Geld zu leisten. Der verbleibende Kompensationsbedarf wird somit über eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 581.234,59 Euro durch den TdV an die untere Naturschutzbehörde abgegolten. Da die Ersatzgeldzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde zweckgebunden nur für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist und dementsprechend als Kompensation in finanzieller Form angesehen werden kann, können die Eingriffe als ausgeglichen und die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ als nicht erheblich angesehen werden. Auf Punkt A VI dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beantragte Maßnahme grundsätzlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Durch geeignete mit dem Vorhaben verbundene Vermeidungsmaßnahmen werden sie weitgehend minimiert sowie durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, so dass sie insgesamt als nicht erheblich zu bewerten ist.

X Eigentumsrechte

Ein Großteil der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke befindet sich im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Drei Flächen stehen im Privateigentum. Die Inanspruchnahme von Privateigentum ist zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich. Für die in Anspruch genommenen Privatflächen werden vor Projektrealisierung entsprechende Grundstückskäufe getätigt oder alternativ Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

Soweit eine Einigung über den erforderlichen Erwerb der Grundstücke bzw. Grundstücksteile nicht möglich ist, erfolgt ein Ausgleich der widerstreitenden Belange durch Entschädigung nach dem bremischen Enteignungsgesetz. Art und Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern ggf. einem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

XI Versagungsgründe

Im gesamten Anhörungsverfahren haben sich keine Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG ergeben.

XII Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 des BremGebBeitrG³⁰ vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15. 11.2016 (Brem.GBl. S. 810) sowie Nr. 30.22 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV³¹.

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaurkosten zu erheben, mindestens 1.000 Euro.

Die Höhe der Ausbaurkosten beläuft sich nach Angaben des TdV auf 7.091.932,42 Euro, so dass hier der Betrag von 49.643,52 Euro festgesetzt wird.

³⁰ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2017 (Brem.GBl. S. 394)

³¹ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2019 (Brem.GBl. S. 130)

Nach Tarifziffer 30.22 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 von Hundert der vorgeschriebenen Gebühr, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist. Vorliegend erfolgte eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung mit 30 % veranschlagt wird, demnach 14.893,06 Euro.

Hieraus ergibt für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung ein Betrag von **64.536,58 Euro**.

Die einkonzentrierte Genehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Beseitigung geschützter Biotope ergeht gebührenfrei.

Die einkonzentrierte Sondergenehmigung gem. § 29 BremNatG für die Baustelleneinrichtungsfäche in Grünanlagen ergeht gebührenfrei.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache, also dem Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen zu stellen.

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, erhoben werden. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung, da nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei der Anforderung von öffentlichen Kosten entfällt.

Im Auftrag

T. Ahrens

Ahrens

